H. Ref. 202 Fd

Gemeindesorgen

H. Ref.
202 Fd

Grundzügen

Der

Badische Agendenstreit.

Aktenstücke

sammt einem erläuternden Vorwort

herausgegeben

von

Prof. Dr. C. B. Hundeshagen,

Mitglied des evangelischen Kirchengemeinderaths in Heidelberg und s. Z. weltlichem Abgeordneten zur Generalsynode von 1855.

„Denn Recht muß doch Recht bleiben und dem werden alle fromme Herzen zufallen." Ps. 94, 15.

„Das „formale" Recht ist eben das allein wirkliche, das bloß „materielle" aber vielmehr einfach ein Unrecht." Rothe, Stempf, Hundeshagen in den Verhandlungen der Generalsynode der evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden vom Jahr 1855. Bd. 1. S. 137.

Frankfurt a. M.

Druck und Verlag von H. L. Brönner.

1859.

Inhalt.

Vorwort.

Die Agitation hat aufgehört, die Hochgewässer der Bewegung der letzten Wochen haben sich verlaufen, die gereizten Gemüther sind wieder ruhiger geworden; die Bier- und Kaffeehäuser, die „Harmonien" und „Museen" sind zu ihren gewohnten Unterhaltungsstoffen zurückgekehrt; die durch den Religionsallarm in ihrem Innersten erschreckte und wahrhaft beklagenswerthe Frauenwelt vermag ungeängstet von dem Gespenst des neuen Kirchenbuches sich wieder dem erquickenden Schlummer hinzugeben. Es ist äußerlich angesehen wieder Friede geworden.

Da ich zu der Vorsteherschaft einer der größeren evangelischen Gemeinden unseres Landes gehöre, so kann es schon um deßwillen nicht meine Absicht sein, diesen Frieden zu stören. Ich habe auch sonst nicht Freude am Streit, am Wenigsten an kirchlichen Zänkereien, welche solche, die da sollen Glieder sein an Einem Leibe, wider einander in Harnisch bringen.

Allein es würde doch wenig Einsicht verrathen zu wähnen, daß, sobald nur der Allarm vorübergegangen, auch stets wirklich schon Friede sei. Ferner: es wäre nicht eben Mannesart, ohne wirklichen Frieden und ohne für denselben das „Heute" redlich durchgekämpft zu haben, auf das „Morgen" hinauszuschauen, und etwa mit dem bekannten Shakespearischen Helden sich zu sehnen nach „Schlafenszeit". Wirklicher Friede ist ja nur dann, wenn die Streitenden wieder gemeinsamen Boden ge-

wonnen haben, den Boden gemeinsamer sittlicher Grundsätze und gemeinsam anerkannten Rechts. Gewiß hat daher der Dichter, welcher einst für das Recht Altwürtembergs mitkämpfte, eine Wahrheit von allgemeinerer Bedeutung ausgesprochen, wenn er sang:

„Und besser ist es nicht geworden,
So lang das Recht nicht festgestellt.“

Gerade um einen Frieden, der näher besehen doch nur ein Frieden der Ermüdung ist, oder ein Frieden — wie man männiglich recht gut weiß — der Klugheit, welcher nachgerade entweder das Spiel zu hoch ging, nachdem aus dem anfänglich rein lokalen Mannheimer Stadtallarm ein ganz ernsthaft aussehender Landeskrieg geworden war, oder welcher die „Bewegung“ zu tief ging, nemlich bis in „die trüben Gewässer“, vielleicht sogar bis in die Region der bekanntlich von einem Mannheimer zuerst beobachteten „Gestalten“, bei denen alle Dinge so ausnehmend unspaßhaft werden trotz der feuerfesten Kassaschränke, — gerade um einen solchen Frieden, soviel an mir ist, zu einem soliden, dauerhaften Frieden machen zu helfen, möchte ich durch diese Blätter beitragen.

Ich bin zwar voraus darauf gefaßt, daß dieser Zweck sich nicht im vollen Umfange wird erreichen lassen, daß Manche vielleicht schlechterdings keinen Frieden wollen, und von diesen will wahrlich auch ich nicht einen Frieden erbetteln. Aber bei Andern lassen sich doch schon Spuren, auch einer Reue wahrnehmen, die Niemand gereuet, und diesen möchte ich, obschon ich ihnen der Natur der Sache nach leider einiges Ernste nicht ersparen kann, zu einem klareren Blick in die Sache helfen. Denn es ist wahrlich in dieser Agitation nicht anders ergangen, als in allen Echauffements ähnlicher Art: Das Denken und Prüfen hat dabei meist eine sehr untergeordnete Rolle gespielt. Da man nun nicht zuvor gedacht hat über die Sache, so ist wohl zu wünschen und zu erwarten, daß man wenigstens nachher derselben einiges nüchterne und in casu ganz eigentlich zu nennende Nachdenken widme. Um dazu zu reizen, darum habe ich die Feder ergriffen.

Aber auch noch aus einem andern Grund.

Ich bin nach Geburt und Ueberzeugung ein evangelischer Christ reformirter Confession. Nun wird es, etwa in Preußisch Sachsen, Kurhessen und Mecklenburg, auch etwa in manchen schwächlich gläubigen Kreisen da und dort anderwärts, nicht an solchen fehlen, welche inducirt durch das Terrain, auf welchem unser Agendenstreit seinen ersten Ursprung genommen hat, so wie durch gewisse im Lauf desselben ergangene Appellationen an die Vergangenheit, ausrufen werden: „Seht da den Calvinismus in seiner gewohnten Begleitung von ochlokratischen Bewegungen und Anarchie.“ Sowohl als reformirter Christ, wie als Beobachter des Streites in unmittelbarer Nähe und als Mann vom Fach drängt mich daher mein Gewissen, gegen solche oder ähnliche Insinuationen Zeugniß abzulegen. Um die Ehre der Hegemonie im badischen Agendenstreit mag sich bewerben wer da will; ich meinerseits fühle mich verpflichtet diese Ehre, wenn sie dem Genius des reformirten Protestantismus zugedacht werden sollte, nicht auf demselben sitzen zu lassen. Deßhalb werde ich Gelegenheit nehmen, meinen Confessionsgenossen im Ausland hinreichende Beruhigung über unsern Streit zu geben, und ihnen vollausreichende Beweise dafür vorlegen, daß an demselben der wirkliche Calvinismus wirklich recht unschuldig ist, daß er anstatt in Mitthätigkeit zu treten, nur in Mitleidenschaft sich befand, daß er an der Agitation kaum in höherem Maaße betheiligt ist, als bei jenen Scenen in Genf im Jahre 1555, in denen der Ruf erscholl: „Mit Calvin in die Rhone!“ Bei dem gleichen Anlaß bin ich gesonnen, überhaupt noch manche andere Seite der Sache zur Sprache zu bringen und besonders das leider nur allzu geringe Maaß von religiösem Feingehalt in dem Gros der Bewegung ans Licht zu ziehen. Für meine Landsleute in Baden beider Parteien ist das nicht nöthig. Denn sie wissen das ohnehin. Deßhalb habe ich auch mit meiner Aussprache vor ihnen und von der Seite, welche für uns die wichtigste ist, den Anfang machen zu müssen geglaubt.

Was meine Ansicht über den Gegenstand unserer agendarischen Bewegung betrifft, so kann sich darüber jeder, den es interessirt, vergewissern aus den gedruckten Verhandlungen der Generalsynode von 1855. Ich urtheile über unser agendarisches Bedürfniß, sowie über die Anstalten zu seiner Befriedigung noch gerade so, wie damals. Auch meine persönliche Stellung innerhalb jener Versammlung läßt sich aus jenen Verhandlungen mit Sicherheit erkennen, meine aufrichtige Zustimmung zu vielen ihrer Beschlüsse, wie meinen ebenso rückhaltlosen Widerspruch gegen andere, namentlich gegen ihr Vorgehen in der Agendensache. Wir müssen aber wohl die Synode etwas genauer ansehen. Soviel ist gewiß: es war in ihr eine nicht gewöhnliche Summe von theologischer und juridischer Intelligenz vereinigt mit einem großen Reichthum an praktischer Erfahrung. Aber nicht das ist das eigentlich Charakteristische an derselben, sondern der große sittliche Ernst, mit welchem Laien- wie geistliche Mitglieder derselben im Allgemeinen alle ihre vielen schwierigen Aufgaben in Angriff nahmen, eine Eigenschaft, welche auch der präsidirende landesherrliche Commissarius in seiner Rede vor Entlassung derselben ausdrücklich anzuerkennen nicht umhin konnte. Gewiß nicht am Wenigsten dieser, im Ganzen so würdigen Haltung der Generalsynode ist es zu verdanken, daß ihre Anträge und Beschlüsse allerhöchsten Ortes einer vertrauensvollen Aufnahme und einer baldigen und ausnahmslosen Genehmigung und Bestätigung sich zu erfreuen hatten. Dagegen hatte freilich jene Versammlung, wie alles Menschliche, ihre Mängel, und ich kann und darf hier das nicht verbergen, was mir im Großen und Ganzen betrachtet als die schwache Seite derselben erschienen ist und noch erscheint. Sie hat nemlich alle jene Aufgaben, zu deren Lösung unsere gegenwärtige theologisch-*dogmatische* und *religiöse* Bildung ausreicht, trefflich gelöst, dagegen ist sie in allen Materien theologisch-*socialer* oder theologisch-*politischer*, mit einem Wort *kirchlicher* Natur zum Theil sehr weit hinter ihrer Aufgabe zurückgeblieben. So hat die Generalsynode unter andern einen Katechismus von so

anerkannter Trefflichkeit geschaffen, daß derselbe manchen Anzeigen nach Hoffnung hat Katechismus für die unirten Kirchen in ganz Deutschland zu werden, und der sich so rasch Eingang bahnte, daß er hier und da in auswärtigen Kirchen bereits gebraucht wurde, bevor er in der unsrigen officiell eingeführt war. Gleiches läßt sich von dem biblischen Lesebuch rühmen, ja selbst von der Behandlung der Bekenntnißfrage und endlich auch von der Ersetzung unserer bisherigen Agende durch eine verbesserte, so bald man lediglich den Reichthum des theologischen Apparats, die Gründlichkeit der theologischen Erwägung und die Virtuosität der theologischen Gedankendarlegung für sich in's Auge faßt, wie sie z. B. in den amtlichen Vorlagen des evangelischen Oberkirchenraths zum Vorschein kamen. Was speziell die Vorlage dieser Behörde in Sachen des projectirten Kirchenbuches betrifft, so habe ich meine Anerkennung des höchst Werthvollen und Lehrreichen derselben schon inmitten der Generalsynode selber auszusprechen mich gedrungen gefühlt. Von dieser Seite betrachtet durften daher die Verhandlungen unserer Generalsynode getrost im Druck auch vor das große Kirchenpublikum treten und eines Eindrucks sicher sein, welcher unserer so lange und schwer verläumdeten Landeskirche zur Ehre gereicht. Dagegen so oft ihre Verhandlungen in das kirchlich-politische, sociale und rechtliche Gebiet hinüberführten, legte sich eine unverkennbare Schwäche an den Tag. Es ist hier nicht der Ort und heute wahrlich nicht der Moment, die Schwächen der in diesem Augenblick mit den kränkendsten und ungerechtesten Vorwürfen überhäuften Versammlung zu specificiren. Am Wenigsten aber könnte das von meiner Seite geschehen, ohne daß ich mich dem gerechten Vorwurf aussetzte, darin eine unedle Genugthuung zu suchen für manche Stunde tiefen Unmuths und schweren Kummers, den mir diese Partie der Synodalverhandlungen einst bereitet hat. Ohnehin hat wahrlich ein beträchtlicher Theil der evangelischen Christenheit unseres Landes in dieser letzten Zeit nicht eben einen Takt in Behandlung kirchlich-socialer und rechtlicher Fragen an den Tag gelegt, welcher ihn berechtigte über die Generalsynode die Nase zu

rümpfen. Genug, es war eine Ausdeutung des damals sehr beliebten, aber unendlich vagen, in gewissen Anwendungen sogar höchst gefährlichen Schlagworts: conservativ, welche von der Mehrheit der Generalsynode faktisch adoptirt ward und wodurch eine Minderheit, zu der auch ich gehörte, in eine uns allen, besonders bei gewissen kirchlichen Cardinalfragen, darunter die Agendenfrage, höchst peinliche Oppositionsstellung hineingedrängt wurde. Diese Stellung ward uns mißdeutet und recht übel genommen. Besonders wir beiden akademischen Mitglieder der Opposition, mein College Dr. Rothe und ich, fühlten uns daher mit der Zeit recht isolirt, hatten auch zu allem Uebrigen noch eine moderne Species von Schmach, die Schmach des Professorennamens, zu tragen. Auch in der Periode nach dem Schluß der Generalsynode waren wir nebst andern unserer Collegen und Freunde in dieser unserer von den leitenden Mittelpunkten entfernten Stellung nicht ohne manche ernste Besorgniß über den weiteren Entwicklungsgang unseres kirchengesellschaftlichen Lebens unter der Herrschaft jenes Prinzips. Das konnte nicht unbemerkt bleiben und ist nicht unbemerkt geblieben. Kein Wunder, daß wir von der Art, wie unsere Stellung manchen Orts betrachtet zu werden pflegte, manche absonderliche Erfahrungen zu machen hatten. Wir mußten z. B. Stimmen vernehmen, welche flüsterten: „wenn doch die theologische Fakultät in Heidelberg sich an die Spitze einer . . ." Ich habe solche Stimmen, von denen mein Ohr nur einmal berührt wurde, nicht ausreden lassen, sondern, über deren tieferen Ursprung und letztes Ziel sogleich im Klaren, eine Antwort ertheilt, welche den Stimmen keine Aufmunterung gewähren konnte, sich zum zweiten Mal vor mir hören zu lassen. Auch die Fakultät als solche, obschon sie keines ihrer Mitglieder behindert hat, sich eine Stellung nach seiner Convenienz zu wählen, scheint der Ueberzeugung gewesen zu sein, daß sie nirgends anders an der Spitze zu stehen habe, als an der Spitze des theologischen Studiums in Heidelberg. Was meine Herren Collegen von Alliancen mit dem malcontenten Lichtfreundthum halten, das mag ein jeder, den es interessirt, selber bei

ihnen erfragen. Was mich betrifft, so habe ich seiner Zeit *) mit hinreichender Deutlichkeit und Vollständigkeit über die Gründe öffentlich mich ausgesprochen, welche mich nöthigen jede Art von Kameradschaft mit dem, was sich hier bei uns zu Land gegenwärtig verschämter Weise unter die Benennung „freiere Richtung" versteckt, mir ernstlichst zu verbitten und jede, vorübergehend auch noch so scheinbare Solidarität der Interessen zwischen ihr und mir ebenso entschieden abzulehnen. Zum Werkzeug rein persönlicher Rancunen lasse ich mich endlich auch unter dem speciosesten sachlichen Deckmantel weder vom Licht, noch vom Dunkel gebrauchen, und Gott hat mir bis dahin immer noch hinreichende Helligkeit der Augen verliehen, um täuschende Vorwände und das, was sich dahinter verstecken möchte, zu durchschauen.

Alles dies war vorangegangen, als im Sommer vorigen Jahres, etliche Wochen nach der Versendung des neuen Kirchenbuches an die Landesgeistlichkeit, Jemand, der sonst nicht eben gewohnt ist auf dergleichen zu achten, mich auf das ihm auffallend gewordene häufige Hin- und Herreisen einiger wohlbekannter Lichtofficianten von Profession zwischen gewissen Städten unseres Landes aufmerksam machte, unter Beifügung der Worte: „Geben Sie Acht, es ist etwas im Werk; täuscht mich nicht Alles, so gilt es der neuen Agende!" Er hatte sich nicht getäuscht, denn kaum war die Krisis in Preußen zu Ende, noch die Rede des Prinzen-Regenten an das Staatsministerium nicht gehalten, so begann die Agitation in Mannheim, verlegte alsdann ihren Vorort von da nach Heidelberg, trat hier aus ihrer bisherigen Form- und Gedankenlosigkeit heraus, und machte von Heidelberg aus mit einer anständigen Druckschrift in der Hand, aber zugleich mit

*) Vergl. meine Schrift: Revision der Einreden wider die Rechtsbeständigkeit der reformatorischen Bekenntnisse in der vereinigten evangelischen Kirche des Großherzogthums Baden. Heidelberg. 1855. Wer sich etwa von der Unwiderlegbarkeit der hier der „freiern Richtung" gemachten Vorhalte überzeugen will, der mag die in Berlin erscheinende „Protestantische Kirchenzeitung". Jahrg. 1855. Nr. 24 vergleichen.

einer derben Lüge im Mund ihre Rundreise durch das übrige Land. Daß die Verhetzung unseres armen Volkes, welchem man weiß zu machen suchte: die Herren in Karlsruhe gingen darauf aus es katholisch zu machen, unter einem, jedoch selbst an Zahl zu hoch angeschlagenen Theil desselben, den gewünschten Erfolg hatte, ist bekannt *).

Ueber meine Stellung zu der Bewegung konnte ich keinen Augenblick in Zweifel sein. In der Generalsynode hatte ich zu den Männern gehört, welche vor dem Betreten des in dem neuen Kirchenbuch eingeschlagenen Weges zur Befriedigung unseres agendarischen Bedürfnisses damals warnen zu müssen glaubten. Wir hatten unsere ernsten Bedenken wider ein Vorgehen auf demselben offen ausgesprochen, wenn schon wir das Recht dazu der gesetzgeben-

---

*) Es wäre zu wünschen, daß wie es von mir in Beziehung auf Heidelberg mit 8000 protestantischen Einwohnern geschehen ist, auch anderorts die örtliche Statistik der Bewegung durch Abdruck der Namen aller Unterzeichner der Eingaben an den Großherzog und die Kirchengemeinderäthe genauer festgestellt werde. In Karlsruhe soll die Riesen-Adresse an den dortigen Kirchengemeinderath, selbst unter Einrechnung der vielen Frauen und Jungfrauen, sowie der „Polytechniker aus Braunschweig", welche der Bewegung ihren moralischen Beistand liehen, nicht die Zahl von achthundert Unterzeichnern erreicht haben, bei einer Bevölkerung von 14000 Protestanten. Im Uebrigen hat die Agitation nicht verschmäht, auf ähnliche Weise zu wirken, wie der ultramontane Clerus in Belgien bei den Wahlen zur Deputirtenkammer seit Langem zu wirken gewöhnt ist. Am Tag der Wahl begleitet bekanntlich der Pfarrer die Männer seiner Gemeinde nicht bloß zu der Wahlurne, sondern er nimmt auch dem Einzelnen die Mühe ab, die Wahlzettel selber zu schreiben, oder Jemanden zu suchen, der sie dem Nichtschreibkundigen schreibt. In casu aber sollen aus Landgemeinden etwa ein Dutzend von Eingaben in Karlsruhe eingelaufen sein, welche im Concept nicht nur Wort für Wort übereinstimmen, sondern sogar von einer und derselben Hand geschrieben sind. Dazu nun Ausstreuungen wie folgende, von denen mir in Karlsruhe erzählt worden ist: das Kirchenbuch ist im Lauf der Concordatsverhandlungen dem Papst vorgelegen; derselbe hat es höchlichst gebilligt und dem Prälaten Dr. Ullmann nicht nur seinen Dank sagen, sondern auch 80000 fl. übermitteln lassen; weitere 80000 klingende Documente des oberhirtlichen Beifalls sollen nach glücklich zu Ende gebrachter Einführung folgen!!!

den Versammlung unserer Kirche weder bestreiten durften, noch konnten und wollten. Mit der Abstimmung, in welcher unsere Ansicht gegen eine große Majorität unterlag, mußte ich daher die Sache als rechtlich entschieden und vollends nach erfolgter Sanction des Kirchenbuches von Seiten des Großherzogs dessen Einführung als eine Nothwendigkeit betrachten, deren thatsächlicher Anerkennung sich kein Glied unserer Landeskirche entziehen könne. Als daher nichtsdestoweniger die Agitation wider dasselbe begann, und in der Folge immer größere Dimensionen annahm, dabei beharrlich in ihren Aussprachen das Recht der Generalsynode umging, überhaupt sich von einer rechtlichen Begründung ihres Vorgehens dispensirte, fand ich mich durch dies alles nur um so bestimmter aufgefordert, für das von mir einst unzweideutig anerkannte Recht der constituirten kirchlichen Gewalten, so viel an mir liegt, in's Mittel zu treten. Was nun vorlag, war nicht mehr eine Cultusfrage, sondern eine Rechts- und Verfassungs-Frage von der höchsten Bedeutung. Es handelte sich um nichts mehr und nichts weniger, als um die Alternative: soll unsere in der Unionsurkunde von 1821 verbriefte Kirchenverfassung fortbestehen oder nicht? Soll das in derselben von Großherzog Ludwig der legitimen Repräsentation der Kirche verliehene kostbare Recht der Autonomie in den innersten Kirchenangelegenheiten einem in der Kirchenverfassungsurkunde nirgends auch nur entfernt angedeuteten, geschweige denn ausdrücklich vorgesehenen Veto aus einzelnen Gemeinden zum Opfer fallen, oder nicht? Die Entscheidung in dieser Alternative war für eine nüchterne Betrachtung der Sache nicht schwer zu finden. Der Beweis dafür liegt unter Anderem in einer gewiß bemerkenswerthen Thatsache. Denn siehe da! die kleine Zahl von Synodalen, welche 1855 mit ihren nüchternen Bedenken gegen den Entwurf der neuen Gottesdienstordnung in der Minorität geblieben war, trafen zu meiner nicht geringen Freude, obwohl keineswegs Ueberraschung, auch jetzt wieder in der Ansicht, daß in Sachen des Kirchenbuchs in vorderster Linie das Recht der gesetzgebenden Versammlung der Kirche zu schützen und die großherzogliche

Sanction aufrecht zu erhalten sei, fast ohne Ausnahme zusammen. Die Herren Decan Rieger in Maulburg, Pfarrer Fink in Illenau, Geh. Kirchenrath Rothe und Professor Plitt dahier, sowie Oberhofgerichtsrath (jetziger Vicekanzler) Haas in Mannheim werden bereit sein dies zu bezeugen.

Eine weitere öffentliche Besprechung der Sache muß daher vor Allem die rechtliche Seite derselben in Betracht ziehen.

Denn was bei'm ersten Blicke auf die von Seite der Agitation dem Großherzog überreichten Vorstellungen auffallen muß, ist der höchst bedauerliche Mangel an loyalem Sinn gegen die kirchliche Societät, welchen diese von ihren Gliedern zu erwarten berechtigt ist, ein Mangel, welcher sich besonders in zwei Stücken darlegt. Erstens in der gänzlichen Umgehung der rechtlichen Seite der Sache; zweitens in der völligen Abwesenheit auch nur der nächstliegenden politischen Erwägungen.

Es bedarf vor allem einer näheren Erklärung über die Geltendmachung von Rechtsgesichtspunkten in der kirchlichen Societät überhaupt, so wie über das, was in derselben den loyalen Sinn ausmacht.

Achten wir vor allem auf die eigentliche Beschaffenheit des Factums, welches in unserm Agendenstreit vorliegt, so ist es eine einfache, leicht erkennbare Thatsache, nemlich die Thatsache einer Auflehnung von einzelnen Gemeinden und Gemeindetheilen gegen einen unter Mitwirkung aller dazu berechtigten und erforderlichen Faktoren zu Stande gekommenen Akt der innern kirchlichen Gesetzgebung. Diese Auflehnung sucht und findet ihre Stützpunkte in Berufungen auf die Freiheit der Gewissen, auf verletzte religiöse Gefühle, auf die den Ueberlieferungen der Vorfahren schuldige Pietät, endlich in Hinweisung auf Gefahren von mancherlei Art. Dagegen wagt sie nirgends eigentlich an das positive, geschriebene Recht unserer Kirche zu appelliren.

Ja einzelne ihrer Wortführer*) erkennen die formelle Rechtsbeständigkeit der Agende willig an und bezeichnen als das Moment, welches hinreicht ihre Verwerfung zu rechtfertigen, den Conflikt in welchem das formelle Recht der Generalsynode stehe mit einem vermeintlich höheren materiellen Recht, nemlich „dem religiösen Bewußtsein und kirchlichen Willen der evangelischen Landesgemeinde, welche in der Generalsynode hätte zur Erscheinung kommen sollen", aber nicht zur Erscheinung gekommen sei. Ohne vorerst den letzteren Anspruch zu prüfen, an welchen sich die gewiß und vielleicht nur aus einer Fehlerhaftigkeit im Ausdruck entsprungene, höchst seltsame Behauptung anschließt, daß deßhalb das Kirchenbuch, obwohl formell verfassungsmäßig entstanden, doch materiell verfassungswidrig sei, genügt es hier einen wirklichen Conflikt des formell zu Recht bestehenden mit einem vermeintlichen materiellen Rechtsanspruch zu constatiren. Von dieser Seite angesehen hat nun unser Fall eine Menge von Analogien auf dem religiös-kirchlichen Gebiete. Denn abgesehen von denjenigen Perioden, in welchen die Entwicklung unserer Kirche unter dem Einfluß dominirender, schöpferischer Geister vor sich ging, hat fast nie eine Veränderung in Betreff einer Agende, eines Gesangbuchs, eines Katechismus und dergleichen stattgefunden, ohne in engeren oder in weiteren Kreisen einer ähnlichen bald stilleren bald lauteren Widerwilligkeit in den Gemeinden zu begegnen.

Auf eine Erklärung dieses fast constanten Phänomens aus der unleugbaren Neigung der kirchlichen Societät zu einer gewissen Stabilität kann hier nicht eingegangen werden. Aber eine gewisse Entschuldigung für die Vorgänge in unserer Landeskirche ist darin sicherlich enthalten. Aber nur um so dringlicher erhebt sich die Frage: Wie hat die Kirche solche Conflikte zu lösen?

---

*) Vergl.: der Cultusstreit in der evanglischen Kirche Badens. — Eine Appellation von dem „belehrenden" an den „besser zu belehrenden" evangelischen Oberkirchenrath in Karlsruhe. Ulm. 1859. S. 16.

Man möge folgende Bemerkungen über dieses wichtige Thema einer nähern Erwägung würdigen.

Das Recht ist in jeder Art von menschlicher Vergesellschaftung derjenige Begriff, von dessen ungeschwächter Geltung die Existenz derselben abhängt.

Auch die kirchliche Gesellschaft darf deßhalb nicht abweichen von der Ordnung ihres Rechtes und dem Rechte ihrer Ordnungen. Ist sie ja an sich ebensogut eine Rechtsordnung und Rechtsgliederung, als der Staat es ist. Nur darin besteht der Unterschied, daß im Staat die Forderungen des Rechts sofort und unerbittlich in erster Linie stehen, in der Kirche dagegen, was ihre innersten und Hauptangelegenheiten betrifft, der Geltendmachung der Rechtsforderungen die Pädagogie vorhergeht und das bloße Recht als das Aeußerste und Letzte nur in Reserve gehalten wird.

Auf dem Gebiet des Staates ist daher die Lösung solcher Conflikte leicht gefunden. Zwar ist nicht das die Blüthe der Entwicklung des Staatslebens, daß der Bürger dem außer ihm stehenden Gesetz trocknen Gehorsam leistet, sondern daß zu dem staatsbürgerlichen Gehorsam auch die staatsbürgerliche Gesinnung hinzukommt, welche das Princip des Gesetzes lebendig in sich aufnimmt und aus dieser Gesinnung heraus überzeugungsvoll und freudig im Geiste des Gesetzes handelt. Allein von dem Vorhandensein dieser Gesinnung kann der Staat die Anerkennung seines Rechts auf Gehorsam nicht abhängig machen; im Gegentheil, den Grundsatz von der materiellen Vernünftigkeit oder Unvernünftigkeit der Gesetze sich für handelnde Anerkennung oder Ungehorsam entscheiden zu wollen, darf der Staat nicht aufkommen lassen, sondern er hat von seiner Befugniß Gebrauch zu machen, Gehorsam gegen das formelle Recht zu fordern, ja nöthigenfalls zu erzwingen und die Lösung seiner theoretischen Bedenken dem Subject anheimzugeben. Mit dieser Art von Gehorsam kann auch der Staat sich allenfalls begnügen. Denn ist auch das Rechtsprincip nicht das, das Ganze des Staats erschöpfende, sondern nur ein Moment im Ganzen, so ist es doch

ein solches Moment, welches allerdings durch das Ganze hindurchgreift und an erster Stelle steht, weil nur durch den Schutz, den das Recht den Einzelnen gegen wechselseitige Hemmung und Störung gewährt, diese ihre sonstigen Entwicklungsbedürfnisse in der Staatsgemeinschaft zu befriedigen vermögen.

Anders verhält es sich mit der Lösung solcher Conflikte auf dem Gebiet der kirchlichen Societät. Es bedarf keines Beweises, daß, obwohl Rechtsordnung wie der Staat, sie doch von diesem sich dadurch unterscheidet, daß sie in vielen Fällen durch Aufrechterhaltung und Geltendmachung dessen, was in ihrer Mitte auf formellem Wege Rechtens geworden ist, nicht schlechterdings ausreicht, auch mit dem todten Gehorsam sich nicht allenfalls zu begnügen vermag. Für sie ist es vielmehr in weit höherem Sinn als für den Staat eine Angelegenheit von gewichtiger Bedeutung, daß ihre Glieder in innerer Uebereinstimmung, zumal mit denjenigen Akten ihrer Gesetzgebung sich befinden, welche direkt mit dem religiösen Leben in Beziehung stehen.

Diese Lage der Sache wäre nun ganz dazu angethan, der Gestaltung und dem Bestand der Kirche als Societät ernste Schwierigkeiten zu bereiten. Auch sind in Wirklichkeit diese Schwierigkeiten nicht gering. Aber die Erreichung ihrer Zwecke wird auf der andern Seite der Kirche doch wieder wesentlich erleichtert durch folgende zwei Umstände.

Erstens: Die gesetzgebenden Gewalten in der Kirche einerseits und die unter dem Gesetz Stehenden und zu willfähriger Befolgung desselben Verpflichteten andererseits, sind nicht jeder für sich an verschiedene Normen gewiesen, oder gar beide der wechselnden Willkür und Regellosigkeit subjektiven Beliebens, individueller Empfindungen und augenblicklicher Gefühle überlassen, sondern beide unterstehen einer und derselben festen Norm. Diese besteht in der Summe von religiösen, sittlichen und rechtlichen Grundsätzen, auf deren Grundlage die Vereinigung zu einer Societät ursprünglich geschlossen worden ist, in denen ihr Charakteristisches besteht, oder durch deren gewissenhafte Festhaltung im

Lauf ihrer ganzen folgenden Entwicklung die Societät diese und keine andere ist. Man sollte erwarten, daß wenn die Einen, wie die Andern an dieselben sich gebunden erachten, ein klaffender Zwiespalt niemals entstehen könnte. Der Erfahrung gemäß aber tritt in Folge der Unvollkommenheit aller menschlichen Dinge ein solcher Zwiespalt dennoch zuweilen hervor, und zwar weil man, sei es hier oder dort, sich über jene Grundlagen des kirchlich-gesellschaftlichen Pakts hinausgesetzt hat. Was hätte da zu geschehen? Im Fall, daß ein Vorwurf dieser Art die gesetzgebende Gewalt träfe, so müßte versucht werden, die Gesetzgebung auf jene maßgebenden Grundlagen, von welchen sie abgewichen, auf verfassungsmäßigem Wege wieder zurückzuführen. Im andern Falle aber, wenn die Gesetzgebung ihre Position innegehalten hätte und die zur Nachachtung Verpflichteten gleichwohl mit einem unfreudigen widerwilligen Gefühl deren Akten gegenüberstünden, was hätte dann zu geschehen? Wahrlich nicht durch physischen Zwang das erreichen wollen, was sich auf diesem Wege nie und nimmermehr erreichen läßt; aber auch wahrlich nicht ein Preisgeben des kirchlichen Rechtes und eine Aufopferung der gesellschaftlichen Ordnung an die Gefühligkeit der Verstimmten und Malcontenten. Vielmehr tritt hier für die Kirchenleitung — und jedes lebendige Glied der Kirche hat an dieser einen gewissen Antheil — namentlich aber für die Aemter der Kirche die Pflicht ein, wie einerseits die Rechtsordnung der Kirche schützen zu helfen, so andererseits der pädagogischen Aufgabe der Kirche sich bewußt zu bleiben und mit Ernst und Treue ihr sich zu widmen. Denn dieses pädagogische Verhalten der Kirche ihren Pflegbefohlenen gegenüber ist eine der wichtigsten Merkmale, durch welche die Kirche sich vom Staat unterscheidet und die Erreichung ihres Societätszwecks ihr wesentlich erleichtert wird. Dem Staate zumuthen wollen auf sein kategorisches: Entweder — Oder zu verzichten und lediglich pädagogisch zu verfahren wider Renitenten etwa gegen Erfüllung der Militärpflicht, oder gegen die Entrichtung der Moststeuer, oder gegen die Schulpflichtigkeit der Kinder, wäre

gleichbedeutend mit Auflösung desselben. Denn er bedarf auf seiner die Zwecke des irdischen Lebens verfolgenden Bahn schneller Erfolge, und es würde für ihn ein Zeichen der Schwäche sein, wenn er nicht die ihm zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung brächte, sich sofort Gehorsam zu verschaffen. Die Kirche dagegen kann gerade in dem wichtigsten Theil ihrer Aufgabe in der Regel weder auf solche schnelle Erfolge rechnen, noch hat sie Grund, das als eine Calamität oder Unehre zu beklagen, indem sie für das von ihr hienieden in Schwachheit begonnene Werk ohnehin erst im Jenseits seine Vollendung zu erharren hat. Die Kirche genießt daher das schöne Vorrecht eines pädagogischen Waltens; sie darf und soll anstatt mit dem kategorischen Entweder — Oder des Staates zuzufahren, von diesem Vorrecht Gebrauch machen. Selbst in Fällen, wo sie ziemlich sicher darüber sein könnte, daß Gewissensbedenken, welche ihren Gesetzgebungsakten entgegengehalten werden, nur vorgegebene sind oder im bessern Fall die Gewissen irrende oder, wie sie Luther nannte: „blöde Gewissen", wird sie der Versuchung widerstehen, die Wege der andern Ordnung unseres socialen Lebens zu den ihrigen zu machen. Sie soll mit den „blöden Gewissen" säuberlich verfahren, die Schwachen stärken, die Irrenden zurechtweisen und denen, die über ein genommenes, nicht gegebenes Aergerniß in Gefahr des Strauchelns gerathen sind, Zeit gönnen, um von ihren Vorurtheilen zurückzukommen. Sie hat um so mehr die Pflicht dieser pädagogischen Aufgabe mit aller Hingebung und Geduld sich zu widmen, als durch ihre eigene Schuld, wenn auch in vergangenen Geschlechtern, ein Grad von Unwissenheit über die einfachsten Dinge von religiöser und kirchlicher Natur gerade in den gebildetern Kreisen eingerissen ist, über welche höchst wahrscheinlich schon die nächstfolgende Generation staunen wird. Da aber, wo die Widerwilligkeit ihren tiefsten Grund darin haben sollte, daß die grundlegenden und verbindenden Einheitsgedanken der kirchlichen Societät entweder Abschwächung erfahren haben oder ganz abhanden gekommen sind, hat die Kirchenleitung dieselben durch ernstliche Hinweisung auf

das Wort Gottes, auf die daraus geschöpften Bekenntnißaufstellungen und Verfassungsurkunden der Societät wieder zu erwecken und zu beleben, damit an ihnen die wirren Vorstellungen, die vagen Empfindungen und regellosen Gefühle der Widerwilligen sich rectificiren. Endlich aber ist auch das ein wichtiges Stück der kirchlichen Pädagogie, da, wo es erforderlich wird, mit Ernst einzuschärfen, daß zu den Pflichten, welche die Gewissen binden, auch die Pflichten gegen die kirchliche Societät selber und deren leitende Organe gehören, und eine Verkennung und Mißachtung dieser Pflichten vor Gott und Menschen ebenso verantwortlich macht, wie die Verkennung der Pflichten gegen die bürgerliche Societät und diejenigen, welche derselben vorzustehen haben. Aus der Anerkenntniß von Pflichten gegen die kirchliche Societät, aus ihrer Erhebung zu Gewissensangelegenheiten, aus der Aufnahme der Interessen der Societät, welcher man angehört, unter die realen und beharrenden Lebensinteressen, aus jenem tiefern Verständniß einer Sache, welches freilich nur die Liebe zu derselben erschließt, — aus allem diesem erwächst der loyale Sinn, welchen die Kirche von den Ihrigen zu erwarten berechtigt ist, und ohne welchen eine freie und würdige Stellung weder der Societät als Ganzes, noch der Einzelnen in ihr nicht zu denken ist. Da wo auf der Grundlage solch' loyalen Sinnes irgend ein Widerstreben sich erhebt gegen einzelne Akte der kirchlichen Gesetzgebung, die ja nach unserem Dogma über die Mängel alles Irdischen niemals erhaben ist, da darf die Pädagogie der Kirche nicht nur ihr Ohr nicht verschließen, sondern sie darf auch getrost Concessionen machen. Ihr Recht wird durch die Pädagogie, welche sie walten läßt, nicht gebrochen, ihre Autorität nicht erschüttert, sondern von dem loyalen Sinn selber werden beide gewahrt und anerkannt. Wo aber könnte von einer Pädagogie noch die Rede sein, wenn die Kirche einer Contestation ihres formellen Rechts irgend welche Folge gäbe, oder wenn sie sich den festen Boden ihres Rechtes unter den Füßen hinwegziehen ließe, oder endlich wenn sie den zu Erziehenden gegenüber die unerläßliche feste und ihrer

Sache gewisse Haltung des Erziehers aufgäbe? Wo ihr daher statt jener loyalen Gesinnung die Illoyalität in der Gestalt einer ausgesprochenen Verachtung ihrer Ordnungen, der systematischen Widersetzlichkeit, des brutalen Trotzes, des schnöden Hohnes, des blinden Eigensinnes, der thatsächlichen oder wörtlichen Leugnung ihres formellen Rechtes entgegenzutreten wagte, da würde es ihre Pflicht erfordern, ihrer Pädagogie, eher früher als später, ein Ziel zu setzen und jener Leugnung unter allen Umständen mit dem ganzen Nachdruck ihrer Rechtsstellung entgegenzutreten.

Würde aber damit die Kirche nicht dennoch eine Bahn beschreiten, welche oben als eine ihr verbotene bezeichnet worden ist?

Auf diese Frage darf mit einem zuversichtlichen: Nein! geantwortet werden. Denn

Zweitens: Die Sicherstellung ihrer Rechtsordnung ist der Kirche wesentlich erleichtert durch einen ferneren Unterschied vom Staat. Der letztere kann weder einen seiner Unterthanen von der Pflicht des Gehorsams gegen die Gesetze entbinden, noch darf er zugeben, daß er von sich aus sich derselben entbinde. Denn jeder muß wohl oder übel Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft sein, auf deren Territorium sein Haus oder wenigstens sein Fuß steht. Würde aber irgend ein Staat seiner illoyalen Unterthanen sich dadurch zu entledigen suchen, daß er sie aus seinen Grenzen auswiese und dem Nachbar überließe mit ihnen fertig zu werden, so würde ihm dieser das Geschenk brevi manu zurückstellen. Die Kirche dagegen hat weder ein Territorium, welches sie im staatshoheitlichen Sinne das ihrige nennen könnte, noch besitzt sie Unterthanen, d. h. Leute, welche ihr zu unablösbarem Gehorsam verpflichtet wären. Sie selber ist nur Gast oder Bürgerin auf dem Territorium des Staats und neben ihr wohnen noch mehrere andere ähnliche Gäste und Bürgerinnen. Mit einem Wort: einer einzelnen kirchlichen Societät gehört Niemand zwangsweise an, selbst wenn er in dieselbe hineingeboren wäre, und umgekehrt selbst wenn sie es erbschaftlich überkommen hätte, wäre keine derselben verpflichtet, es unter allen Umständen als wirk-

liches Glied der Gemeinschaft bei sich zu behalten. Nicht nur die Kirche kann, wie jeder andere gesellschaftliche Verband, ihre rechtliche Verbindung mit den ihrer Rechtsordnung Widerstrebenden und ihre Pädagogie beharrlich Verschmähenden lösen durch Ausschließung, wenn auch — vermöge ihrer Missionsaufgabe — nicht von ihren Gottesdiensten, doch von ihren Gesellschaftsrechten, sondern auch jeder Einzelne, welcher sich von ihren Ordnungen auf schlechterdings unerträgliche Weise beschwert fühlt, vermag sich diesem unerträglichen Joch zu entziehen durch Austritt. Der Staat, der nicht an die Begrenzungen der Einzelkirchen gebunden ist, und der z. B. in Baden sehr verständiger Weise zweien Separationen von den größern Landeskirchen freie Ausübung ihres Cultus gewährt hat, bietet einem Solchen, sei es mit, sei es ohne ähnliche Absichten, hinlänglichen Raum. Dergleichen mag immerhin Anfangs mit manchen Unbequemlichkeiten und Opfern für den Einzelnen verbunden sein. Aber der ernste und wirklich gewissensbewegte Mensch bringt solche Opfer gerne. Wer dagegen der Freiheit seines Gewissens Opfer zu bringen nicht vermag, der muthe uns nicht zu, daß wir ihn für etwas anderes halten, als für ein Subject, das jener Freiheit unter allen Umständen nicht werth ist.

Auf diese Weise hat die Kirche innere Conflikte der oben geschilderten Art zum Austrag zu bringen, und wird sie ohne Schwierigkeit besonders dann zum Austrag bringen, wenn sich noch irgend ein Rest des in seiner Wesenheit beschriebenen loyalen Sinnes in ihren Widerwilligen erhalten hat. Wollte mir aber etwa Jemand entgegenhalten: das seien Theorien und zwar solche, welche auf die Verhältnisse der unirten evangelischen Kirche unseres Landes nicht anwendbar seien, dem antworte ich getrost, daß diese Ausführungen sich durchaus innerhalb der Grenzen des nach dem Recht und in der öffentlichen Situation unserer Kirche Möglichen halten; wo nicht, so bitte ich mir das Gegentheil erst zu beweisen.

Was hätte nun in Gemäßheit dieser Ausführung der loyale kirchliche Sinn vorzukehren gehabt, um über den Conflikt zwischen

der Generalsynode und einem beträchtlichen Theil der evangelischen Bevölkerung, in welchem das formelle Recht auf jener, das materielle auf dieser Seite sein soll, hinaus zu kommen? Ich bin der Meinung, daß eine Vorstellung einer einzelnen Gemeinde durch das Organ ihres Presbyteriums bei der Vollzugsbehörde eingereicht, die sich einstweilige Dispensation von dem Gebrauch der neuen Gottesdienstordnung des Kirchenbuchs erbeten um des Anstoßes willen, welche dieselbe entweder dem Ganzen der Gemeinde oder einzelnen blöden Gewissen in derselben gebe, kein begründeter Vorwurf hätte treffen können. Sie hätte ein geneigtes Gehör finden müssen, sobald sie, anstatt eine auf das Ganze der Kirche sich erstreckende Maßregel in Antrag zu bringen und damit für alle das Wort zu nehmen, sich nur 1) auf die Sicherstellung des Interesses der Einzelgemeinde beschränkt, und 2) die Autorität der Generalsynode und die Gehorsamspflicht der Gemeinde im Princip ausdrücklich anerkannt hätte.

Was aber hat man statt dessen gethan? Davon soll im Folgenden die Rede sein.

Das Programm der Agitation ist enthalten in der überall unter der evangelischen Bevölkerung ausgestreuten „Vorstellung einer Anzahl protestantischer Einwohner der Stadt Heidelberg gegen die Einführung des neuen Kirchenbuchs", welche mit dem Ersuchen an den Kirchengemeinderath zu Heidelberg schließt: Derselbe wolle

> diese unsere Vorstellung Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog, unserem obersten Landesbischof, zur gnädigen Erwägung vorlegen

und zugleich die gehorsamste Bitte aussprechen:

> daß Se. Königl. Hoheit geruhen möge, mit der Einführung der neuen Ordnung vorerst inne zu halten bis zur Revision durch die künftige Generalsynode.

Der eigentliche volle Inhalt dieser Bitte und ihr Gewicht lassen sich nur erkennen, wenn die einzelnen Phasen, durch welche

die Kirchenbuch-Angelegenheit von Anfang an bis dahin hindurchgegangen war, ganz speciell in's Auge gefaßt werden. Daß die Momente ihrer geschichtlichen Abwickelung der ungeheuern Mehrzahl derjenigen Kirchenglieder, welche jene Bitte zu der ihrigen gemacht haben, entweder völlig unbekannt oder nur sehr mangelhaft bekannt waren, will ich gern glauben, wie mir überhaupt nicht in Sinn kommt, dieselben in gleichem Grad für ihr Vorgehen gegen das Kirchenbuch verantwortlich zu machen, da Landleuten, Gewerbtreibenden, Kaufleuten u. a. eine eindringende Kenntniß des Kirchenrechts nicht zugemuthet werden kann. Um so mehr aber ist es nöthig, hier auf jene Momente aufmerksam zu machen.

Die Verbesserung unserer gottesdienstlichen Formen war auf vielfältige Anträge der Diöcesansynoden Gegenstand der Berathungen des evangelischen Oberkirchenraths geworden. Sie hatten den Zweck, eine Vorlage in diesem Betreff an die im Jahre 1855 bevorstehende Generalsynode vorzubereiten. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit wurden diese und andere einschlägigen Ausarbeitungen des Oberkirchenraths einer im März 1855 zusammentretenden Commission vorgelegt, zu welcher neben den geistlichen Mitgliedern des Oberkirchenraths eine Anzahl Geistlicher aus verschiedenen Theilen des Landes und sämmtliche Mitglieder der theologischen Fakultät zu Heidelberg eingeladen waren. Mit Ausnahme eines einzigen durch Krankheit verhinderten Professors der Theologie erschienen alle jene Männer, um dem Kirchenregiment ihr vorläufiges und für Einzelnheiten unpräjudicirliches Gutachten über die großentheils nur noch im Manuskript vorhandenen Ausarbeitungen zu ertheilen, namentlich aber über die Frage: ob die letztern, jede für sich im Großen und Ganzen betrachtet, im Namen des Kirchenregiments als Propositionen desselben zu weiterer Berathung und Beschlußfassung der Generalsynode vorzulegen seien oder nicht? Diese Frage wurde bejaht, und zwar auch in Beziehung auf die sehr umfangreiche und gründliche Ausarbeitung über unser agendarisches Bedürfniß. Erst nachdem der fürstliche Inhaber des Kirchenregiments durch Einholung der Gutachten von

anerkannten Sachverständigen sich über das Sachliche hinreichend vergewissert hatte, wurde die Genehmigung ertheilt, die fragliche Ausarbeitung als Vorlage des Kirchenregiments amtlich an die Generalsynode zu bringen. Die Generalsynode aber widmete derselben nicht nur eine sehr eingehende Berathung in der ad hoc von ihr gewählten Commission, sondern auch in pleno. Das Resultat derselben war die unter Vorbehalt der Genehmigung des Großherzogs dem Oberkirchenrath ertheilte Vollmacht, nach den genau bestimmten und zum Theil sehr ins Einzelne eingehenden Beschlüssen der Generalsynode ein Kirchenbuch auszuarbeiten. Für diese agendarischen Beschlüsse wurde im Schlußbericht der Generalsynode auf's Neue die Großherzogliche Genehmigung nachgesucht und unter dem 14. Februar 1856 ertheilt. In Folge dessen wurde im evangelischen Oberkirchenrath die Ausarbeitung des Kirchenbuches an die Hand genommen, beendet und nun auch für das fertig vorliegende Buch unter dem 21. September 1857 die Sanction von Sr. Königl. Hoheit ausgesprochen.

Fassen wir diesen Verlauf der Agenden-Angelegenheit in seinen einzelnen Stadien in's Auge, so läßt sich daraus entnehmen, was in dem obigen Petitum dem Großherzog angesonnen wird. Es besteht in nichts Geringerem, als — wenn wir von der Genehmigung der oberkirchenräthlichen Vorlagen ganz absehen wollen — in der Zurücknahme seiner sowohl für ihre Anträge auf Ausarbeitung eines neuen Kirchenbuches von der Generalsynode vor drei Jahren erbetenen und sofort bewilligten, als auch dem fertig vorliegenden Buche selber unlängst ertheilten Sanction. Was ist das anders, als das an das Staatsoberhaupt gestellte Verlangen, stillschweigend zu bekennen mindestens zweimal etwas gethan zu haben, was es nicht hätte thun sollen, und dann einen Gewaltstreich auszuüben gegen das der Landeskirche in ihrer synodalen Repräsentation verfassungsmäßig zustehende Recht der Gesetzgebung, an dessen Ausübung überdies nicht weniger als fünf Synodalen Großherzoglicher Ernennung (zwei geistliche, zwei weltliche Mitglieder des evangelischen

Oberkirchenraths und ein Mitglied der theologischen Facultät) im Namen des Großherzogs Theil genommen hatten. Alles das, obwohl nicht mit dürren Worten ausgesprochen, ist nichts desto weniger für denjenigen, welcher die ganze Lage der Sache in ihren einzelnen Momenten in's Auge faßt, der Inhalt des Ansinnens, mit welchem jene Vorstellung an das Staatsoberhaupt heranzutreten wagt.

Es ist nicht nöthig, auf die Naivetät aufmerksam zu machen, welche dem Landesfürsten unbedenklich zumuthet, zweimal sich selber ein Dementi zu geben. Dagegen ist man wohl berechtigt, nach dem Rechtstitel zu fragen, auf welchen die „Vorstellung" das suspensive Einschreiten des Großherzogs gegen die Beschlüsse der Generalsynode zu gründen gemeint ist. Da findet sich denn nun die Bezeichnung des Fürsten als „Landesbischof", und da auch sonst in den Reihen der Agitation dies Wort als Manifestation des sonst gänzlich unberührt gelassenen Rechtspunkts in der Sache aufgefaßt worden ist, so kann die Eigenschaft des Fürsten als Landesbischof, auf welche man die Befugniß zu den gewünschten Einschreitungen gründet, hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

Das bischöfliche Recht der evangelischen Landesfürsten über die Kirche ihrer Territorien ist bekanntlich einer der complicirtesten Begriffe, welche aus dem älteren Reichsstaatsrecht in die neuere Zeit sich vererbt haben. Jeder, welcher mit dieser Materie zu verkehren hat, wird bezeugen müssen, daß ein richtiges Verständniß und noch mehr die Fähigkeit zu einer richtigen Anwendung desselben weder in der juristischen, noch in der theologischen Durchschnittsbildung zu den häufigen Fällen gehört. Die ältere Zeit war über den Umfang dieses Rechts im lutherischen und reformirten Confessionsstaat freilich nicht in Zweifel. Durch alle Kirchenordnungen ohne Ausnahme geht der Grundsatz, daß die christliche Obrigkeit berufen ist, nicht blos das weltliche Regiment zu führen, sondern auch in der Kirche die rechte Lehre zu erhalten, die rechten Ceremonien aufzurichten, das Predigt-

amt zu schützen, Ordnung und Frieden zu schaffen und zu erhalten u. dgl. Für alle diese der fürstlichen Gewalt beigelegten Attributionen war schon zu Ausgang des sechszehnten Jahrhunderts der Ausdruck jus episcopale in der Kirchenrechtsjurisprudenz des Reiches technisch geworden.*) Jene ältere Zeit würde daher keinen Anstoß daran genommen haben, wenn der Landesherr kraft jenes Rechtes Kirchenbücher aller Art nicht etwa nur suspendirt, sondern gradezu abgeschafft und dafür andere nach eigenem Geschmack aufgestellt und eingeführt haben würde.**) Der Gemeinde wäre nach den Anschauungen jener Zeit die gloria obedientiae, den Widerstrebenden aber immer noch ein Recht übrig geblieben, nämlich das — nicht etwa des Austritts aus der Kirche, sondern — der Auswanderung aus dem mit eigentlich päpstlicher Allgewalt von dem Fürsten auch kirchlich beherrschten Lande. Allein diese Vorstellungen von dem bischöflichen Recht der Landesfürsten haben glücklicher Weise schon seit anderthalb hundert Jahren eine sehr erhebliche Aenderung erfahren und erfahren müssen. In Folge der kräftigen Herausbildung der christlichen Begriffe von Glaubens- und Cultusfreiheit, wie in Folge der Territorialveränderungen, welche katholische Bevölkerungen unter protestantische und protestantische unter katholische Scepter brachte, hat der Begriff der Kirche bei uns Protestanten aufgehört gleichbedeutend zu sein mit dem Staate und der Begriff des Staates gleich begrenzt mit dem der Kirche. An die Stelle dieses Begriffs ist für die Kirchen derjenige der Corporation oder der Societät im Staate getreten, und dem zu Folge hat der bisherige protestantische Landesbischof, zu dessen Pflichten es früher gehörte, Nichtlutheraner oder Nichtreformirte in seinem Lande nicht zu dulden, nunmehr die Pflicht überkommen, Katho-

*) Richter Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung S. 105.

**) Wir theilen im Anhang eine Sammlung von Aussprüchen der ehemaligen Markgrafen von Baden-Durlach über ihr Recht zur Reformation und zum Regiment über die Kirche mit, welche wir schon vor längerer Zeit angelegt haben.

liken und alle innerhalb des deutschen Bundesgebietes anerkannten Confessionen als vollkommen gleiches Rechtes zu behandeln und zu schützen. Welche Einschränkung dadurch der bisherige Begriff des bischöflichen Rechts erfahren mußte, bedarf nicht erst der Nachweisung. Dies Recht, durch welches bisher ein Verhältniß des Landesfürsten zu seinen Unterthanen bezeichnet wurde, bezeichnete fortan nur noch ein Verhältniß desselben zu seinen Glaubensgenossen im Lande, und nichts weiter. Für die katholischen Unterthanen war und konnte derselbe nicht Bischof sein; diese hatten ihren eigenen Bischof geistlichen Standes. Aber eben dieser Umstand trug mit dazu bei, Titel und Sache des landesfürstlichen Bischofthums in ihrer ganzen Mißlichkeit erscheinen zu lassen. Dies ergibt sich aus folgender Betrachtung. Die Katholiken werden kirchlich regiert von einem nach ihrem Dogma durch die Weihe mit besondern Gaben des heiligen Geistes ausgestatteten und dadurch mit Ausschluß aller andern Priester und Laien der Diöcese so specifisch qualificirten Oberhaupt, daß dessen Anordnungen mit derselben religiösen Gewissenhaftigkeit zu vertrauen und Folge zu leisten ist, als wenn sie von Gott selber kämen. Die Protestanten dagegen wurden nach ihrem Herkommen kirchlich regiert und empfingen ihre Glaubensaufstellungen, Gottesdienstordnungen, Gesangbücher, Katechismen u. dgl. von dem evangelischen Landesfürsten, welchem sie gemäß dem protestantischen Dogma nach Gottes Willen als dem Oberhaupt des Staates und Verwalter einer göttlichen Ordnung, welche in demselben zur Erscheinung kommt, nicht etwa um der Strafe, sondern um des Gewissens Willen in allen weltlichen Dingen die höchste Ehrerbietung und pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten schuldig sind, welcher aber, gemäß demselben Dogma, obschon ein mächtiger Herr, doch in geistlichen Dingen vor andern frommen Christen keinen Vorzug hat und noch weniger einen solchen haben kann, welcher ihn befähigte, rein von sich aus, wie ein katholischer Bischof, in den Glaubens- und gottesdienstlichen Angelegenheiten seiner Confessionsgenossen befehlsweise und in

unbedingt verbindlicher Kraft von seiner Stellung an der Spitze jener Gebrauch zu machen. Das für uns höchst Unvortheilhafte einer solchen Vergleichung und der Widerspruch der bischöflichen Eigenschaft des Landesfürsten in ihrem reichsstaatsrechtlichen Sinn mit den maßgebenden Grundanschauungen des Protestantismus konnte seine Wirkung nicht verfehlen. Diese Wirkungen aber wurden empfunden und zwar nicht bloß von den Unterthanen, sondern ebenso von den Fürsten selber, schon im vorigen Jahrhundert. Die nächste Folge war, daß die Fürsten, um ihre gewonnene bessere Einsicht, wie um den Protestantismus nicht zu compromittiren, es vermieden das Wort zu gebrauchen, in der Sache aber entweder aus eigenem Antrieb von ihrem ererbten Recht einen sehr behutsamen Gebrauch machten, oder wie z. B. Friedrich der Große und nach seinem Vorgang auch andre Fürsten, sich von einem unmittelbaren und persönlichen Antheil an der Kirchenleitung soviel als dispensirten, und die Dinge gehen ließen wie sie konnten und wollten. Indessen dies Gehenlassen der Dinge ist ein ganz schlechtes Princip, so lang der Landesfürst einerseits noch die Pflicht auf sich hat, für die Kirche Fürsorge zu treffen, andrerseits sogar auch sich das Recht dazu reservirt und dasselbe Niemanden sonst zur Ausübung gestattet. Es gingen daher aus diesem Zustande sehr empfindliche Nachtheile hervor für das kirchliche Leben; der Verfall desselben ließ sich auch auf andern Gebieten sehr merklich spüren. Daher zog man seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts die Zügel des landesfürstlichen Kirchenregiments wieder etwas straffer an, die Fürsten wurden sich hier und da ihrer Pflichten gegen die Kirche ihrer Väter wieder lebendiger bewußt, und so kam auch der Titel Bischof, der bisher nur in Lehrbüchern des Kirchenrechts aufbewahrt gewesen war, wieder vor dem großen Kirchenpublikum als Rechtstitel zu kirchlichen Gesetzgebungsakten zum Vorschein. Dies geschah vornehmlich bei Erlaß einer neuen Agende für die evangelische Kirche im Königreich Preußen durch König Friedrich Wilhelm III.

Da die Aufstellung der Preußischen Agende, überhaupt die Wiederaufnahme der bischöflichen Funktion durch die beiden letztregierenden Könige von Preußen, sowie die Bemühungen derselben für eine Reconstituirung des tief zerrütteten protestantischen Kirchenwesens in ihren Staaten, nicht bloß für die Preußische Monarchie von großer Bedeutung geworden sind, sondern auch auf die protestantischen Kirchen in ganz Deutschland erhebliche Rückwirkungen geäußert haben, so muß hier kurz von denselben die Rede sein.

Die Agende, welche König Friedrich Wilhelm III. theils persönlich ausarbeitete, theils unter seinen Augen von einigen Männern seines besonderen Vertrauens ausarbeiten ließ, beruhte ungefähr auf denselben Vorstellungen von der Verbesserung unseres protestantischen Cultus, wie sie der Abfassung unseres neuen Kirchenbuches zu Grund liegen, nur daß die neue Preußische Agende in der Ausführung noch viel mehr bisher ungewohnte Formen, als unser sogenanntes Maximum deren enthält, in den Gottesdienst einzuführen unternahm. Das Erscheinen dieser Agende, hervorgegangen nicht etwa aus den Berathungen einer Generalsynode, sondern direkt aus dem Königlichen Militär-Cabinet, erregte in ganz Preußen und Deutschland sehr großes Aufsehen. Man warf die Frage auf: hat der König dazu das Recht? und verhandelte diese Frage mit um so lebhafterem Interesse, als der König begann die Agende durch Zuhülfnahme eines gar nicht etwa bloß „sanften Zwanges" in den widerwilligen Gemeinden einzuführen. Unter den Gelehrten entspann sich ein „Schriftenwechsel über das liturgische Recht evangelischer Landesherren", und bei diesem Anlaß kam die Bischofseigenschaft der letztern, von welcher ja das besagte Recht nur eine besondere Art der Ausübung war, von Neuem zu lebhafter Verhandlung. Diese Verhandlungen offenbarten nun recht deutlich, in welches Mißverhältniß zu den veränderten Verhältnissen, Rechtsanschauungen und Bedürfnissen der Kirche jene alte reichsstaatsrechtliche Satzung mittlerweile getreten war. Es fehlte zwar nicht

an Vertheidigern derselben und noch bis auf den heutigen Tag spinnt sich eine Controverse unter den Kirchenrechtslehrern über diese wichtige Materie fort; aber im Ganzen ging doch das bischöfliche Recht der evangelischen Landesherren gerade in Absicht auf den wichtigsten Theil seines bisherigen Inhalts, nemlich die Befugniß zu Anordnungen über Lehre und Cultus sehr geschmälert aus dem Preußischen Agendenstreit hervor. Denn immer bestimmter und allgemeiner bildete sich die Ueberzeugung hervor, daß solche Anordnungen nicht Sache des Fürsten allein sein können, auch nicht Sache der Geistlichen allein, sondern Sache der in Presbyterien und gemischten Synoden organisirten und vertretenen kirchlichen Societät; dieser gebühre in erster Linie das Recht der Gesetzgebung in diesen ihren innersten Angelegenheiten. Unglücklicher Weise erlangte das Verlangen vieler Tausende seiner evangelischen Unterthanen nach einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die östlichen Provinzen der Monarchie, obschon befürwortet durch die trefflichsten Theologen und Rechtsgelehrten jener Zeit, bei König Friedrich Wilhelm III. kein Gehör. Daraus sind während der Regierung desselben bekanntlich die traurigsten kirchlichen Verwicklungen entsprungen. Diese Verwicklungen aber haben sich noch verschlimmert unter seinem Regierungsnachfolger. Denn Friedrich Wilhelm IV. sah zwar sehr richtig das Bedürfniß einer presbyterialen und synodalen Organisation der evangelischen Landeskirche seiner Monarchie ein und that zu Befriedigung desselben mehrere entschiedene Schritte. Aber er erfuhr bei seinem Vorgehen in dieser Richtung von doppelter Seite her einen sehr leidenschaftlichen Widerstand; einmal von Seiten hochmüthiger Patronatsherren und verwirrter Conservativpolitiker, noch mehr aber von Seiten der unterdeß besonders in den Hauptstädten Berlin, Magdeburg, Breslau, Königsberg u. a. zu großer Zahl und Erhitzung gediehenen Partei der sogenannten Lichtfreunde.

Die Erstern erblickten in der presbyterialen Organisation der Kirchgemeinden eine Verletzung wohlerworbener Rechte und Ehren, und in der Uebertragung beider dem ausländischen Calvinismus

oder etwa auch der rheinisch-westphälischen „Pöbelkirche" entlehnten Einrichtungen in die östlichen Provinzen Preußens „demokratische" Institutionen, durch deren Einführung Kirche und Monarchie bedroht werde, und wollten in der geschilderten Richtung schlechterdings gar keine Schritte gethan sehen. Die Andern dagegen traten an den „Landesbischof" mit Forderungen von so colossaler Breite der gemeindlichen Grundlage, zugleich aber auch von so colossaler Breite gemeinen Unverstands heran, daß der König ihnen Zugeständnisse unmöglich machen konnte. Blinde und verstockte Conservativpolitiker gibt es in allen Ländern. Lichtfreunde aber sind eine Classe von Menschen, die es nur in Deutschland gibt; in andern Ländern kommt diese Species höchstens in einzelnen Exemplaren vor und ohne allen erheblichen Effekt. Dieser merkwürdigen Erscheinung bin ich schon vor Jahren in einer größern Schrift nachgegangen, auf welche ich der Kürze wegen mich hier beziehen muß *). Ich bin noch immer derselben Ansicht: das Lichtfreundthum von Profession ist der Ausdruck der kirchlich-politischen Misère, welche in Deutschland daraus entstanden ist, daß seit etwa hundert Jahren das religiöse Leben unseres Volkes in argen Verfall gerathen, seine politische Organisation und Erziehung zu einer positiven Staatsgesinnung aber schon seit viel längerer Zeit gänzlich verabsäumt worden ist; diejenige Bildungsform dagegen, welche an die Stelle der frühern religiös-confessionellen getreten ist, der Niederschlag unserer großen Philosophen- und besonders Dichterperiode, nicht dazu angethan war, beide Schäden oder auch nur einen derselben zu heilen, sondern nur sie zu verschlimmern, indem sie in weiten Kreisen zwar ein leidenschaftliches Bedürfniß und eine phantastisch-gefühlige Erregung für religiöse und kirchliche Freiheitsideen gepflanzt, aber dieser vagen und unklaren Erregung ganz und gar keine Wege anzugeben gewußt hat, um die heißbegehrte

*) Der deutsche Protestantismus, seine Vergangenheit und seine heutigen Lebensfragen, S. 368 f.

Freiheit vernünftig zu erstreben und politisch, d. h. praktisch-gesellschaftlich zu gestalten. Auch wird die genannte Bildungsform niemals im Stande sein aus eignen Mitteln dies zu leisten, sondern das wird unserem Volk nur geleistet werden, wenn es die ihm dargebotene rettende Hand des Heilands wieder fest und vertrauend ergreifen gelernt und sein Evangelium, zuerst aber das von ihm nicht aufgehobene, sondern erfüllte Gesetz (Matth 5, 17. Gal. 3, 24.), die Geister von wüstem Dusel befreit und vor Allem wieder nüchtern gemacht hat. Denn alle Politik ist ein nüchtern Geschäft, und auch die Kirchenpolitik. Weil nun aber Unzählige in unserer Nation immer nur an ihrem ohnehin oft sehr schmächtigen Bildungszopf sich aus dem Sumpf der kirchlichen Unfreiheit, richtiger: ihrer Unmündigkeit in kirchlich-socialen Dingen, emporzuziehen trachten, ferner: nach dem Zeugniß der Geschichte überall, wo ein Haufe echauffirter Enthusiasten sich gesammelt hat, auch ein paar Schlauköpfe dahinter stehen, welche wissen, daß, wenn die Wasser immer trübe bleiben, dann ihre Mühle am besten läuft, also recht gut wissen, warum das in ihren Kram paßt, so hat keine Obrigkeit in der ganzen protestantischen Welt eine so schwere Drangsal und Noth mit dem kirchlichen Unverstand ihrer Bevölkerungen als ein deutscher Fürst und „Landesbischof". Aber es hat auch freilich keine Nation so wenig Ursache für den Spott ihrer Nachbarn über ihre kirchlichen Erudidäten erst zu sorgen, als die deutsche protestantischen Bekenntnisses. Darum kann ein Fürst kirchliche Rechte und Bestände, die er ererbt hat und zu schützen, ja allen seinen Unterthanen zu bewahren urkundlich verpflichtet ist, unmöglich diesem hohlen Echauffement ausliefern und opfern; zugleich aber offenbart sich auch wieder auf keinem Gebiet so deutlich die Unzulänglichkeit der bloß befehlenden Autorität des Fürsten, als auf dem kirchlichen *). Kurz, hier ist ein großer Spielraum für eine

---

*) Selbst die Preußische Beamtenwelt, in ihren Gesinnungen sonst so hochköniglich, in ihrer Praxis sonst so geneigt, für die aus der Gewöhnung

wirklich bischöfliche Weisheit. Aber man wird auch gern glauben, daß es dem König Friedrich Wilhelm IV. von Herzen kam, als er am 2. Oktober 1845 dem Berliner Magistrat die Erklärung gab, daß er den Tag segnen werde, an welchem er die Kirchengewalt wieder in die „rechtmäßigen Hände" werde zurückgeben können. Die lichtverblendeten und geisttrunkenen Akteurs der Jahre 1845 und 1816, die Leute, welche in der halb Deutschland und das Ausland — letzteres aber nur vor Lachen — erschütternden Affaire Rupp *) den großen Grundsatz proclamirten: „jeder ist stimmberechtigtes Mitglied der Societät, welcher erklärt, daß er dazu gehört", — diese Leute, denen aller gesunde Sinn in diesen Sachen abhanden gekommen, konnte der König natürlich nicht als die „rechtmäßigen Hände" anerkennen, so bereit zur Empfangnahme sie auch die ihrigen ausstreckten. Wäre der König etwa der Meinung gewesen, die wir vom Apostel Paulus Gal. 4, 1. 2. ausgesprochen finden: „Ich sage aber, so lange der Erbe ein Kind ist, so ist unter ihm und einem Knechte kein Unterschied, ob er wohl ein Herr ist aller Güter; sondern er ist unter den Vormündern und Pflegern, bis auf die bestimmte Zeit vom Vater", so wäre das wenigstens eine solche Meinung gewesen, welcher die Eigenschaft der Begründung in einer nüchternen Betrachtung der Verhältnisse, wie sie sind, nicht abzusprechen gewesen wäre. Mit der Demonstration Rupp, gerichtet gegen den damaligen Minister Eichhorn und in letzter Instanz gegen den König persönlich, nahm übrigens der Spektakel von selbst ein Ende. Viele Lichtfreunde

---

an einen straffen Dienstgehorsam erwachsenen Anschauungen sehr vorgreiflich auch auf Gebieten Geltung zu verlangen, auf welche „der Dienst" sich nicht ausdehnt, deßhalb unter des vorigen Königs Regierung ganz und gar nicht etwa delikat in der ihnen überwiesenen Mission, den lutherischen Separatisten Agende und Union hie und da sogar mit Polizei- und Militärgewalt annehmlicher zu machen — selbst diese Beamtenwelt beobachtete jetzt vielfach ein Verhalten, in welchem für die doch keineswegs zu den Herkömmlichkeiten des straffen Militärstaats zu rechnende turbulente Agitation der Lichtfreunde nicht eine Abmahnung, sondern eher eine stille Aufmunterung lag.

*) Der deutsche Protestantismus S. 436.

begannen doch schließlich sich die Augen zu reiben und den Mißbrauch, den sich Schlauköpfe in schwarzen Röcken mit ihnen erlaubt hatten, endlich zu merken. Den Uebrigen aber bliesen die Rothen im Jahr 1848 das Licht aus. Nemlich Lichtfreunde und Rothe darf man nicht miteinander verwechseln. Denn die Rothen sind zwar in der Regel auch lichtgesinnt, aber die Lichtfreunde deßhalb nicht roth, sondern politisch meist sehr loyal. Die Lichtfreundschaft wächst auf demjenigen Holz, aus welchem man in Preußen z. B. die Oberbürgermeister, die Commerzienräthe und geheimen Commerzienräthe macht, und sie tragen die goldnen Ehrenketten und Titel mit nicht geringer Selbstbefriedigung; ja wenn man etwa auch denen in andern Ländern nachsagen würde, sie würden im Fall der Noth selbst eine Oberkirchenrathstelle oder einen Kammerherrnschlüssel nicht zurückweisen, so vermöchte ich nach meinen Erfahrungen die Nachrede nicht zu widerlegen.

So viel von den Preußischen Dingen. Sie ruhen auch nach dem Rücktritt Friedrich Wilhem IV. in guten Händen, ja sie gehen, gegen die Einmischung unheimlicher Gewalten nunmehr völlig sichergestellt und vom Geist finstern Argwohns freier geworden, so Gott will in der nächsten Zukunft einer rascheren und gedeihlicheren Entwicklung, welche dem wirklichen Bedürfniß, wenn auch nicht dem Unverstand gerecht werden wird, entgegen. Auch die kirchenrechtliche Controverse über das bischöfliche Recht der evangelischen Landesherren haben wir hier nicht nöthig ausführlicher zu besprechen. Denn für uns in Baden ist sie glücklicher Weise schon längst urkundlich entschieden.

In dem nemlichen Jahre 1821, als in Preußen die Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin erschien, nach der Absicht des Königs in allen evangelischen Kirchen der Monarchie eingeführt werden sollte und über diese Kundgebung eines bischöflichen Gesetzgebungsrechtes, welches vom Staatsoberhaupt mit Aufstellung jener Agende wieder in Anspruch genommen worden war, die Gemüther in die heftigste Bewegung geriethen, geschahen in unserem Lande Schritte ganz entgegengesetzter Art. Der erste war

der Abschluß der Union, nicht etwa, wie in Preußen, vollzogen auf den Grund wenn auch noch so wohl gemeinter, aber doch in solchen Dingen nicht passender bischöflicher Cabinetsordres, sondern in rechtlich unantastbarer Weise auf dem Wege des Vertrags zwischen Abgeordneten der lutherischen und reformirten Gemeinden des Landes und einstimmige Beschlußfassung derselben zu Stande gebracht und von Großherzog Ludwig sanctionirt. Mit diesem Werke des Segens war verbunden die Verleihung einer Presbyterial- und Synodalverfassung für die nun unirte Landeskirche, die edle Frucht einer Zeit, in welcher man noch unbeirrt von confessionalistischer Bornirtheit und demokratischer Gespensterseherei die Dinge mit nüchternem Blick ansah und solche Schritte zu rechter Zeit that, deren Versäumniß man anderwärts zu spät zu bereuen gehabt hat. Die dritte große Maßregel war die in ächt fürstlich großartiger Weise, neidlos, ohne Argwohn, in gutem Vertrauen ausgesteckte Competenz der Generalsynode, anerkannt als Repräsentation der gesammten evangelischen Landeskirche (Beilage B. §. 9 und §. 10), berechtigt und beauftragt: „a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen. b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten gedeihliches Aufsehn zu tragen" u. s. w. Wir nennen dieß Schritte von ganz entgegengesetzter Art, wie in Preußen, und besonders in Betreff der Generalsynode mit gutem Grund. Denn in seiner Sanction der Unionsurkunde vom 23. Juli 1821 nennt sich der Großherzog zwar, und gewiß nicht ohne Absicht, „Regent und Bischof der evangelisch-protestantischen Kirche" des Großherzogthums; aber die bestrittene und unanwendbar gewordene gesetzgeberische Eigenschaft der bischöflichen Gewalt in den innern Kirchensachen ist hiermit der kirchlichen Societät seines Landes zurückgestellt

und der Generalsynode übertragen worden. Das Wichtigste derselben, was von der bischöflichen Eigenschaft im älteren Sinn noch übrig geblieben ist, besteht in der reichs-, jetzt bundes-rechtlichen Garantie für das öffentliche Dasein unserer Kirche in Deutschland, ihren Anspruch auf die Wohlthaten der Friedensschlüsse von Augsburg und Münster, sowie die Festsetzungen der Bundesakte. Diese Garantie leistet der evangelische Bischof uns und zugleich dem politischen Ganzen Deutschlands, welchem wir angehören dadurch, daß er wacht über die Continuität des evangelischen Lehrbegriffs in unserer Landeskirche, auf dessen Geltung deren völkerrechtliche und bundesrechtliche Anerkennung ruht. In diesem Sinn war die Sanction der Unionsurkunde ein bischöflicher Akt in der vollesten Bedeutung des Worts *). Von allen seitherigen Sanctionen dagegen, sowie von der großen Summe von Rechten, welche dem Großherzog in evangelischen Kirchensachen sonst zustehen, wie Pfarrbesetzungen, Bestellung eines Oberkirchenraths, Berufung der Synoden, Ueberwachung und Präsidium derselben durch einen landesherrlichen Commissär und dergleichen, ließe sich nachweisen, daß sie völlig unabhängig vom Bischoftitel anderweitig fundamentirt sind, wie sich schon daraus ergibt, daß sie von der Territorial-Obrigkeit auch in solchen Ländern geübt werden, in denen das deutsche Reichsstaats- und Kirchenrecht nie Geltung besessen hat und denen die Bezeichnung des Fürsten als Bischof gänzlich fremd geblieben ist.

Welch' unschätzbares Gut unserer Kirche durch diese Neu-Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse zu Theil geworden ist, leuchtet von selbst ein. Welchem lebendigen Glied derselben wäre es nicht schon begegnet, daß es von einer Reise heimgekehrt und etwa von dem Wirrwar in der evangelischen Kirche des nachbarlichen

*) Daß dergleichen nicht allzu gering zu taxiren ist, wie es zuweilen geschieht, geht daraus hervor, daß erst vor etlichen Jahren in einer Eingabe an die zweite Kammer unserer Landstände von dem katholischen Anwalt des altlutherischen Pfarrers Eichhorn das öffentliche Recht einer unirten Kirche in Deutschland zu Gunsten seines Clienten in Zweifel gezogen worden ist.

Hessen, oder von den unhaltbar gewordenen kirchlichen Rechtszuständen in Würtemberg, oder von den krampfhaften Geburtswehen eines neuen kirchlichen Rechtszustandes in den östlichen Provinzen Preußens, man kann sagen: von der Verfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse in leider nur zu vielen Gegenden des evangelischen Deutschlands, in tiefster Seele bewegt, sich glücklich gepriesen hätte, einer Landeskirche anzugehören, in welcher man urkundlich wissen kann und weiß was Rechtens ist, wo eine klare, reinliche Sonderung zwischen geistlichem und weltlichem Regiment begonnen hat, wo Niemand zweifeln kann, daß nicht das Amt, sondern die Gemeinde die Kirche ist*), wo endlich der Gemeinde in ihren Aemtern die Mittel und Wege eröffnet sind zur Aussprache und Beschlußfassung über ihre Wünsche und Bedürfnisse gegenüber dem Kirchenregiment! Wem wäre es bei seiner Rückkehr aus den obenangedeuteten Zuständen in die Heimath nicht leichter, ja wahrhaft froh um's Herz geworden!

Und nun, in diesem unseligen Handel, muß man es erleben, daß Glieder unserer Kirche jene Güter, welche ihr die Huld und vorschauende Weisheit ihrer Bischöfe und Regenten zu rechter Zeit verliehen und bis dahin ungeschmälert bewahrt hat, Güter, nach denen man sich allenthalben sehnt: Synoden aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt und Synodalrechte in reichem Maaß, — ihrem Bischof und Regenten — nicht etwa bloß einfach zurückstellt, nein! ihn bittet das Scepter in die Hand zu nehmen und das einst in edelster und wohlwollendster Gesinnung verliehene Recht der Generalsynode in Trümmern zu zerschlagen **).

---

*) Man hört jetzt vielfach und mit Recht klagen, daß der Gemeinde ihr Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung durch Aufhebung ihres bisherigen Rechts die Kirchengemeinderäthe zu wählen und Einführung des Cooptationsprinzips in diesen Collegien entzogen worden sei. Aber man möge doch nicht übersehen, daß diese Einrichtung erst seit der Generalsynode von 1855 gesetzlich geworden ist, folglich auf die gesetzgeberischen Akte dieser Synode noch keinen Einfluß ausüben konnte.

**) Natürlich sind sehr Viele dessen, was sie mit Ueberreichung der Vorstellung thaten, sich nicht bewußt gewesen; Manche aber haben davon ein

Und um welchen Zweckes willen opfert man seine Rechte? Lediglich um eine veränderte Cultusordnung, einige äußere Gebräuche *), welche seit der Reformation in den Mutterländern der Reformation, in Sachsen und Thüringen, unangefochten geübt worden sind und bis auf diesen Tag geübt werden, von welchen man in Preußen schon längst nicht mehr eine Gefahr fürchtet, welche endlich seiner Zeit sogar der strengste Calvinismus in amtlichen Aussprachen für unanstößig zu erklären nicht umhin gekonnt hat, mit einem Wort: um Dinge, wie die Aufstellung einer Kniebank vor dem Abendmahlstisch, für solche, welche etwa derselben sich bedienen wollen, oder wie die Verlesung des Schlußgebetes vor dem Altar anstatt von der Kanzel und Sachen von ähnlicher großartiger Bedeutung sich fern halten zu dürfen!

Man hat von gegnerischer Seite die Anklage gegen die Gottesdienstordnung theologisch dahin formulirt, daß durch sie, unserem ererbten Kirchenbrauch zuwider, die „lutherische Messe“ bei uns einheimisch gemacht werden solle, und das ist nicht unrichtig. Aber — man achte doch wohl darauf — in Worms wird der Plan für ein großartiges Lutherdenkmal gefaßt, und fast monatlich berichtet man uns von dort aus freudig von dem lebhaften Anklang, welchen dieser Gedanke in allen Gauen des evangelischen Deutschlands gefunden hat und noch findet. Nur wenige Meilen aber von Worms rheinaufwärts, von Mannheim aus, erschallt plötzlich der erste Wehruf des badischen Protestantismus, der Alles in Bewegung setzt, Alles in die Schanze zu schlagen sich bereit erklärt, nur um durch Luther's Messe — nicht katholisch gemacht zu werden!

---

sehr bestimmtes Bewußtsein gehabt. So wird uns glaubhaft versichert, daß eine der Eingaben an den Großherzog mit den Worten geschlossen habe: „Allerhöchstderselbe wolle ausnahmsweise als oberster Bischof zugleich aber auch als rettender Dictator der Badischen Landeskirche u. s. w.“

*) Ich muß mich hier lediglich beziehen auf die Schrift meines Herrn Collegen Plitt: Vergleichung der neuen und bisherigen Gottesdienstordnung in der evangelischen Kirche Badens. Heidelberg 1858.

Was soll man dazu sagen?

Um eines solchen armseligen Linsengerichts willen verkauft man unbedenklich die kostbarsten Gesellschaftsrechte seiner Kirche, heftet man sich in den Augen aller Presbyterial- und Synodalkirchen der alten und neuen Welt einen unaustilgbaren Flecken an; gibt man ferner dem in Deutschland noch weit verbreiteten Argwohn gegen die Trennung des geistlichen und weltlichen Regiments, dem Uebelwollen gegen die presbyterial-synodale Verfassung einen neuen Vorwand; schleudert man endlich eine große Zahl deutscher Landeskirchen, welche in der Verfassungslosigkeit verkommen müssen, wenn sie nicht diese Verfassung zu erlangen vermögen, auf der hie und da schon betretenen Bahn hiezu weit, weit zurück!

Zu welch' hohem Grade hätte daher unser edler Großherzog seine Popularität bei einem großen Theil seiner evangelischen Unterthanen nicht zu steigern vermocht, wenn Er auf dieses Ansinnen eingegangen wäre, wenn Er es nicht verschmäht hätte Seine Popularität auf diesem Weg zu mehren, wenn Er es Seiner erhabenen Stellung als Schirmherr des Rechts hätte angemessen finden können, den Majestätsbrief Seines Vorfahren für die evangelische Kirche des Landes zu zerschneiden, wenn Er das Danaergeschenk, das Ihm von Verblendeten dargeboten worden, nicht in jener erhabenen Gesinnung zurückgewiesen hätte, deren Wortausdruck der Heidelberger Deputation, welche zu begleiten mir vergönnt war, unvergeßlich ist und bleiben wird: Ich finde Mich nicht berechtigt in einen verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Akt der kirchlichen Gesetzgebung einzugreifen.

Wenn man seit fast dreißig Jahren bei der Theologie, seit mehr als einem Vierteljahrhundert Lehrer derselben, und stets ein aufmerksamer Beobachter der kirchlichen Begebenheiten gewesen ist, so darf man wohl immerhin auf gesammelte Erfahrungen und daraus gewonnene Erfahrungssätze sich be-

rufen. Dazu gehört für mich folgender. Wo immer aus einem größern Chorus von Protestanten die Worte „Bischof" oder „Landesbischof" hervortönen, da ist unter zehn Fällen neunmal so viel gewiß, daß entweder ein Gewaltschritt damit provocirt werden soll, oder eine Bêtise im Begriff steht zur Welt geboren zu werden. Ich bin daher aller Bischöfelei d. h. sowohl dem falschen Gebrauch jenes Wortes auf Seiten solcher, welche seine wahre Bedeutung kennen sollten, als auch der Manipulation des Wortes auf Seiten Andrer, welchen das Verständniß des dadurch bezeichneten complicirten Begriffs unmöglich eigen sein kann, von jeher gram gewesen. Wenn man irgend etwas nach Möglichkeit vermeiden sollte, so ist es dieser Fürsten und Völker so leicht verwirrende Ausdruck. Um so mehr hat es mich geschmerzt das Wort hier wieder einmal arg mißbraucht zu sehen, und zwar doppelt geschmerzt, weil nicht etwa Theologen, sondern auch sogenannten Laien, und zwar dies Mal in überwiegender Mehrzahl, dieser Mißbrauch zur Last fällt.

Ein zu Anfang unseres Jahrhunderts lebender Theologe, Dr. Münscher in Marburg, wie damals fast alle Gelehrte Rationalist, aber kein Lichtfreund,*) sondern ein Mann von ausgebreiteter Gelehrsamkeit, hellem Verstand und nüchternem Verstandesgebrauch, macht in einem berühmten Werke,**) da wo er von der oft sehr unheilvollen Einmischung der römischen Kaiser in die kirchlichen Angelegenheiten ihres Reiches redet, die sehr richtige Bemerkung:

„Zwar erregten solche Einmischungen der Kaiser in die Verfassung und noch mehr in den Lehrbegriff der Kirche Mißvergnügen und Widerspruch. Athanasius erklärt sich nachdrücklich gegen die kaiserliche Gewalt, wodurch den Bischöfen Zwang angelegt und die Kirchenversammlungen geleitet wurden. Einige Kirchenversammlungen bemühten sich, die Appellationen an die Kaiser einzuschränken, und mit großem Eifer bestritt Ambrosius die

*) Ueber den Unterschied zwischen Rationalismus und Lichtfreundthum vgl. m. Schrift: „Der deutsche Protestantismus". S 368 ff. in der dritten Ausgabe.

**) Handbuch der christlichen Dogmengeschichte Bd. 3. S. 7.

Gewalt der Kaiser in Kirchensachen. Allein man darf nicht unbemerkt lassen, daß diese Lehrer, welche so viel gegen die kaiserliche Gewalt einzuwenden hatten, sobald sie ihren Wünschen und Absichten entgegen war, doch kaum Worte des Lobes und Preises genug finden konnten, wenn eben diese Gewalt zur Unterdrückung ihrer Gegner angewendet wurde."

Diese Aeußerung kommt mir nie ohne herzliche Dankbarkeit gegen den wackern Mann in Erinnerung. Denn sie hat mich frühzeitig aufmerksam gemacht auf eine häßliche Untugend des Standes, welchem ich sonst mit aufrichtiger Verehrung und mit ganzer Seele angehöre. Nicht blos im römischen Reich und in jenen Jahrhunderten, sondern in allen Reichen und Jahrhunderten habe ich leider einem ähnlichen Verhalten der Verwalter des kirchlichen Lehramts in der bei weitem überwiegenden Summe von Beispielen begegnen müssen. Auch wenn mir Jemand behaupten wollte, daß das doch seit der Reformation, in unserem Deutschland, oder wenigstens in „unsern aufgeklärten Zeiten" und unter den Geistlichen der „freieren Richtung" anders geworden sei, so müßte ich im Ernst erst den Beweis dafür fordern. Ich habe im Gegentheil finden müssen, daß unter den Ursachen der von ihrem ersten Jahrhundert her überlieferten traurigen Verfassungslosigkeit unserer protestantischen Kirchen in Deutschland, ein ganz charakteristischer Mangel der Träger des kirchlichen Lehramts an Sinn und Verständniß für den Rechtsbegriff in seiner Anwendung auf öffentliche Verhältnisse, eine der vornehmsten ist. Der seiner Natur nach oft dürre, trockne, schneidende und widerhaarige Begriff des formellen Rechts und seine unbiegsamen Satzungen haben für unsere theologische Gewöhnung an ein geweckteres Gefühlsleben, an jenes pectus, ohne welches freilich Niemand ein rechter Theolog sein kann, mitunter etwas schwer Eingängliches und schwer zu Ueberwindendes. Und doch ist die Kirche so gut als der Staat eine Rechtsordnung, und wo deren nächst berufene Diener und Pfleger gleichgültig sind gegen die Rechtsordnung, oder ohne Verständniß und Uebung für dieselbe, oder wo sie selber das Recht beugen helfen, wenn es ihrem momentanen sachlichen Interesse und sei dies auch das an sich löblichste, widerspricht, oder gar wo sie

das Recht opfern zu Gunsten der persönlichen Convenienz und vollends ihrer Privataffekte, da ist alles Theoretisiren und Reden von einer unabhängigeren und würdigeren Stellung der Kirche ein eitler Traum und alles Eifern dafür ein leeres Vorgeben. Die erste Bedingung zu einer unabhängigeren und würdigeren Rechtsstellung der Kirche ist die, daß sich ihre Organe persönlich unabhängiger und würdiger zum Recht zu stellen lernen, anstatt wie die Athanasius und Ambrosius das, was sie in dem einen Augenblick als Recht proclamirt haben, im andern Augenblick zu opfern der bloßen Convenienz. Noch immer ist es auch in unseren Tagen viel seltener, die Männer unseres Standes eine feste Rechtsstellung, selbst auf die Gefahr hin daß sie ihnen gelegentlich einmal recht unbequem wird, einnehmen und behaupten zu sehen, als das Umgekehrte. Nicht im Geringsten hat es mich deßhalb gewundert auch in casu Männer unseres Standes in die dröhnende Bischofsposaune stoßen zu sehen, die am 10. Mai 1848 zu Heidelberg in unserem Badischen Kirchen-Vorparlament die Freiheit der Kirche von staatlicher Bevormundung und in's Besondere, die Abschaffung des landesherrlichen Epikopats mit solcher Emphase als die Bedingung und als den Beginn eines neuen goldenen Zeitalters für die Kirche proklamirten, daß sich ein mir sehr genau bekannter Theilnehmer jener Versammlung gemüßigt fand, die Emphase an die Gefühle eines selbstständig gewordenen Sohnes zu erinnern, der nicht im lauten Jubel, sondern mit Empfindungen der Wehmuth und des Dankes für langjährigen Schutz und Liebe, die er dort genossen, aus dem trautem Vaterhause scheidet, auch aufmerksam zu machen auf den vielen Schlamm, den die damals hochgehende Woge der Zeit mit sich führte.

Aber eben deßhalb, weil es immer noch gar zu häufig geschieht, daß die Sturzwelle des theologischen Pathos je nach Umständen bald vom Nordwest, bald vom Südwest getrieben in gewaltigem Ansturz und schäumender Fluthung gegen den Rechtsbegriff heranprallt, und ihr tosender Wogenschwall denselben nicht bloß zu überdecken, sondern hinwegzuspülen Miene macht, so

habe ich seit Langem schon dafür gehalten, daß eine Kirche, welche wirklich das ist, was sie sein soll: eine dem Staat in allen dazu für sie erforderlichen Dingen ebenbürtige Rechtsordnung, nur dann erstehen wird, wenn dem in gebührender Schätzung stehenden geistlichen Lehr- und Predigtamt ein in ebenso gebührender Schätzung stehendes christliches Laienamt, gegliedert in Presbyterat und Diakonat, ergänzend zur Seite steht. Das versteht sich zwar in Deutschland noch lange nicht überall von selbst. Im calvinistischen Ausland dagegen hat sich das schon von Anfang an fast überall von selbst verstanden. Deßhalb aber hat es unser protestantisches Deutschland auch bisher fast lediglich zu bloßen Kirchenthümern und nur der ausländische Protestantismus zu wirklichen Kirchen gebracht. Darum ist schon lange mein heißester Wunsch gewesen, es möchte auch dem Protestantismus Deutschlands aus der Mitte seines Laienstandes, und zwar nicht bloß aus Fürsten und Fürstenräthen, sondern aus allen Bestandtheilen der christlichen Gemeinde ein ähnlicher Zuwachs an Kraft, Nüchternheit, Rechtssinn, und Rechtsbildung, Freiheit von Fachgesichtspunkten und Fachliebhabereien, vielseitiger Betrachtung der kirchlichen Dinge und ein Horizont zu Theil werden, freier als die Begrenzung des örtlichen Kirchthurms und ein Standpunkt der Betrachtung etliche Staffeln höher als die des theologischen Catheders.

Wäre ich in Absicht auf die Erfüllbarkeit dieses Wunsches allein auf meine Erfahrungen zur Zeit und in den Kreisen der Agitation angewiesen, so würde ich — wie ich offen gestehe — jetzt um eine Hoffnung ärmer sein. Aber so arm an Hoffnung fühle ich mich selbst jetzt noch nicht; aus welchem Grund? — darüber bei einer andern Gelegenheit. Hier nur noch die Ausführung, warum die Aeußerungen über die Sachlage, welche ich aus dem Mund von manchen Männern aus dem Laienstand vernahm, mich nicht befriedigen konnten. Ich will nicht unbemerkt lassen, daß dies solche Männer sind, deren kirchliches Interesse unzweifelhaft ist, deren Freundschaft ich mir stets zur Ehre schätzte

und noch schätze, und mit denen in casu nicht einerlei Meinung sein zu können, ich sehr bedaure.

Man konnte über den vorliegenden Conflikt zwischen der Autorität der constituirten kirchlichen Gewalten, von denen das Kirchenbuch verordnet, verfaßt und sanctionirt worden war, und den zahlreichen Stimmen aus den Gemeinden, von welchen es ganz oder in gewissen Theilen verschmäht wurde, hinauszukommen, öfters den Rath geben hören, sofort eine außerordentliche Generalsynode zu berufen, und ihrer Entscheidung den Streithandel zu unterbreiten. Daß diese Auskunft, obwohl in unserer Kirchenverfassung natürlich nicht ausdrücklich vorgesehen, doch derselben keineswegs zuwider gewesen wäre, ist nicht zu leugnen. Eine über ihre Rechtsstellung sich selbst klarere und kirchlich loyalere Opposition wider das Kirchenbuch, als diejenige in Mannheim war, von welcher die ersten Schritte ausgingen, hätte vielleicht sogleich Anfangs diesen Weg eingeschlagen. Aber nachdem die Mannheimer Bewegung schon im Anfang jede loyale Rücksicht auf die Seite gesetzt, besonders aber nachdem sie sich aus einer defensiven, in eine offensive Agitation umgewandelt hatte, den Charakter einer Propaganda des Widerstands gegen das Kirchenbuch angenommen, vollends seitdem sie in Heidelberg sich förmlich organisirt hatte und von diesem Mittelpunkt aus die Pflanzung des Mißtrauens in Gemeinden, wo es von Innen heraus schwerlich je erwacht sein würde, systematisch betrieben wurde, — da noch zur Berufung einer außerordentlichen Generalsynode, gewissermaßen einer Prämie für das Aergerniß offener Auflehnung gegen die gesetzgebende Gewalt der kirchlichen Societät zu rathen, würde nicht die überlegsame Weisheit, sondern nur die absoluteste Schwachseligkeit im Stande gewesen sein. Denn die Weisheit ist eine Tugend, und jede Tugend eine Kraft; die Kraft aber hat zu ihrer Aeußerungsweise den Widerstand gegen das Schlechte, und wenn der Feind herandringt, den Muth auf seinem Posten zu verharren, nicht von demselben zu desertiren, und wenn der Feind stark ist und das Geschrei groß, dann natürlich vollends nicht.

Außerdem hatte aber der Vorschlag der Pacifikation der Gemüther durch sofortige Berufung einer Generalsynode noch eine Seite, welche nicht übersehen werden darf. Wer trägt nemlich die keineswegs unerheblichen Kosten derselben? Im Preußischen Rheinland und Westphalen werden dieselben nach der sogenannten Synodalmatrikel von den betheiligten Gemeinden selber getragen, — eine vortreffliche Einrichtung, welche aus vielen Gründen auch bei uns Nachahmung verdiente, wo statt dessen ein Theil der erforderlichen Summe aus allgemeinen kirchlichen Fonds erhoben, ein anderer Theil durch einen namhaften Staatsbeitrag gedeckt wird, welcher, wenn die Zeit herannaht, wo eine Generalsynode berufen werden soll, für dieselbe im Staatsbudget in Vorschlag gebracht und von den Landständen verwilligt wird. Für die in casu abzuhaltende Generalsynode wären demnach natürlich keine Fonds vorhanden gewesen. Hätte sie demnach wohl die Regierung etwa auf den Etat für unvorhergesehene Fälle, für große Feuersbrünste, Wassersnöthen u. dgl. aufnehmen sollen? Das wäre gewiß sehr unbillig gewesen, denn es hätte dann das ganze Land mit seinen Mitteln für die kirchlichen Experimente und turbulenten Bewegungen innerhalb der evangelischen Kirchencorporation einzustehen gehabt, wozu es mit Nichten verpflichtet ist. Oder hätte etwa der unterthänigst angerufene „Landesbischof" neben dem angesonnenen zwiefachen Dementi, ferner neben dem mit großer Geduld und Sanftmuth getragenen Martyrium ganzer Dutzende von Deputationen in Sachen des Kirchenbuches, auch noch das beneidenswerthe Vorrecht genießen sollen, die Generalsynode aus der Kabinetskasse zu sustentiren? Oder wären etwa die Herrn von der Agitation in den reichen Städten Mannheim und Heidelberg, in Pforzheim und Lahr, auch bereit gewesen, für diese Sache etwas tief in die Tasche zu greifen?

Man hat ferner die beantragte Suspension des bereits sanctionirten Kirchenbuches bis zur Revision durch eine der regelmäßigen Generalsynoden rechtfertigen zu können geglaubt durch Analogieen aus unserem Staatsleben. Zu diesem Ende hat man

sich z. B. berufen auf das im Jahr 1849 mit den Ständen bereits verabschiedete Gesetz über die Vermögensteuer, welches nachher doch von der Regierung nicht zum Vollzug gebracht wurde. Die kirchliche Corporation hat nun als eine Rechtsordnung sicher sehr viele Analogieen mit dem Staatsleben. Manches ist sogar nicht nur analog, sondern auf frappante Weise hier und dort gleich. Aber wie solche Analogieen und Gleichheiten zwischen beiden Rechtsordnungen, so gibt es auch wirkliche und große Unterschiede zwischen Kirche und Staat, und zwischen dem Kirchenbuchs- und dem Vermögensteuercasus. Wenn das Vermögensteuergesetz zurückgelegt wurde, so geschah das gewiß, weil der Großherzog und das Staatsministerium und ganz besonders der äußerst sachkundige Finanzminister nachträglich von der Unzweckmäßigkeit desselben sich überzeugt hatten. Daß dagegen der Großherzog und sein evangelischer Oberkirchenrath jemals eine gleiche Ueberzeugung von dem Kirchenbuch gewonnen hätten, davon ist mir wenigstens nie etwas zu Ohren gekommen. Ferner: wenn das Staatsministerium aus freien Stücken jenes Gesetz zurückzulegen beschloß, so geschah das eben aus freien Stücken, und das ist doch gewiß etwas Anderes, als wenn etwa eine Agitation im ganzen Lande vorhergegangen wäre und sich einen Vorort geschaffen, und nach einer analogen Vorstellung, wie später vom „Landesbischof", den Großherzog etwa gebeten hätte, als „Souverän" den Antheil der Kammern an der Gesetzgebung in Finanzsachen als gar nicht bestehend zu betrachten. Ich frage: ob wohl dann die Regierung auch das Vermögensteuergesetz so einfach zurückgelegt haben würde. Endlich: wenn das Vermögensteuergesetz zurückgelegt ward, so stand bei dieser Maßregel der Landesherr auf seinem eigensten Gebiet, demjenigen der Staats-Gesetzgebung und Verwaltung und hatte überdieß einen Finanzminister zur Seite, welcher diese Maßregel amtlich vertrat und vor den Kammern die Verantwortung für dieselbe trug. Wo aber wäre die Persönlichkeit oder das Amt, welches in gleicher Weise das kirchliche Vorgehen des evangelischen Regenten gegenüber der kirchlichen Societät zu

vertreten den Beruf hätte? Man wird mir hoffentlich nicht den evangelischen Oberkirchenrath als eine Art von verantwortlichem Kirchenministerium entgegen halten. Denn diese Vorstellung ist zu absurd, als daß ich sie selber dem geringfügigsten Verstand zutrauen dürfte. Somit hätte wiederum der Großherzog allein das beneidenswerthe Vorrecht zu genießen gehabt, die schwere Verantwortung für eine solche Zurücklegung und zwar auf einem Gebiet, welches Niemand in dem Sinne das seinige nennen wird, wie Finanzen, Krieg u. dgl. auf sich zu nehmen.*) Zu Ehren der Gewissens-, Gottesdienst- und anderer vorgeschützten Freiheiten, würde damit jene wirre Vorstellung vom landesherrlichen Episkopat bis auf den äußersten Grad ihrer elastischen Spannkraft hinaufgeschraubt; zu Ehren der universellen Freisinnigkeit würde eine Bischofpraxis zur Geltung gebracht, welche weit über die katholische hinausginge, **) indem sie sich in casu und vornehmlich in ihren unausbleiblichen Consequenzen in keinem Stück von dem crudesten Kirchendespotismus unterschiede.

Genug: die genannten Vorschläge behalten gewiß ihren Werth als Zeugnisse der ehrenhaften Rechtsgesinnung frommer und gelehrter Männer; aber zum Ziele führen sie nicht. Man muß den Fehlgriff der Generalsynode nicht durch Maßregeln gut zu machen suchen, welche noch viel größere Fehler sein würden, indem sie den formellen Rechtsboden erschüttern und den wirren Gesellschaftsgeist, anstatt ihn ernüchtern und auf die soliden Fundamente und unerläßlichen Bedingungen praktisch-gesellschaftlicher Freiheit zurückführen zu helfen, nur noch mehr lockern und unter das Joch seiner vagen Velleitäten und momentanen Wallungen bringen würden. Ohne es zu wollen, könnten

*) Ohnehin ist in jedem Compendium des Kirchenrechts zu lesen, daß die Kirchengewalt nicht einen integrirenden Theil, sondern nur ein „Annexum" der Staatshoheit bildet.

**) Ein katholischer Bischof, welcher sich selber supra jus Dispens ertheilen wollte, würde uns rasch das Schauspiel eines Mannes gewähren, welchem sofort sein Handwerk gelegt wird.

wir sonst in eine Vereinigung von Ungebundenheit und Despotie hineingerathen, in welcher unsere Badische Kirche den übrigen Synodal- und Presbyterialkirchen etwa ebenso gleichen würde, wie der Negerstaat Hayti den Staaten des civilisirten Europa, und unsere calvinistischen Brüder im Ausland würden, wenn sie unser buntscheckig lustiges und salopp ungenirtes Kirchentreiben mit ansehen, vielleicht mit schwerem Herzen, aber mit voller Ueberzeugung dem Ausspruch beipflichten müssen, den man vor etwa einem halben Jahre in der Times las: „Die Deutschen sind weit leichter durch Festigkeit und Energie zu regieren, als durch Zugständnisse zufrieden zu stellen".

Der deutsche Lichtfreund, welcher, wie sein Vater: der deutsche Literaturkoryphäe, in der Regel so wenig ein Vaterland kennt, als eine Kirche, mag sich über solche Urtheile leicht hinaussetzen können. Ich aber bekenne mich gern zu der Schwäche, daß mir solche Urtheile, auch wo sie aus einer generell mißgünstigen Gesinnung gegen unsere Nation entspringen, um des Kornes von Wahrheit willen, welches darin liegt, stets äußerst wehe thun.

Neben dem Vorwurf der Umgehung der rechtlichen Seite der Sache ist oben der Agitation der Vorwurf gemacht worden, einer völligen Abwesenheit auch nur der nächstliegenden politischen Erwägungen.

Ich muß mich hier vor Allem gegen die etwaige Unterstellung einer falschen Entgegensetzung von Recht und Politik verwahren. Für die beste Politik halte ich das treue Festhalten am Recht. Die ächte Politik soll nicht helfen das Recht beugen oder umgehen, sondern sie soll als Staats-Klugheitslehre die einsichtige Erfinderin sein der rechten Wege, durch welche die gesetzgeberische Weisheit, verkörpert im Recht, Zugang sich bahnt zu dem Herzen der Gehorchenden; sie soll der menschlichen Schwachheit zu Hülfe kommen, und wo noch die Einsicht mangelt in die Vernünftigkeit und Zweckmäßigkeit des Rechts, das Verständniß wecken wenigstens

für die Unvernünftigkeit und Unzweckmäßigkeit des Unrechts. An einer Thätigkeit dieser Art hat es in dem traurigen Handel gänzlich gemangelt. Wohl aber ist an die Stelle einer gesunden Politik getreten die kläglichste Unpolitik, die verhängnißvollste Afterpolitik.

Es gibt leider einen Standpunkt, welcher in dieser Sache der rechtlichen Erwägung prinzipiell eine Stelle einzuräumen nicht gesonnen ist, welcher das rechtlich Bedenkliche, das man im Vorgehen der Agitation wahrnahm, unter die Grillen einer unpraktischen, doctrinären Auffassung der menschlichen Dinge rechnet, welche in ihrer Beschränktheit noch nicht so weit gekommen ist zu wissen, daß die Weltgeschichte dem Pathos angehört. Wir begnügen uns, von diesem principiellen Verzicht auf das Recht und von der Canonisation des Pathos, in der Monarchie als „Staatsstreich", als „rettende That", als zweiter December 1852 in Paris, in der Demokratie als „Putsch", als sechster December 1839 in Zürich zum Vorschein gekommen, vor der Hand hier lediglich Akt zu nehmen. Denn einen erheblichen Einfluß auf die Agitation hat diese skeptische Ansicht nicht gehabt.

Ein anderer politischer Standpuukt ist der, das Recht im ausgedehntestem Maße für sich in Anspruch zu nehmen, dagegen selbst das verbriefte und besiegelte, todt zu schweigen oder zu höhnen, sobald es das Recht Anderer ist und sich als Schranke erweist für die Willkür des selbstsüchtigen Beliebens.

Wir meinen hiermit die politische Anschauungs- und Bethätigungsweise jener gesellschaftlichen Regionen, welche schon vor einer Reihe von Jahren ein berühmter Geschichtsschreiber zuerst lebendig geschildert hat, der sogenannten bureaux d'esprit, wie sie zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Sammelplätze einer gewissen Klasse geistreicher Männer und witziger Köpfe in Paris waren. In diesen Cirkeln „wo man witzig, spöttisch, höhnend, im Gefühl geselliger Ueberlegenheit über die wichtigsten Dinge, wie über Tagesgeschichten und Moden absprach" wurden die mots d'ordre erfunden, welche dem achtzehnten und dem neunzehnten

Jahrhundert in gar mancher Hinsicht allerdings zum Segen, in anderer Hinsicht aber auch zum Fluch geworden sind. Daß diese Reunionen, wo der Geist, mitunter der Ruhe bedürftig auch vor ernsterer Arbeit, erfrischenden Wechsel suchte und fand in lokalem Klatsch und universeller Medisance, im Reiz des beißenden Witzworts und dem schallenden Echo des Chorus der Subalternen, — daß diese Reunionen mit der Zeit in vielen der geistigen Mittelpunkte auch unseres Nationallebens, wenn schon nicht immer salonartige und salongerechte Analogieen gefunden haben, welcher Kenner deutscher Zustände wird das leugnen wollen? Wir wollen der künftigen Geschichtschreibung des neunzehnten Jahrhunderts nicht vorgreifen in genauerer Charakteristik dieser Analogien. Genug: in diesen Cirkeln, wo die Bibel und das Christenthum der Bibel längst zu den Antiquitäten gerechnet werden, wird natürlich auch ein Recht der socialen Organismen des Christenthums um so weniger noch anerkannt. Die Kirche braucht nicht erst mehr gerichtet zu werden, sie ist gerichtet; wie ihr geistiger Inhalt, so gilt ihre sociale Gestaltung dort schon lange für rechtlos. Kein Wunder, daß der Sturm der Agitation gegen das Recht der Kirche in diesen Regionen einen gewissen Anklang, eine Art von moralischem Succurs gefunden hat. Aber als einen berechneten Akt der Politik wird man es nicht betrachten dürfen, was von dort aus geschah, um der Agitation Erfolg zu verschaffen und ihr durch seinen Anschluß Relief zu leihen. Denn die neue Agende war dieser Richtung au fond ebenso gleichgültig als die alte, und auf die Parteigänger der einen mochte man unter Brüdern hier eben so spöttisch und geringschätzig herabschauen, als auf die der andern. Den „Frommen" einen Streich spielen, den „Theologen" ein Schnippchen schlagen, — das mag in der That das einzige Interesse gewesen sein, welches man in diesen Cirkeln an der ganzen, von ihrem Standpunkt höchst lächerlichen Geschichte nahm. Diesem Interesse konnte man immerhin etwa in gelesenen Blättern ein paar Zeilen widmen und in denselben z. B. die Verhandlungen unserer Generalsynode mit den „Redeübungen" der Kirchentage in nachbarliche Nähe bringen und Aehnliches.

Ob man damit in das Fahrwasser gerieth, in welchem einst der „Rundschauer" gegen den Preußischen Parlamentarismus steuerte, was konnte das dieser Gesinnung verschlagen? Aber was man dort gewiß nicht gewollt hat, das ist der große Allarm durch's ganze Land. Das war denn doch für den Spaß zu viel. Denn eine gewisse Art jener Civiltheologie, von welcher zuerst der Geschichtschreiber Polybius redet, ist selbst jenen Pariser Bureaux nie ganz fremd geworden. Vollends mit Paragraphen des positiven Staatsrechts durch eine plumpe Opposition nicht in Conflikt zu gerathen, hatte man dort Gründe genug. So mag man dort schon bald des „Fehlers" inne geworden sein, daß man sich etwas zu unvorsichtig bei der Bewegung engagirt hat, daß man es besser vermieden hätte den Schein auf sich zu laden, als ob man das öffentlich anerkannte Recht einer Corporation, welche wenigstens für unsere Staatsverfassung noch lebt und zu Recht besteht, welche überdies nächst der römisch-katholischen Kirche die größte und zahlreichste ist in unserem ganzen Lande, reicher als jede auch der ansehnlichsten städtischen Gemeinden, mit Millionen an Grundbesitz im Großherzogthum angesessen, nach unserer Staatsverfassung berechtigt durch einen eigenen Vertreter in der ersten Kammer der Landstände mitzurathen und zu beschließen, — ich sage: gerade die innersten, heiligsten Gesellschaftsrechte einer solchen Corporation zu contestiren; daß man in die grundverkehrte Stellung sich gebracht sehen muß, anstatt das antiagendarische Pathos etwa zu den Aktionen der eigenen Politik zu „gebrauchen", umgekehrt von einer fremden Politik „gebraucht" worden zu sein.

Und von welcher Gattung von Politik!

Von einer in der Geschichte aller christlichen Völker als kirchenschänderisch und landschädigend verrufenen Pfaffenpolitik!

Schon in der ersten Generation nach dem Reformationszeitalter klagt ein deutscher Fürst, der Landgraf Wilhelm von Hessen, in einem Schreiben vom 17. August 1565 an den

Grafen Ludwig von Nassau über die Pfaffenpolitik seiner Tage mit den Worten: „Es ist aber die brüderliche Liebe bei etzlichen theologis dermaßen erkaltet und ir teuflischer Stolz dermaßen gewaren, daß ehe sie vel minimum apicem von iren gefaszten opinionibus abwichen, sie ehr gantze königreiche ließen undergehn." Und eine solche Politik, welche vom Standpunkt des kleinlichen theologischen Haders, in welchen ihre Träger einzig vertieft waren, jede große praktische Maßregel zur Sicherung und Befestigung des evangelischen Gesammtkörpers verdächtigte und hemmte, die ohnehin lockere Einheit desselben in ihrer Blindheit vollends zerriß, die Geschicke desselben schmachvoll preisgab, wie stand sie im siebzehnten Jahrhundert in Blüthe und brachte im eigentlichen Sinn Königreiche zum Untergang und Kurfürstenthümer zum Fall! Oder hat davon nicht grade der Pfälzische Theil unseres Landes vielleicht die traurigsten Erfahrungen zu machen gehabt? War es nicht jener Fanatiker für lutherische Orthodoxie, der Dresdner Oberhofprediger Hoë von Hoënegg, der als 1619 Kurfürst Friedrich V. die von den böhmischen Ständen ihm angetragene Königskrone angenommen hatte, die bittere Klage ausstieß: „O wie großer Schade um so viel edle Länder, daß sie dem Calvinismo sollen in den Rachen gesteckt werden! Vom occidentalischen Antichrist sich loßreißen und den orientalischen*) dafür bekommen, ist in Wahrheit ein schlechter Vortheil." Und war es nicht derselbe pfäffische Wütherich, der als er von dem Sächsischen Kurfürsten Johann Georg I. als dessen „geistliches Orakel" gefragt ward, ob die Lutherischen mit gutem Gewissen dazu helfen könnten, daß den Calvinisten die freie Uebung ihrer Religion im Reich gestattet werden solle, seinen Fürsten von der Bundesgenossenschaft mit dem neuen Böhmenkönig aus Gewissensgründen abmahnte, Sachsen sogar zu kriegerischem Vorgehen zu Gunsten des

*) Er pflegte bekanntlich den Calvinismus dem Muhammedanismus gleichzustellen.

Kaisers drängte, dadurch den politischen Untergang von Böhmen und Pfalz und unmittelbar nachher die grausame Verwüstung unseres Landes und seiner Kirche durch ligistische Truppen herbeiführen half? Das — so singt schon ein frommer Dichter des dreizehnten Jahrhunderts —

Das hat der Pfaffen Rath verschuldet
Das sei dir guter Gott geklagt!

Den Glaubens**inhalt** jener Orthodoxie hat das abgelaufene Jahrhundert und nur zum Theil mit gutem Grund verschmäht; aber die Glaubens**wuth**, den Fanatismus, den Hochmuth, das pfäffische Wesen derselben, jenes Verhalten welchem der Vorwurf anhaftet das religiöse Element in Sonderung von dem sittlichen zur Geltung bringen zu wollen; anstatt der religiösen Idee mit Aufopferung seiner ganzen Persönlichkeit zu dienen, diese als Dienerin und Werkzeug seiner Person und ihrer zufälligen Interessen zu vernutzen; anstatt Sittlichkeit und Rechtssinn durch die religiöse Weltansicht zu stärken, zu läutern und zu schärfen, beide durch dieselbe zu unterdrücken und zu beugen; anstatt das menschliche, formelle Recht in kirchlichen Dingen, wenn auch nur als Satzung und folglich nicht um des Gewissens, aber um guter Ordnung willen, zu respektiren, dasselbe einer vorgeblichen religiösen Convenienz zum Opfer zu bringen; endlich für die Träger dieser Convenienz so oft es ihnen beliebt, im Namen Gottes, des Gewissens oder irgend welcher idealen Mächte sei es ein Recht der Intervention, sei es eine Indemnität anzusprechen — das Alles hat sich unser Jahrhundert und mit mancher andern Richtung auch in unserm Land eine gewisse zum Glück nicht zahlreiche*) Richtung leider nur zu vollständig bewahrt. Wie das pfäffische Wesen, der hadersüchtige Fanatismus der Orthodoxie in erster Linie die Schuld auf sich geladen, die Ausbildung einer tüchtigen Kirchenverfassung in Deutschland verhindert zu haben, so sehen wir das

*) Sie hat nicht einen Einzigen der Ihrigen zur letzten Generalsynode zu deputiren vermocht.

nehmliche pfäffische Wesen in's Lichtische übersetzt, bei uns bemüht, den Grundstein unserer Kichenverfassung durch den Hebel des Fanatismus wieder herauszubrechen. Das Kirchenbuch aber ist der Archimedeische Punkt, an welchem es zuerst seinen Hebel ansetzt. Denn das Pfaffenthum des Lichts kann es nicht verwinden, daß so viele edle Länder, die lachende Pfalz, die freundliche Maingegend, das fruchtbare Durlacherland, das gesegnete Breisgau, der reiche Margräfler Boden — dem evangelischen Oberkirchenrath in Karlsruhe länger sollen in den Rachen gesteckt bleiben, anstatt kirchenregimentlich beglückt zu werden durch ein paar lenksame Kameraden, denen die Höchstcommandirenden nöthigenfalls die bekannte Oppositionsfaust machen und ein nachdrückliches Quos ego! im Namen des Gemeindebewußtsein's zudonnern können. Man hat dann die Genugthuung die Kirche zu dominiren, ohne doch die sauere Arbeit des Kirchenregiments auf seine Schultern nehmen zu müssen. Das, nichts anderes, ist die Entelechie, das die innerste geheimste Triebkraft in unserem Agendenstreit, dieses das Interesse, dem so große Opfer an Ruhe und Frieden in den Gemeinden haben gebracht werden müssen. Denn die kostspieligsten Mittel zu immer doch nur kleinlichen und vorübergehenden Zwecken zu verwenden, das gehörte ja von jeher zum Wesen dieser sich „protestantisch" nennenden Pfaffenpolitik.

Die Zeiten sind vorüber, in welchen — wenigstens die protestantischen — Fürsten „geistliche Orakel" in Sachen ihrer auswärtigen Politik zu befragen pflegten. Mögen sie nie wiederkehren! Unsre Prediger sind der Natur der Sache nach an die Arbeit im kleinen und begrenzten Kreis ihrer Gemeinden gewiesen und an „die Treue im Kleinen." Und selig der Mann, der darin seine Genüge findet! Aber die ächte „Treue im Kleinen" ist darum nicht in Gefahr in's Kleinliche und Enge zusammenzuschrumpfen und in beschränkten Gesichtspunkten zu verkommen. Denn jene „Treue im Kleinen" führt immer wieder hinaus in das Große des Reiches Gottes, für welches seit Anfang dieses Jahrhunderts und besonders seit den jüngsten Zeiten Gestaltungen

von immer größerem Maßstab, Verknüpfungen von immer umfassenderer Weite sich anzulegen begonnen haben auf der einfachsten Grundlage des gemeinsamen biblisch-positiven Glaubens. Nicht bloß in England und Frankreich, in Schottland und der Schweiz, nein in ganz Europa ist der Protestantismus endlich zu gewissen Erkenntnissen gelangt, für welche es noch nicht, weil nie „zu spät" ist und von allen Seiten, ja selbst von über dem Ocean herüber reichen sich Kirchen und Parteien der verschiedensten Art, welche alle sie selber bleiben wollen, gleichwohl die Bruderhand. Auch unser Deutscher Protestantismus, obwohl in allen praktisch-socialen Dingen, noch zaghaft, langsam und unbehülflich, ist endlich nachgekommen, und durch seine Missionen und Missionare, wie durch die Theologie seiner letzten Jahrzehnde längst in allen Welttheilen wieder christlich accreditirt, in die große Alliance der wahrhaft „freien", weil in Christo vom Hader vergangener Tage freigewordenen Richtungen des Protestantismus eingetreten. Für alle evangelischen Kirchen Deutschlands, welche auf ähnlichen Grundlagen stehen, wie diejenigen, welche unsere Badische Unionsurkunde mit fester und sicherer Hand zeichnet, fehlt es daher auch nicht an den rechten, dem Geist und Wesen der Kirche entsprechenden auswärtigen Verhältnissen, welche ihre Glieder in einer nach Außen freien und großen Richtung erhalten und vor der Verkümmerung in lokalem Wesen sichern helfen sollen. Nur zwei Fractionen deutschen Kirchenlebens sehen wir ihrer Natur nach separatistisch hinausgestellt aus dem glücklich angebahnten Concert der protestantischen Parteien beider Continente: jene welche an Stelle des Glaubens treten läßt die Pflicht der Gläubigkeit an „reine Lehre" und — um mit jenem Hessischen Landgrafen zu reden: „Luthern zum Gott machen will"; und jene, welche an Stelle des Glaubens alles Beliebige setzt, was von der Zeitströmung herbeigeschwemmt wird und in der Fluthung des „Gemeindebewußtseins" oben auf schwimmt, von diesem als „Gefühl, Empfindung, Bedürfniß und Forderung" von heute auf morgen aufgestellt wird, warum also nicht gelegentlich auch einmal:

reinen Cultus?" So äußerlich verschieden sie auch erscheinen mögen, so innerlich verwandt sind näher betrachtet beide Extreme des überlieferten deutschen Kirchenlebens;*) beide das Wesen des Glaubens verkennend, entbehren sie auch nothwendig des Segens der Glaubensgemeinschaft, beide im Grund gleich ausschließend, gleich frostig, gleich steril, gleich echauffirt, oft auch gleich trivial, gleich unfähig zu dauernder gesellschaftlicher Gestaltung, gleich verschränkt in kleinlichen Kirchthumgesichtspunkten, gleich beherrscht von schalen Oppositionsgedanken, gleichverkommen in Hadergeist und Parteisucht, beide daher gleich geneigt und gedrängt zur alten Ueberlieferung der — Pfaffenpolitik.

„Jeder Krug", sagt das Volkssprüchwort, „geht so lange zu Wasser, bis er bricht." Das ist in Preußen im vorigen Jahre wahr geworden an der dortigen Gestalt der Pfaffenpolitik. So wird auch bei uns diese Art von Politik oder Unpolitik dem Geschick aller bloß irdenen Gefäße wohl nicht entrinnen.

Aber Eines wird bleiben!

Die Thatsache, daß man in einem Lande wie dieses, in Zeiten wie diese den evangelischen Fürsten mit seinen evangelischen Unterthanen in eine kirchliche Verwicklung bringen konnte, in welcher er als gewissenhafter Fürst bei'm redlichsten Willen unmöglich Allen gerecht zu werden vermag und bis dahin vermocht hat, daß man die Fackel eines Unfriedens in's Land geschleudert hat, die — das wird sich jeder sagen müssen — vielleicht noch lange Zeit brauchen wird bis sie ausgebrannt hat.

Es werden Vielen und immer Mehreren die Augen aufgehen über diese herostratische Politik; aber die Thatsache wird bleiben. Keine Hand wird im Stande sein sie aus den Tafeln der Geschichte auszukratzen. Sie wird haften, und mit ihr die Anklage — schon der nächsten Generation nach uns, und nach ihr die Anklage aller folgenden Geschlechter!

---

*) Vergl. meine Schrift: Die Bekenntnißgrundlagen der vereinigten evangelischen Kirche im Großherzogthum Baden, S. 33.

Was die hier gesammelten Aktenstücke betrifft, so bedaure ich, daß manche, welche von nicht geringem Interesse sein würden, für mich zum Abdruck nicht erhältlich waren. Z. B. die Eingabe aus der Gemeinde Mannheim wider die Agende an den Großherzog, mit welcher die lange Reihe ähnlicher Schritte aus andern Gemeinden begann.

Für die Auswahl des wirklich Dargebotenen, diene Folgendes zur Erklärung.

Die Aufnahme von Nr. I. und II. schien mir durchaus geboten für meinen Zweck, weil namentlich an den Festsetzungen über die Competenz der Generalsynode die ganze Angelegenheit ihr gesetzliches Richtmaß findet. Außerdem darf mit Grund angenommen werden, daß die Festsetzungen unserer Unionsurkunde einer sehr großen Anzahl von Theilnehmern an der Agitation, und darunter vielleicht gerade denen von wissenschaftlicher Bildung, bis dahin völlig unbekannt geblieben sind. Auf der Bekanntmachung dieses Theiles unserer Magna Charta beruht — ich gestehe es offen — vorzugsweise meine Pacifikationshoffnung. Denn — ich glaube mich nicht zu täuschen — manche von jenen Männern würden sich sonst vor der Unterzeichnung von antiagendarischen Addressen nicht etwa bloß einmal, sondern zehnmal besonnen haben. Die Nr. III. erlaubte ich mir beizufügen zum Beweis, daß die Neigung unter der Badischen Geistlichkeit für eine veränderte Gottesdienstordnung und einen reicheren liturgisch-symbolischen Apparat im Cultus sich nicht etwa erst vom Jahr 1855 und von einem Vorherrschen der unfreien Richtung, etwa der Heidelberger Fakultätstheologie, her datirt. Es wäre vielleicht sehr wirksam zur Beschwichtigung der Furcht vor dem Katholischmachen gewesen, wenn Herr Stadtpfarrer Zittel selber eine Hinweisung auf seine einstigen Gedanken über Cultusreform zum Nutz und Frommen, wenn etwa zunächst auch nur der Frauen in hiesiger Gemeinde besorgt haben würde. Da er es jedoch unterlassen hat, so ist es vielleicht auch jetzt noch nicht zu spät, hiermit das Versäumte nachzuholen, um den Gemüthern

die Beruhigung zu gewähren, daß ein Geistlicher unserer Kirche schon 1843 weit katholischere Anläufe nehmen konnte, als unser vielgescholtenes und doch bloß lutheranisirendes Generalsynodal- und Oberkirchenraths-Kirchenbuch, und derselbe Geistliche doch bis zur Stunde noch nicht katholisch geworden ist. Natürlich forderte schon die Gerechtigkeit, daß ich auch Nr. IV. aufnahm. Indessen ist diese Erklärung, so wenig ihre Gedanken neu sind, wichtig als eine Art von Compendium der, so weit ich bemerken konnte, für die Herrn von der Agitation maßgebenden kirchlich-socialen Anschauungsweise. Ich werde bei anderer Gelegenheit auf dieselbe zurückkommen. Es folgt Nr. VI., die Eingabe, zu welcher die Majorität unseres sonst so wackeren Kirchengemeinderathscollegiums zunächst auf Ansuchen von 22 Gliedern der Gemeinde leider sich bestimmen ließ, und zwar unter Beilegung von Nr. V[b]. der von Herrn Prof. Dr. Häusser verfaßten „Vorstellung und Bitte", sowie von Nr. V[a]. dem Namensverzeichniß derjenigen Gemeindegenossen, welche diese „Vorstellung und Bitte" zu der ihrigen gemacht hatten. Mag anderwärts gegen die personale Zusammensetzung der Kirchengemeinderäthe Manches zu erinnern sein: hier in Heidelberg besteht dieses Collegium aus lauter Männern von sittlichem Ernst, welche der Pflichten, die dieses kirchliche Ehrenamt ihnen auflegt, sich bewußt und dieselben treulich zu üben gewohnt sind. Außerdem hatte unsere Gemeinde eine äußerst günstige Stellung dadurch, daß zu rechter Zeit, nemlich als noch die Sache vor der Generalsynode schwebte, aus ihrer Mitte bei dieser eine von sehr sachkundiger Hand abgefaßte Vorstellung gegen allzu weitgehende Veränderungen der Gottesdienstordnung eingereicht worden war. Auch war bereits in der Gemeinde zum heil. Geist zwischen Predigern und Aeltesten eine Verständigung über gewisse Modifikationen zu Stand gekommen, unter denen man das sogenannte Minimum anzunehmen entschlossen war. Dieser durchaus friedsame Weg würde auch in der Gemeinde zu St. Peter und Providenz höchst wahrscheinlich betreten worden sein, und so, ohne

die Dazwischenkunft von auswärtigen Einflüssen, die ganze Angelegenheit ohne Beunruhigung der Gemüther zu einem erwünschten Austrag gebracht worden sein. Um so mehr hat es mich geschmerzt, daß die gegen Nr. V[b]. in Nr. VII. vorgebrachten Einwendungen unberücksichtigt blieben und theils die Mischung von Wahrem mit Halbwahrem und entschieden Unrichtigem und Bedenklichem in Nr. V[b]., theils der Drang, welchem man Folge geben zu müssen glaubte, das in Nr. VI. niedergelegte Resultat herbeiführten. Unser Collegium hat es zwar nicht über sich gewonnen, das Petitum der „Vorstellung und Bitte" sich anzueignen, aber leider auch nicht gegen dasselbe Verwahrung eingelegt. Die Unterschriften unter Nr. V[a]. sind mit diplomatischer Genauigkeit aus dem Original der Vorstellung copirt, welches sich unter den Akten unseres Collegiums befindet. Nur die 42 Frauennamen unter diesem Aktenstück sind mit Rücksicht auf 1 Tim. 2, 12. hinweggelassen worden. In Nr. VII. und IX. ist der Standpunkt der Minorität des Kirchengemeinderathes in der Sache entwickelt. Das Aktenstück wurde Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von mir bei derselben Gelegenheit übergeben, als ich die Deputation einer kleinen Anzahl solcher Gemeindeglieder, welche durch die Agitation das Recht und die gottesdienstlichen Interessen unserer Kirche bedroht erblickten und deßhalb die Vorstellung Nr. VIII. übergaben, zur Audienz begleiten durfte. Mit Interesse wird man wahrnehmen, wie wenig hier etwa eine unpädagogische Rechtsansicht, wie wenig ferner eine Vorneigung für Aenderungen in der O r d n u n g des Gottesdienstes und liturgisch-symbolischen Formenreichthum zum Wort zu kommen sucht. Von einer solchen Vorneigung habe ich überhaupt in der Gemeinde Heidelberg unter Geistlichen so wenig als unter Laien, unter Positiven so wenig als Unpositiven irgend eine Spur wahrgenommen. In Nr. X. und XI. sind die seitdem maßgebenden Erlasse Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und des evangelischen Oberkirchenraths über die Einführung des Kirchenbuches zusammengestellt *). Die

*) Ueber das Verhältniß des Großherzoglichen Vollzugsreskripts vom 20. Dec. (Nr. X.) und der an dasselbe sich anschließenden Erlasse des evan-

Nr. XII. bringt die — nachträglich auch der höhern Genehmigung unterbreitete — Vereinbarung des Heidelberger Kirchengemeinderaths, durch deren Verkündigung von der Kanzel der Friede in der

---

gelischen Oberkirchenraths (von denen nota bene: der erste gleichfalls vom 20 Dec. in dem amtlichen Theil der Karlsruher Zeitung Nr. 299 im unmittelbarem Anschluß an Nr. X. gedruckt erschien, so daß beide offenbar integrirende Theile eines Ganzen bilden) hat sich eine Ansicht gebildet, welche man nicht für möglich halten sollte, der ich aber zu meiner Verwunderung schon in den letzten Tagen des December begegnet bin. Für das wirkliche Vorhandensein derselben aber möge unter andern folgende Correspondenz aus Neckargemünd vom 15. Febr. im Frankfurter Journal vom 18. Febr. d. J. den Beweis liefern:

Neckargemünd, 15. Febr. „Der evang. Kirchengemeinderath, der im Anfange des Cultusstreites allerh. Ortes eine Petition gegen die Einführung der neuen Agende eingebracht, hat sich in seiner letzten Sitzung, gestützt auf die allgemeine Stimmung der hiesigen evang. Gemeinde, einstimmig für Beibehaltung der bisherigen Ordnung und Gebete ausgesprochen und in dieser Beziehung die durch den Erlaß großh. Oberkirchenraths vom 27. v. M. geforderte Bitte um Dispens an den Großherzog gestellt. Vertrauend auf das Fürstenwort vom 20. Dez. v. J. und innigst dafür dankend, begründete er seine Bitte mit dem Hinweis auf den Widerwillen gegen jene, allen ihren bisherigen religiösen Anschauungen und Gefühlen widersprechende gottesdienstliche Form, welche, mit dem Kleinsten (Minimum) beginnend, nach und nach fortschreitend, sicherlich mit dem Größten (Maximum) enden werde, — und er glaubt sich, einer Behörde gegenüber, welche diese Ordnung mit solchem Maximum angeboten habe, und auch jetzt noch, ungeachtet des offenkundigen Widerspruchs des größten Theils der evang. Bevölkerung des Landes, auf deren allmäligen Einführung bestehe, zn der obigen Bitte berechtigt, dieses Buch um so mehr aus der Kirche entfernt halten zu dürfen, als durch dessen Gebrauch sich jeden Sonntag das Mißtrauen erneuern müsse, daß nach der Weisung der kirchlichen Oberbehörde diese Ordnung dennoch allmälig eingebracht werde, und bei solchem Mißtrauen alle Andacht und Erbauung schwinden müssen."

Hier wird offenbar unterschieden a) das Fürstenwort, welches Dank verdient und b) ein Vorgehen des Oberkirchenraths in seinen Erlassen, welches keinen Dank verdient. Fragt man nun, warum das Vorgehen der Behörde keinen Dank verdient, so ist die Antwort die: weil dieselbe auf der Annahme der Rechtsbeständigkeit des Kirchenbuches besteht und füglich von ihrer Amtspflicht dasselbe in den Gemeinden einzuführen sich nicht dispensiren zu können glaubt. Natürlich fragt man weiter: ist denn in dem Fürstenwort auf die Einführung des Kirchenbuchs verzichtet? Antwort: der Augenschein lehrt das Gegentheil; es wird der Vollzug verordnet und nur

Gemeinde glücklich wiederhergestellt ward. Der erste der in der Pacifikationsakte enthaltenen Beschlüsse wurde einstimmig gefaßt, gegen den zweiten sah ich mich genöthigt die in Nr. XIII. mitgetheilte

---

Schonung und Nachsicht gegen die Widerwilligen verheißen. Fragt man weiter: ob denn von diesem Versprechen die Erlasse des Oberkirchenraths Umgang nehmen? so lehrt wiederum der Augenschein das Gegentheil. Denn auch hier werden a) Zugeständnisse gemacht und b) die Rechtsgültigkeit des Kirchenbuches und die Pflicht, dieselbe anzuerkennen, aufrechterhalten, gerade so, wie im Fürstenwort selbst. Es ist also nirgends ein sachlicher Unterschied zwischen dem allerhöchsten Reskript und den Akten der ausführenden Behörde, sondern jeder verständige Mensch sieht ein, daß dort Prinzipien im Großen und Allgemeinen ausgesprochen werden, welche hier im Einzelnen ihre specielle Ausführung finden und — wie dieß in einer Sache, welche die evangelische Bevölkerung in so lebhafte Bewegung versetzt — selbstverständlich ist, nicht ohne daß die Erlasse auch des Oberkirchenraths die Billigung des Großherzogs empfangen haben. Wird ja „dem Uns vorgelegten Entwurf einer Einführungsverordnung . . hiermit Unsere Genehmigung" ertheilt. Wie sollte es auch anders sein? Denn der Agendenstreit ist nur eine Auflehnung einzelner Gemeinden und Gemeindetheile gegen die Generalsynode, keineswegs aber eine Auflehnung des Oberkirchenraths gegen seinen Vollmachtgeber und Landesfürsten. Gleichwohl wird in Neckargemünd — aber auch schon lange vorher anderwärts — der Sache die Wendung gegeben, als stelle sich der Oberkirchenrath als selbstständige Macht neben oder über den Großherzog, mit seinem Erlaß vom 20 Dec. über das Reskript des Großherzogs vom 20. Dec., in unverhüllter Anmaßlichkeit trete er in dem amtlichen Blatt mit seinen Velleitäten dicht neben den ausgesprochenen allerhöchsten Willen hin, um ihn willkürlich zu durchkreuzen, um in seinem tückischen Sinn die evangelische Bevölkerung der Einräumungen wieder zu berauben, welche nach der edlen und freien Gesinnung des Fürsten ihr zu Theil werden sollen. Der Großherzog aber — so müßte weiter gedacht werden, wenn überhaupt in der Sache von Denken die Rede wäre — weiß entweder nichts von diesem freveln Muthwillen, den man sich mit seinem Wort zu treiben erlaubt, oder er hat über alle Behörden im ganzen Lande Macht, nur nicht über — den evangelischen Oberkirchenrath! Dergleichen — wagt man dem Publikum, und zwar nicht etwa demjenigen Publikum, welchem durch den „bösen Nikolas" des in der rheinischen Kinderwelt so beliebten Bilderbuches ein heilsamer Schrecken vor allerlei Unartigkeit eingeflößt werden soll, nein! Leuten, welche vierzig, fünfzig und mehr Jahre alt sind, zu bieten, wie das Beispiel von — Neckargemünd beweist. Es scheint dies die neueste Form, in welcher von einer „kleinen ruhelosen Partei", die jedoch sicherlich nicht eben auf das Prädikat der Tapferkeit Anspruch

Verwahrung im Protokoll niederzulegen. Die Nummern XIV. bis XVIII. bringen den Schriftenwechsel zwischen dem Kirchengemeinderath zu Pforzheim einerseits und dem dortigen politischen Gemeinderath und

---

hat, vielleicht versucht werden will, die Agitation fortzusetzen. Auch schon anderwärts soll man gelernt haben, die auf das Großherzogliche Reskript vom 20. Dec. gestützte Behauptung von der unerschütterlichen Rechtsbeständigkeit des Kirchenbuches wahrscheinlich im Unterschiede von „Wühlen", als ein „Bohren" des Oberkirchenraths wider Ruhe und Frieden der Gemeinden zu bezeichnen. Aber freilich liegt für Solche, welche der auch von mir unter dem 7. Januar (vergl. Aktenst. Nr. XIII.) als unbestreitbar bezeichneten Rechtsthatsache gegenüber ein gutes Gewissen nicht haben können, in dem Fortbestand desselben allein schon etwas Bohrendes. Von dieser Seite mögen denn auch Nachrichten ausgegangen sein, wie diejenigen, deren Berichtigung eine Correspondenz aus Karlsruhe vom 21. Jan. in Nr. 25 der Allgemeinen Zeitung gewidmet ist. Wir lassen sie hier folgen, weil aus den Ausstreuungen, welche hier berichtigt werden, erhellt, wie in vielen Fällen die Presse des Auslands in der Agendenangelegenheit bedient worden ist. Die Correspondenz lautet:

Karlsruhe, 21. Jan. „Die angebliche Entschließung des Staatsministeriums daß in Sachen der Agende nicht weiter vorgegangen werden soll, gehört, wie aus bester Quelle versichert werden kann, ins Gebiet der Erfindung. Die allerh. Einführungsordre vom 20. Dezember v. J., nächst der Sanction des Kirchenbuchs die einzige allerhöchste Willensäußerung, welche zur Stunde in dieser Sache existirt, ist in fortwährender Ausführung begriffen. In das Regierungsblatt ist dieselbe allerdings noch nicht gekommen, wird auch nicht hineinkommen, aus dem einfachen Grund weil Entschließungen in innern kirchlichen Dingen überhaupt nicht in dasselbe aufgenommen werden. Berichte über die „evangelische Stimmung des Landes" hatte der Oberkirchenrath, sicherm Vernehmen nach, weder einzufordern noch abzustatten, ist also auch nicht in die Lage gekommen „zu erfahren was man gern hört," oder „dem Großherzog nicht richtig darzustellen." Wenn sich aber etwas „immer deutlicher herausstellt," so ist es dieß: daß die Opposition gegen die Agende nicht der Ausdruck der „evangelischen Stimmung des Landes" ist; dieselbe hat, obwohl seit mehr als zwei Monaten alle erdenkliche Mühe aufbietend, und seitens der Behörden alle erdenkliche Freiheit genießend, dennoch bis heute kaum in einem Zehntel der evangelischen Gemeinden des Landes Eingang gefunden. Und daß sie ihren Höhepunkt bereits überschritten habe, dafür gibt jener Beschluß des Heidelberger Kirchenvorstands Zeugniß, den die Allg. Ztg. unlängst aus dem Frankf. Journal mitgetheilt hat, freilich in einer Fassung, welche geeigneter war den Sinn desselben zu verbergen als zu offenbaren. Man hat nämlich in Heidelberg allerdings, von der im Erlaß vom 20. Dec. ausgesprochenen Nachsicht des

einer großen Anzahl dortiger Bürger andererseits. Ich hoffe, daß mir für Mittheilungen wie Nr. XIV. jeder Freund einer unparteiischen geschichtlichen Auffassung unseres Agendenstreits Dank wissen wird. Denn wir finden uns damit gewissermaßen auf den Höhepunkt der Bewegung gestellt, nemlich wo von den freisinnigen Leuten den unfreisinnigen Mitbürgern nicht etwa bloß angesonnen, sondern geradezu befohlen wird, was sie thun und lassen sollen. Man wird sich nicht verbergen können: diese Herren von Pforzheim wissen zu reden, nicht etwa wie ein Senat von Bürgern, sondern wie ein Senat von Königen und Cäsaren, etwa wie neulich der Imperator des großen Frankreich in der Charles-Georges-Angelegenheit zu dem kleinen Portugal zu reden sich herausnahm. Glücklicher Weise gleichen sich beide zur Zeit nur in den Worten, nicht in der Macht. Immerhin aber haben wir hier einen Vorschmack der Freiheit, welche wir zu genießen haben würden, wenn die Kirche jemals unter die Diktate dieser Art von Majestäten des religiösen und kirchlichen Freisinns gestellt sein sollte.

Hiermit schließe ich für heute, unter dem besondern Bemerken, daß die S. XII. genannten Herrn von der einstigen Minorität der Generalsynode in der Agendensache, in's Besondere das dort genannte hochgestellte Mitglied unseres Badischen Richterstandes in einer eingehendern Zuschrift, mich auf geschehene Anfrage sämmtlich ermächtigt haben von ihren Namen so, wie dort geschehen, Gebrauch zu machen.

Heidelberg, den 19. Februar 1859.

Der Herausgeber.

Großherzogs Gebrauch machend, beschlossen die bisherige „Ordnung", d. h. Form und Folge des Gottesdienstes, beizubehalten, zugleich aber — wovon jene Nachricht schweigt — nicht umhin gekonnt auf Grund jenes Erlasses das alte Kirchenbuch ganz aufzugeben und die Gebete und Formulare des neuen zu adoptiren. So ist also am Herd der ganzen Bewegung in öffentlicher und gedruckter Verkündigung anerkannt worden, daß man sich dem Gebrauch der Gebete und Formulare des neuen Kirchenbuchs ohne Ungehorsam gegen den Landesherrn „nicht entziehen könne", auch daß diese Gebete vor den seitherigen „allseitig anerkannte wesentliche Vorzüge" besitzen.

I.

Großherzogliche Bestätigung der Urkunde, die Vereinigung der beiden Evangelischen Kirchen in dem Großherzogthum Baden betreffend.

Ludwig, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über den Entwurf einer Vereinigungsakte der zwei protestantischen Religionstheile Unserer Lande, nebst den dazu gehörigen Anlagen, Vortrag erstatten lassen, und ertheilen derselben Unsere Genehmigung mit so größerem Wohlgefallen, als bei diesem wichtigen Schritte die Gewissensfreiheit gehörig beachtet ist, und für eine günstige Stimmung der Gemüther die wiederholte Versicherung vorliegt. Es bleibt hierbei nur noch die Bemerkung übrig, daß der unantastbare Grundsatz der Gewissensfreiheit auch auf die Nothtaufe auszudehnen sey.

Mit inniger Freude, und nicht ohne große Hoffnungen für die Zukunft haben Wir wahrgenommen, daß — zur Beglaubigung eines unbefangenen, bloß auf Nutzen und Frommen in Kirche und Staat gerichteten reinen Strebens — mit der lang ersehnten kirchlichen Vereinigung zugleich ein gegenseitiger Austausch und eine Verbesserung der bisherigen Kircheneinrichtungen Statt findet, und sich hierauf eine modificirte allgemeine Ordnung und Verfassung der nunmehrigen Evangelisch Protestantischen Kirche entwickelt, welcher Wir — unter wenigen nähern Bestimmungen — Unsere Bestätigung nicht versagen können.

Diese näheren Bestimmungen sind folgende:

1) Den Spezialsynoden werden Wir einen Staatsdiener als Kommissär beigeben.

2) Wir würden nach dem vorgetragenen Wunsche gerne dabei stehen bleiben, daß die Generalsynode alle 5 Jahre statt haben solle. Da Wir jedoch einerseits die Nothwendigkeit erkennen, zur Förderung und Befestigung der neuen Ordnung längstens in zwei Jahren die erste Generalsynode zu berufen, und außerordentliche Umstände und Veranlassungen ohnedies ähnliche Abweichungen herbei führen würden; und da anderseits noch zweifelhaft ist, ob von fünf zu fünf Jahren

sich immer ein zureichender Stoff sammeln werde, so werden Wir Uns, ohne einen bestimmten Zeitraum ein= für allemal zu bestimmen, hiebei lediglich von demjenigen leiten lassen, was Bedürfniß und Ordnung der Kirche nach dem Gutachten Unserer obersten Kirchenbehörde und insonderheit nach dem Inhalte der Uns stets vorzulegenden Spezialsynodal=Protokolle jeweils erfordern mag.

3) Die Wahlmänner zum Behuf der Generalsynode sollen bloß aus dem Kirchenältesten=Rath oder Presbyterium der Gemeinde genommen werden; eben so sind zu derselben als weltliche Deputirte nur wählbar die Mitglieder sämmtlicher Presbyterien des Großherzogthums ohne Rücksicht auf die Diöcese.

4) Die Zahl dieser Deputirten soll sich zur Zahl der geistlichen Deputirten verhalten wie 1 zu 2.

5) Ein Mitglied der theologischen Fakultät zu Heidelberg werden Wir nach eigener Wahl zur Generalsynode jeweils berufen.

6) Wir empfehlen der Generalsynode eine zweckmäßige Anordnung der so wichtigen Schulkonvente, welche sodann mit den Spezial= und Pfarrsynoden in einer Periode von 3 Jahren abwechseln könnten.

Hierbei versichern Wir (ad. §. 4. des sub Beilage B. vorgelegten Entwurfs), daß die dermaligen Bestimmungen über das persönliche und Amtsverhältniß der Geistlichen einer Revision unterworfen, die deßfallsigen Wünsche und Vorschläge näher vernommen und geprüft, und nach Erfund zu einer angemessenen gesetzlichen Feststellung im verfassungsmäßigen Wege gebracht werden sollen.

Indem Wir nun erwarten, daß hiernach, und in einigen anderen außerwesentlichen Punkten die Vereinigungsakte da, wo es vonnöthen, im Einvernehmen mit Unserer Regierungskommission geändert werde, können Wir den Wunsch nicht bergen, daß sich das Ganze nicht nur in kurzer und bündiger, sondern auch in allgemein verständlicher Fassung darstellen möge.

Was wir hier als Regent und Bischof der Evangelisch Protestantischen Kirche Unseres Großherzogthums aussprechen und genehmigen, soll durch die Anordnungen Unserer geist= und weltlichen Behörden zum baldigen und genauen Vollzug kommen; und daß solches geschehe, und das Ganze zur Förderung des Christenthums und religiös sittlicher Gesinnung dienen möge, wird Uns eifrigste Regentensorge sein.

Gegeben Ripoltsau, den 23. Juli 1821.

Ludwig.

Vdt. Frhr. v. Berstett. *(L. S.)*

Auf Befehl S. Königlichen Hoheit

Eichrodt.

II.

Stellung und Kompetenz der Generalsynode.

Aus Beilage B. der Unionsurkunde.

Kirchenverfassung.

§. 1. Die Evangelisch Protestantische Kirche im Großherzogthum Baden, die in Christus dem Herrn das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller menschlichen Autorität unabhängigen Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhauptes zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbar wären, zu versagen hat; dagegen kann sie aber auch erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde.

§. 2. Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestandtheilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritte die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten Landesbischofe, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden Rechte circa sacra ausübt, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt.

§. 3. Sie umfaßt alle einzelnen evangelischen Pfarrgemeinden des Landes, deren jede einerseits eine für sich bestehende kirchliche Gemeinschaft mit allen Befugnissen und Obliegenheiten derselben bildet, anderseits zugleich als Glied der gesammten evangelischen Landeskirche erscheint, und mit ihr gleiche Verfassung, gleiche Rechte und Pflichten hat.

Jede dieser Gemeinden findet in ihrem Kirchenältestenrathe, dessen Glieder sie nach freier Wahl und zu Folge einer besonderen Wahlordnung ernennt, das Organ und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten, auf den Grund der allgemeinen Kirchenverfassung und Kirchenordnung.

Diesem ist eine eigene Instruktion, genannt Kirchengemeinde-Ordnung, von der gesammten Kirche unter höchster Sanktion des Staatsoberhauptes als eine, dem Materiellen nach, integrirender Theil der Kirchenverfassung gegeben.

§. 4. Ueber die Rechte und Pflichten der bei diesen Kirchengemeinden angestellten Pfarrer werden die bisher bestandenen Gesetze, nach einer neuen Revision, das Nähere bestimmen.

§. 5. Die Pfarrer und Kirchengemeindeältesten treten in nähere Verbindung unter sich durch die Spezial- und Generalsynode, bei welcher sie sich im Namen der Kirche über die allgemeinsten und wichtigsten Angelegenheiten derselben aussprechen und berathen.

§. 6. Die Spezialsynode, die sich in der Regel am Wohnort des Dekans versammelt und alle Pfarrgemeinden eines Bezirks oder einer Diöcese umfaßt, besteht aus sämmtlichen Pfarrern dieses Bezirks, welche theils in dieser Eigenschaft, theils als Glieder oder Vorsteher des Kirchenältestenraths erscheinen, und aus einer Deputation weltlicher Mitglieder der Kirchenvorstände in diesem Bezirk, welche stets die Hälfte der geistlichen Mitglieder betragen soll, nach Inhalt der Wahlordnung.

Sie tritt alle drei Jahre unter der Geschäftsleitung des Dekans zusammen, und ihr wohnt ein landesherrlicher Kommissarius bei.

Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.

§. 7. Außer dieser Diöcesansynode wird alle 3 Jahre eine Pfarrsynode gehalten, welche die wissenschaftliche und sittliche Fortbildung der Geistlichkeit zum Zwecke hat. Dieser, auch unter Leitung des Dekans zu haltenden Pfarrsynode wohnt kein Großherzoglicher Kommissär bei.

§. 8. Eben so findet alle 3 Jahre ein Schulkonvent statt, um alle Gegenstände der für den Staat und die Kirche gleich wichtigen öffentlichen Erziehung zu berathen, und die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung der Lehrer zu fördern. Der Dekan leitet das Geschäft, ein kommittirter Staatsdiener wohnt solchem bei, und jeder Geistliche kann daran Theil nehmen.

§. 9. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Evangelische Landeskirche. Auf derselben erscheinen:

1) Aus der Landesgeistlichkeit von je zwei Diöcesen Ein Abgeordneter, durch jedesmalige freie Wahl dazu bestimmt, ohne Rücksicht, ob er in diesem oder einem andern Theil des Landes wohne, Dekan sey oder nicht, in Gemäßheit der in der Wahlordnung enthaltenen Vorschriften.
2) Aus den weltlichen Kirchenvorständen, von je vier Diöcesen Ein Deputirter, der durch Wahlmänner, die aus dem Kirchenältestenrathe zu dem Zwecke der Wahl eines Deputirten zur Generalsynode bestimmt sind, erwählt wird, und Glied eines Kirchengemeinderaths in dem Großherzogthum sein muß.
3) Aus zwei geist- und weltlichen Gliedern der Evangelischen Ministerial-Kirchenbehörde.
4) Aus einem von Sr. Königlichen Hoheit zu ernennenden Gliede der theologischen Fakultät zu Heidelberg.

5) Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Kommissarius.

Die Generalsynode der vereinigten Evangelischen Kirche versammelt sich zum erstenmale im Jahr 1823, und in der Folge so oft das Bedürfniß und die Ordnung der Kirche nach dem Gutachten der obersten Kirchenbehörde, und insonderheit nach dem Inhalte der Spezialsynodal-Protokolle es erfordern mag, in der Residenz, als dem Mittelpunkte des Landes.

Sie ordnet ihren Geschäftsgang nach eigenem Ermessen, führt ein doppeltes Protokoll über sämmtliche Verhandlungen und legt nach vollendetem Geschäft ihre Akten in der Registratur der obersten Kirchenbehörde nieder.

Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung werden die Beschlüsse durch einen Generalsynodal-Receß bekannt gemacht.

§. 10. Kompetenz und Auftrag derselben ist:

a) Ueber Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsakte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen;

b) Ueber die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Kultus, Disciplin und andern kirchlichen Anstalten, gedeihliches Aufsehen zu tragen.

c) Auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu haben, und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl, noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet und das Amt der Geistlichen „verlästert werde".

d) Nach den im verflossenen Zeitraum gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen, und in welchen Theilen sie etwa noch einer höhern Vollendung bedürftig sein könne; ob und welche Modifikation in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seyen; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Lokalvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — sowie der besonderen kirchlichen Wittwen- und Hülfskassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind.

e) Hat sie die von dem obersten Kirchenkollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen selbst mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, sowie

f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der Evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen.

g) Ueber alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen, und endlich

h) über eines wie das andre durch die landesherrlichen Kommissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen.

III.

Gedanken über Verbesserung der Gottesdienste in der evangelischen Kirche Badens, vor dem Jahre 1855 ausgesprochen von Hrn. Stadtpfarrer Karl Zittel in Heidelberg in seiner Schrift: Zustände der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden. Karlsruhe, 1843.

S. 207. Der christliche Kultus bedient sich zur Erweckung des christlich religiösen Geisteslebens derselben Mittel, durch welche Jesus Christus selbst die geistige Regeneration der Menschheit bewirkt hat. Diese ist geschehen durch die Kraft seines Wortes, durch die hohe religiöse (symbolische) Bedeutsamkeit seines Lebens und durch seine frommen Thaten. In gleicher Weise hat die Kirche die Verkündigung des Wortes oder die Predigt, Symbole und gottesdienstlich-fromme Thaten.

S. 209. Dagegen kann kaum geläugnet werden, daß der Protestantismus die Predigt gegen die übrigen Theile des Kultus über Gebühr bevorzugt hat.

S. 210. Vorzüglich ist im protestantischen Kultus der Werth des Symbols, der sinnlich anschaulichen Darstellung des Uebersinnlichen, des Sinnbildes für das Verhältniß zwischen Gott und den Menschen, verkannt worden. Am schonlichsten ist der purifizirende Eifer des Protestantismus noch mit dem redenden Symbole verfahren, indem er wenigstens dem Rituale einige verba solemnia in dem Gebetsakte, der Administration der Sakramente, den Benediktionen und Weihungen gestattete, obgleich auch hiervon mehr als gut war, beschnitten, und nicht selten die symbolische Form gänzlich verlassen oder durch nüchterne Explikationen verwischt wurde. Weniger Gnade haben die handelnden Symbole, jene dramatisirenden und mimischen Handlungen oder Ceremonien, welche das Wort bedeutsam begleiten, oder auch für sich selbst bezeichnend genug sind, in unserer Kirche gefunden. Weniges ist bei den Benediktionen geblieben. Selbst das Niederknieen bei feierlichen Gebeten, die Bekreuzung, der Ringwechsel der zu Trauenden, das Erdaufwerfen bei Begräbnissen u. s. w. schien dem protestantischen Eifer gefährlich. Am unbarmherzigsten aber ist man mit den plastischen Symbolen verfahren. Der immer und überall redende Pro-

testantismus wollte sich durchaus nicht damit befreunden, daß eine religiöse Idee ohne Vermittlung des Wortes durch stehende Zeichen und Bilder zur Anschauung gebracht werden solle. Sei es, daß früher die Opposition gegen den Katholizismus, welche sich in einer schiefen Auffassung des Gebotes: „Du sollst dir kein Bildniß machen" — gefiel, oder später ein die wahre Sinnlichkeit verkennender Spiritualismus die Schuld davon trug: gewiß ist, daß man den Werth des plastischen Symbols, welches viel mehr, als das flüchtige Wort, geeignet ist, eine gewisse religiöse Vorstellung in dem Gemüthe des Beschauenden, so lange er gegenwärtig ist, fortwährend zu erhalten, viel zu gering achtete.

Die Freunde eines symbolischen Kultus berufen sich dagegen auf den Stifter der Kirche selbst. Sehr viele seiner Reden, welche uns aufgezeichnet sind, haben einen sinnbildlichen oder symbolisch-sententiösen Charakter.

Als eigentlich symbolische Handlungen ordnete er die Taufe und das Abendmal an. Das wichtigste und erweckendste Symbol aber war sein Leben selbst. Durch die Auffassung von dieser Seite ist dieses Leben in der christlichen Kirche am wirksamsten geworden. Selbst diejenige Richtung, welcher die historische Beglaubigung der Lebensgeschichte in ihren Einzelnheiten zweifelhaft ist, fühlt sich gedrungen, die Bedeutsamkeit und Wirksamkeit derselben als symbolische Darstellung der reinsten und erhabensten religiösen Ideen anzuerkennen; wie viel mehr diejenige, welcher Alles als unbezweifeltes Faktum gilt? Damit ist aber in den christlichen Festen selbst, sofern sie nicht auf die nüchternste Weise als bloße Gedächtnißtage aufgefaßt werden, die Grundlage einer wahrhaft christlichen Symbolik gegeben.

Nach dem Bisherigen ist kaum mehr der Einwurf zu erwarten, daß es an symbolischen Elementen für den christlichen Kultus, welche einer weiteren Ausbildung fähig sind, fehle. Die Frage aber ist zu berücksichtigen, ob für die Anbeter im Geiste und in der Wahrheit überhaupt noch ein symbolischer Kultus Bedürfniß sei? Ob es zweckmäßig sei, das Geistige mit einer sinnlichen Hülle zu umkleiden, nachdem das Licht in seiner vollen Klarheit offenbar ist? 2 Kor. 3, 18. Man könnte diesem Einwurfe damit begegnen, daß die größere Masse des Volks auf seinem Standpunkte des vorstellenden und anschauenden Denkens zur Auffassung des Gedankens in seiner reinen Durchsichtigkeit nicht fähig sei, und daß darum wenigstens für jene die sinnbildliche Darstellung in Reden, Handlungen und Zeichen zur Vermittlung des Geistigen durchaus nothwendig bleibe. Das Volk bedarf eines sinnlich wahrnehmbaren, sichtbaren Leibes der Religion, sonst weiß es dieselbe nicht anzufassen. Damit wird die Wahrheit keineswegs in ein mystisches Helldunkel gehüllt, sondern sie tritt in einer für Alle erkennbaren und faßlichen Form auf. Allein es handelt sich hier nicht blos um ein Bedürfniß der weniger gebildeten Volksklassen, womit der Gebrauch des Symbols jedenfalls nur bedingt gerechtfertigt wäre. Wir halten vielmehr den symbolischen Kultus für ein Bedürfniß jeder religiösen Kulturstufe, der am weitesten vorgerückten vielleicht noch mehr, als der niedrige-

ren. Liebt es doch auch der gebildete Denker, in der ganzen sichtbaren Natur das Gegenbild Gottes zu beschauen, und findet in dieser Beschauung oft weit mehr religiöse Erhebung des Gemüthes, als die trefflichste Rede oder Abhandlung darüber ihm darbieten könnte. — Warum sollte nicht Aehnliches das kirchliche Symbol des Kultus, diese in großen, einfachen und feststehenden Zügen gezeichnete Lapidarschrift christlicher Grundideen, vermögen? Während die stehende Form desselben dem religiösen Gemüthe einen wohlthätigen Ruhepunkt gewährt, bietet die Elastizität der in demselben bezeichneten religiösen Idee eine ungestörte und unbegrenzte Erhebung. Die Predigt und selbst das vorgesprochene Gebet, abgesehen von den besonderen darin herrschenden Vorstellungen und Ansichten, welche in dem Hörenden so leicht eine unwillkürliche Opposition hervorrufen, und dadurch die fromme Gemüthsstimmung stören, nöthigt immer, in einen fremden Gedankengang hineinzutreten, und rücken so die Reflexion an die Stelle der Andacht. Das Symbol dagegen bietet der Reflexion gerade so viel Nahrung, als jedes Glied der Gemeinde zur Anregung seiner eigenen geistigen Selbstthätigkeit wünschen mag, während es dadurch, daß es unmittelbar einen religiösen Grundton in dem Menschen anregt, zwar der gemeinsamen Andacht eine gleiche Richtung gibt, nicht aber sie einzwängt und gängelt, sondern sie ihrem freien Fluge überläßt. Mögen darum Manche den wiedererwachenden Geschmack an dem symbolischen Elemente des Kultus für einen Rückschritt halten; mir scheint er vielmehr ein Näherrücken an das wahrhaft religiöse Bedürfniß. Die Einwendung, daß in der katholischen Kirche unter der gebildeten Klasse die symbolischen kirchlichen Handlungen nur wenig Anklang fänden, widerlegt das Obige nicht. Wo das der Fall ist, da sind diese symbolischen Handlungen oder Zeichen entweder der Form nach überladen und einem geläuterten Geschmack nicht mehr entsprechend, oder sie sind ihrer Bedeutung nach auf Dogmen gegründet, welche von jenem Theile der Gemeinde nicht mehr geglaubt werden. Eine symbolische Handlung dagegen, welche eine echt christliche Idee oder die Aeußerung einer frommen Gemüthsstimmung in entsprechender Weise ausdrückt, wird nicht leicht Jemand unbefriedigt lassen, der für religiöse Eindrücke empfänglich ist. Große Heere, an ihrer Spitze die Häupter großer Nationen, sanken nach blutig errungenem Siege auf die Kniee; sie hörten nicht, was ihre Priester sprachen; das war aber auch gar nicht nöthig; denn welche Reden und Predigten hätten aussprechen können, was dieses Niedersinken vom Ersten bis zum Letzten, dieses Symbol der Demüthigung der Menschenmacht und Menschenkraft vor dem, der die Schicksale der Völker in seiner Hand trägt.

Warum sollten wir länger so kräftige Mittel der religiösen Erweckung in unserm Kultus in den Hintergrund stellen, wo nicht verbannen? Die Zeiten sind ja vorbei, sollten wenigstens vorbei sein, da man in jeder sinnbildlichen Form etwas Katholisches, wo nicht gar abergläubisch Mystisches oder pfäffisch Trügerisches, in jeder symbolischen Handlung einen verdäch-

tigen Hokuspokus, in jeder unmittelbaren Ansprache des religiösen Gefühls eine jesuitische Verhüllung der Wahrheit, eine angelegte Verdummung des Volkes witterte. Nur das ließe sich mit einigem Scheine einwenden, daß eine Zeit, welche einmal angefangen hat, Symbole zu erklären, nicht mehr geeignet sei, solche zu erfinden; denn das Symbol ist eine Sprache, die, so lange sie lebendig ist, ohne Deutung erfaßt wird, und nur wenn sie todt ist, braucht man Commentare für sie. Unsere Zeit aber, sagt man, ist eine Zeit des Kritisirens, des Zergliederns und Reflectirens, und hat darum keinen Sinn mehr für jene großartige Sprache der unmittelbaren Auffassung, viel weniger noch werden die kirchlichen Behörden und Notabilitäten dieser Zeit, Consistorien, Kirchensectionen, theologische Fakultäten und Generalsynoden im Stande sein, angemessene symbolische Formen für die christlichen Grundideen zu erdenken und zu beschließen. Wer aber denkt an so etwas? Das Symbol wird nicht gemacht, nicht nach und nach zusammengeflickt aus allerlei Beiträgen, wie eine schlechte Agende, sondern es tritt ganz und lebendig aus dem Schöpfergeiste eines religiösen Genius hervor. Die kirchliche Gemeinschaft aber nimmt die Gabe des Einzelnen an und macht sie zum Gemeingut, wie sie ja ihre Kirchenlieder auch nicht selbst, als Gemeinschaft, dichtet, sondern von einzelnen Begabten erhält. Man verzweifle nur nicht daran, daß es unserer Zeit an schöpferischem Genius in dieser Hinsicht fehlen werde, wenn sich nur einmal der kirchliche Sinn der Vervollkommnung des Kultus wieder einmal mehr zugewendet hat. Am wenigsten hat es zu bedeuten, wenn man einwendet, daß ein symbolischer Kultus zu Mißdeutungen, religiösen Aeußerlichkeiten und zu Aberglauben führen könne, was nichts anderes heißt, als daß ein Mißbrauch davon möglich sei. Das kann man aber von Allem sagen, und wahrlich von unserm Predigen und Reden nicht weniger. Rein christliche Symbole können übrigens keine gegründeten Besorgnisse zu solchen Befürchtungen geben. Je vollständiger aber ein Symbol der darzustellenden Idee entspricht, je mehr diese Idee selbst, welche demselben zu Grunde liegt, aus einem rein christlichen Geiste hervorgegangen ist, je ungezwungener es sich derselben anschließt, je entfernter es sich hält von bildlichen Ueberladungen, von spielenden Nebenvorstellungen und theatralischen Ausschmückungen, je ernster und würdiger seine Haltung ist, und je mehr es sich aus dem historisch Christlichen heraus entwickelt hat; desto christlicher und desto wirksamer wird es auch sein.

S. 222. Von dem allgemeinen Kirchengesang, dem lyrischen Ergusse der religiösen Empfindung der Gemeinde, ist der Chorgesang im Dienste der Altarliturgie wohl zu unterscheiden. Indem er entweder dem Liturgen respondirt, oder, an angemessenen Stellen, den Gebetakt aufnehmend, in demselben Ruhepunkte bildet, welche durch einen wohlthuenden lyrischen Wiederhall des Gesprochenen ausgefüllt werden, so erscheint derselbe immer in einer priesterlichen Funktion. Denn so wenig wie der betende Priester aus dem Formulare seine subjectiven Empfindungen ver-

liest, so wenig singen die Chorsänger die ihrigen. Sie vollziehen mit dem Liturgen gemeinschaftlich und denselben unterstützend den priesterlichen Akt, und repräsentiren dabei nicht sowohl die wirkliche Gemeinde in ihren stets wechselnden Individualitäten, als vielmehr die unsichtbare oder ideale Gemeinde der Gläubigen, der „Heiligen Gottes". — Von diesem in der katholischen Kirche mit vielem Kunstaufwande cultivirten liturgischen Hülfsmittel hat die protestantische Kirche in mehreren deutschen Ländern einige Ueberreste beibehalten. — In Baden aber hat die protestantische Nüchternheit auch über diese letzten Reste einen vollständigen Sieg errungen. Der Musik ist nur in ihrer rohesten Form, an der Grenze, wo sie aufhört, Musik zu sein, noch eine Theilnahme an unserm Gottesdienst gestattet.

S. 224. Es fällt hier sogleich in die Augen, daß in der neuesten Zeit dem liturgischen Theile des Gottesdienstes wieder mehr Aufmerksamkeit gewidmet ist, als früher. Besonders ist die durch unsere neue, von der Generalsynode von 1834 ausgearbeitete Agende bewirkte, und durch spätere Erlasse auf's Neue eingeschärfte Conformität sehr hoch zu schätzen. Nur muß eine solche Conformität nicht zu einer Erstarrung in der Form führen, nicht eine fortdauernde Bewegung unmöglich machen. So strenge daher jeder Willkür des Liturgen vorzubeugen ist, so wäre es doch unangemessen, wenn man einer Gemeinde die von ihr gewünschten Aenderungen und etwaige Verbesserungen im Ritus unbedingt blos um der Conformität willen verbieten wollte. Einmal wäre es unbillig, das Bessere einer in kirchlicher Beziehung vor andern vorgeschrittenen Gemeinde so lange zu verweigern, bis sich alle andere dazu verstanden haben; und sodann findet das Bessere gewöhnlich erst dann allgemeine Anerkenntniß, wenn es zuvor an einzelnen Orten sich erprobt hat. Nur müßte jeder Abweichung von dem bestehenden Ritus, wäre es auch eine offenbare Verbesserung, immer erst die Erklärung der Generalsynode oder obersten Kirchenbehörde vorhergehen, daß sie von den in der Agende festgehaltenen Grundsätzen nicht wesentlich abweiche.

Fernere Anerkennung verdienen viele unläugbare Vorzüge der Agende selbst, die Einfachheit und Würde in der Sprache, der ächt christliche Grundton, die Wärme in vielen, leider nicht in allen, Gebeten, die Beschränkung, wenn auch nicht völlige Beseitigung des Predigens und Räsonnirens in dem Gebete, das sichtbare Streben nach einer größern Objectivität der liturgischen Handlungen, das alles ist höchst wohlthuend. Dabei müssen wir freilich auch in einzelnen Formularien noch eine docirende Breite und Redseligkeit, in manchen Gebeten einen schwülstigen Pathos oder eine sentimentale Süßlichkeit, welche religiöse Tiefe und Wärme ersetzen sollen, als Nachklänge einer jüngstvergangenen Zeit mit hinnehmen. Solchen Flüchtigkeiten aber, wie z. B. in dem allgemeinen Festgebete, in welchem mehrfach auf ein geschichtliches Ereigniß des Tages hingewiesen wird, obgleich dasselbe für alle Feste, also auch für den Bußtag und das Trinitatisfest bestimmt ist, sollte man allerdings nicht begegnen.

S. 236. Jede symbolische Darstellung hat sich darum an das Festereigniß nothwendig anzuschließen, nicht aber dieses zu porträtiren und auszumalen, so wenig als es blos in seiner historischen Nacktheit aufgefaßt werden soll. Das Erste war eine Verirrung der alten Kirche, und dadurch brachte sie sehr oft läppische Komödien, statt Symbolen, zum Vorschein. Das zweite war der Fehler der protestantischen Kirche, welche aus übergroßer Aengstlichkeit vor „katholischem Unfug" einen wahren Abscheu vor allem symbolisch Bedeutsamen in ihrem Gottesdienste an den Tag legte. Darum haben denn unsere Feste etwas so Monotones, sind sich in ihrer Physiognomie so vollkommen ähnlich, daß, glänzten nicht um Weihnachten in den Kinderstuben die Christbäumchen, legte nicht um Ostern der Haas seine bunten Eier, und zögen nicht um Pfingsten die sogenannten Pfingstlümmel durch unsere Dörfer, man sie durchaus nicht von einander, ja nicht einmal von den gewöhnlichen Sonntagen unterscheiden könnte.

Da ist nichts Bezeichnendes in der Kirche, nicht eine bedeutsame auf das Fest sich beziehende Verzierung, Geräthe, Bild oder Bekleidung, nicht eine kirchliche Handlung, welche des Festes Bedeutung zur Anschauung brächte. Wieder ist es nur allein das Wort, die Predigt nämlich mit alle dem, was dazu gehört, Gesang und Gebet, was des Tages Feier ausfüllt, wie immer; denn zu etwas Anderm rufen bei uns die Glocken nicht.

S. 239. Für diejenigen, welche glauben, es sei über einen solchen Kultusakt gar nicht hinwegzukommen ohne Reden und Predigten, erlaube ich mir eine Ansicht anzudeuten, wie das heil. Abendmal wirklich ohne Redeverhüllung gefeiert werden könnte, ohne daß dadurch die Grundsätze des Protestantismus und selbst nicht die unserer Agende verletzt würden. Alles, was zur eigentlichen Vorbereitung gehört, alle Belehrungen und Deutungen über das Abendmal, alle Ermahnungen zum würdigen Genusse, alle Reden über Buße und alle Anleitungen zur Selbstprüfung seien dem Vorbereitungsgottesdienste zugewiesen. Die Zeit bis zum folgenden Tage bleibe dem Communicanten zur bußfertigen Einkehr in sich selbst. Am Abendmalstage nach beendigtem Hauptgottesdienste tritt der Liturg an den Altar, während der Chor eine Aufforderung zur Buße, etwa nach Jerem. 3, 12 u. 13 singt. Der Liturg spricht das Sündenbekenntniß, aber ohne alles weitere Predigen. Die Communicanten bestätigen es durch ihr „Ja", — und der Chor fällt ein mit Psalm 51, 3. 5 (Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte, und tilge meine Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit; denn ich erkenne meine Missethat und meine Sünde ist vor mir), worauf der Liturg die Absolution ertheilt mit einer passenden Response des Chores, etwa nach Röm. 4, 7. 8: Selig sind die, welchen ihre Ungerechtigkeiten vergeben sind u. s. w., oder Joh. 3, 16: Also hat Gott die Welt geliebt u. s. w. Die Gemeinde singt nun das agnus Dei, während der Liturg die heiligen Gefäße zurechtstellt und bis zu Ende des Gesanges in betender Stellung vor dem Altare bleibt. Hierauf spricht dieser die Einsegnungsworte, aber ohne alle Vor- und Nachreden, unter Erhebung des Brodes

und des Weines gegen die Gemeinde gerichtet. Die Gemeinde spricht hierauf knieend ein stilles Gebet, und der Liturg ebenso, gegen den Altar gerichtet. Wenn dieser sich erhebt, singt der Chor: Kommt her zu mir, ihr Mühseligen und Beladenen, ich will Euch erquicken! worauf die Communicanten an den Altar treten. — Auf diese Weise würde das Symbol an sich und durch sich, nicht als bloße Veranlassung zu Ermahnungen und Belehrungen, wirken; ohne daß deßhalb das doktrinale Prinzip im mindesten in seinem Rechte verkürzt würde.

S. 251. Ob in allen gottesdienstlichen Versammlungen gepredigt werden soll, kann freilich erst dann in Frage gestellt werden, wenn wir einen in sich abgeschlossenen Gebets- und Opferakt haben, welcher die Stelle der katholischen Messe vertritt. So lange das nicht der Fall ist, muß nothwendig die Predigt überall in die Lücken eintreten. Der protestantische Eifer fährt freilich sogleich in die Höhe, wenn der Name „Messe" genannt wird. Reinigen wir aber die Meßansicht von allen theurgischen Vorstellungen und fassen wir dieselbe als den Akt des Versöhnungsopfers, welches durch die gläubige Aneignung hierin fortwährend erneuert wird, so dürfte schwerlich etwas Unevangelisches daran gefunden werden können, und eine Messe oder Versöhnungsopfer in diesem Sinne dürfte auch wohl für die vernünftigste Auffassungsweise nichts Anstößiges haben. —

IV.

Erklärung des Herrn Stadtpfarrers K. Zittel in der Allgemeinen Zeitung. 1858. Nr. 355.

Heidelberg, 17. December. In einer Correspondenz der Allg. Ztg. Beil. zu Nr. 348, zu Gunsten des neuen Kirchenbuches in Baden wird sich auf Bunsen und mich berufen, von denen gesagt wird, daß sie beide in ihren Cultusforderungen noch weiter gehen als die neue Agende. Soll damit ein Gewicht in die Wagschale für die Agende gelegt werden, so ist es schlecht ausgewählt. Denn wenn beide, Bunsen und ich, den Werth einer ächt protestantischen Liturgie anerkannt und ausgesprochen haben, und dessenungeachtet jetzt außer Stand sind, dem neuen Kirchenbuch und noch weniger der Art seiner Einführung ihre Zustimmung zu geben (was ziemlich allgemein bekannt ist), so fällt das Gewicht nur um so schwerer auf die andere Seite. Ich glaube mit Sicherheit voraussetzen zu dürfen, daß dem Correspondenten meine Mitwirkung zu dem Beschluß des hiesigen Kirchengemeinderaths bekannt ist, und ebenso daß dieser in Folge dieses Beschlusses die Bitte an den Großherzog richtete: es möge dem Kirchengemeinderath, insofern nicht überhaupt zur Zeit von der Einführung der Agende Umgang genommen werden

wolle, gestattet werden bei der Einführung derselben diejenigen Aenderungen eintreten zu lassen, von denen er überzeugt daß sie nothwendig seien, um den Frieden in der Gemeinde zu erhalten, und das religiöse Bewußtsein und die althergebrachte Gewohnheit derselben nicht allzu tief zu verletzen. Die Berufung auf meine Aeußerungen über den Cultus in der vor sechzehn Jahren erschienenen Schrift über die Zustände der protestantischen Kirche in Baden mag nun ganz geeignet sein, den Verdacht zu erregen, daß meine jetzige Stellung zu der Sache nicht aus wirklicher Ueberzeugung, sondern aus unreinen Parteirücksichten hervorgegangen sei. Weniger um meinetwillen, als zur Aufklärung der gegenwärtigen Bewegung in Baden, deren letzter Grund viel tiefer liegt und viel allgemeinerer Art ist, als es für den ersten Anblick scheint, mag es mir vergönnt sein, mich hierüber näher auszusprechen. Wenn ich im Jahr 1842 mich für eine selbstständige Stellung des liturgischen Theiles in dem evangelischen Gottesdienst aussprach, und mir für diesen Zweck das was in unserm Gottesdienst fast allein als eine Zuthat um die Predigt herum erscheint, so wie es ist und gewöhnlich betrieben wird, zu frostig vorkam, so bin ich darauf durch die Beobachtung geführt worden, wie viele Leute aus der Kirche hinausgepredigt werden. Nur gar zu oft habe ich da und dort die Aeußerung vernommen: was soll ich in der Kirche thun, wenn ich mich nur ärgern muß über das was ich höre? Allerdings wenn außer der Predigt wenig oder nichts da ist, und die Predigt dann auch nichts ist, oder etwas recht ärgerliches, so ist eben der ganze Gottesdienst nichts, und diejenigen, welche davon wegbleiben, sind vollkommen gerechtfertigt. Je entschiedener ich aber die volle Berechtigung der Subjectivität für den Prediger in Anspruch nehme, desto mehr hielt ich es für wünschenswerth, daß der Gottesdienst etwas zur Erbauung biete, was unabhängig von der Predigt sei. Folgt nun aber daraus, daß ich eine Aenderung des Cultus in der Richtung dieses neuen Kirchenbuches wollte? Meine Ueberzeugung war damals wie jetzt: daß jede Aenderung der Art nur aus dem religiösen Gemeindebewußtsein hervorgehen dürfe, nicht aber aus einer dogmatischen und alterthümelnden Liebhaberei einer augenblicklich zur Herrschaft gelangten theologischen Partei. Damit thut man mir gewiß Unrecht, wenn man behaupten will, daß ich jemals Lust gehabt hätte, diese unserm Volk ganz fremd gewordenen dogmatischen Anschauungen wieder aufzufrischen, diese nach Inhalt und Form veralteten Lieder dem Volk in den Mund zu legen, dieses Glaubensexamen mit dem Pathen, eine offene Herausforderung der öffentlichen Meinung, einzuführen. Aber auch von der Ueberschätzung der liturgischen Form für den genannten Zweck bin ich zurückgekommen, seitdem ich in Nord- und Mitteldeutschland sehr oft Gelegenheit gehabt habe, zu beobachten, wie drei Viertel der Kirchenbesucher erst nach beendigter Liturgie in die Kirche kamen, und unmittelbar nach dem Schluß der Predigt sie wieder verließen. Das hat mich denn an dem vermeintlichen Heilmittel allerdings mehr als zweifelhaft gemacht. Am wenigsten aber weiß ich mich mit der Art der Einführung des neuen Kirchenbuches

in Baden zu befreunden. Die Autorität der Behörden für sich reicht lange nicht aus, um einer Cultusänderung diejenige bereitwillige Aufnahme in der Gemeinde zu verschaffen, ohne welche sie ganz ohne Werth ist, ja selbst nachtheilig auf das kirchliche Leben wirkt. Auch die Zustimmung der Generalsynode (welcher übrigens das Kirchenbuch in seiner vollständigen Abfassung gar nicht vorgelegen hat) macht wenig Eindruck; diese hat durch ihr Verhalten nur bewiesen, wie wenig sie die religiöse Anschauungsweise des Volkes gekannt, oder, was noch schlimmer ist, respectirt hat. Hätte man denjenigen Gemeinden, welche geneigt sind, solche Aenderungen vorzunehmen, es erlaubt, anstatt es allgemein anzuordnen, so würde man damit keinen Widerstand hervorgerufen, und nicht auch dem Guten, welches das Kirchenbuch enthält, eine willige Aufnahme in andern Orten verschlossen haben. Damit, daß man den Gemeinden hervorhebt, wie man sie durch die Liturgie nur zu größerer Theilnahme und Selbstthätigkeit im Gottesdienst heranziehen wolle, wird man um so weniger ausrichten, da man zu gleicher Zeit den Gemeinden das einzige Recht, das sie in kirchlichen Dingen gehabt haben, die Wahl des Kirchengemeinderaths, genommen hat. Dafür — so sagen sie nun — sollen wir in der Kirche respondiren dürfen, was man uns gedruckt in die Hand gibt. Was für ein Ersatz! Wer darf sich wundern, wenn eine bittere Stimmung in den Leuten ist? Der Vorwurf des Correspondenten, daß die ganze Bewegung gegen den Oberkirchenrath gerichtet sei, ist wahrhaft lächerlich. Der Oberkirchenrath hat allerdings unter den Geistlichen sehr viele Gegner, und sie mögen ihren Grund dazu haben. Aber in denjenigen Kreisen, in welchen diese Bewegung gegen die Agende entstanden ist und ihren Fortgang hat, kümmert sich niemand um ihn, kaum daß jemand weiß, wer darin sitzt. Das aber ist richtig, daß diese Bewegung der Agende nicht allein gilt; diese ist in Baden zunächst die Veranlassung geworden, dem Unmuth Luft zu machen, welcher sich seit Jahren in der protestantischen Bevölkerung von ganz Deutschland gegen die rücksichtslose Reaction auf dem kirchlichen Gebiet angesammelt hat. Diese hat in ihrer Hast die Macht der öffentlichen Meinung gänzlich aus dem Auge gesetzt; sie hat geglaubt, wenn nur jeder abweichenden Richtung unmöglich gemacht werde, in den Angelegenheiten der Kirche ein Wort mitzureden und sich zu äußern, wenn nur der Gemeinde immer mehr die Wege abgegraben würden, ihren Willen zur Geltung zu bringen, wenn nur einmal alle Fäden des Kirchenregiments und wo möglich auch die Lehrkräfte der Universitäten in ihren Händen seien, so habe sie auf die in dem evangelischen Volke zwar vorherrschende, aber mundtodt gemachte Stimmung nicht mehr zu achten. Ist es nun zu verwundern, wenn die Opposition aus der Mitte des Volks heraus, nachdem sie immer mehr herausgefordert worden ist, sich ihre eigenen Wege sucht, weil ihr die geordneten abgegraben sind? Solange der Druck der Reaction — so lehrt überall die Erfahrung — nur auf den Geistlichen und etwa auch auf der Schule liegt, so sehen die Laien zwar unwillig, aber schweigend zu; sobald

aber die Sache das Volk unmittelbar berührt — was in allen Angelegenheiten des Cultus und der Kirchenzucht der Fall ist — so wird das protestantische Bewußtsein laut, und sucht sich auf irgend einem Wege Geltung zu verschaffen. So ist es in Bayern, so in Hannover, in der Rheinpfalz, und jetzt in Baden geschehen. Die kirchliche Reaction hat sich dadurch nur wenig beirren lassen, weil sie alle diese Bewegungen als vereinzelte Erscheinungen betrachtet hat, die leicht zu bewältigen sind. Geht man aber unbekümmert darum auf dem betretenen Wege fort, versagt man der freieren protestantischen Richtung fortwährend die ihr gebührende Berücksichtigung und Berechtigung in der Kirche, so werden die einzelnen Bächlein allmählig zusammenfließen, und dann wollen wir sehen, wer dem Strome Halt gebieten will, und wer es dann wehren wird, daß er nicht auch vieles Gute, das zum großen Segen bis dahin bestanden hat, zum Schmerz aller Wohlgesinnten mit sich fortreiße.

Dr. K. Zittel.

V a.

Eingabe von 245 Gliedern der evangelischen Gemeinde in Heidelberg an den dortigen Kirchengemeinderath.

Wohllöblicher evangelisch protestantischer Kirchengemeinderath!

Die Einführung eines neuen Kirchenbuchs betr.

Die Unterzeichneten stellen an einen wohllöblichen protestantischen Kirchengemeinderath das Ersuchen, die Bedenken gegen die neue Ordnung des Gottesdienstes, welche in der Beilage näher entwickelt sind, unterstützen und an den Thron Sr. königlichen Hoheit des Großherzogs bringen zu wollen.

Heidelberg, im November 1858.

J. H. Jacob Thiele, Conditor. Hz. Adam Reiffel, Kaufmann. J. Ehrmann, Bierbrauer. Friedr. Werner, Seiler. M. Groß, Kaufmann. J. A. Ernst, Kaufmann. M. C. Krall, Conditor u. Kaufmann. C. Klingel, Fabrikant. S. Werner, Rothgerber. L. Ritzhaupt, Bäckermeister. Louis Spitzer, Kaufmann. Georg Friedrich Sachs, Rathsschreiber. Carl Abel, Baumeister. J. Landfried, Kaufmann. L. Haeusser, Professor. F. Hornung. K. L. Klingel, Rentmeister. Dr. A. Cuntz, prakt. Arzt. J. H. Werner, Seifensieder. Theodor Pfeiffer, Kaufmann. Dr. Pagenstecher, Rentner.

G. Fr. Simon, Conditor. Joh. F. Simon, Gerber. Carl Waßmannsdorf, Turnlehrer. Gulden, Bierbrauer. H. Buch, Apotheker. Albert Fischer, Schreinermeister. S. M. Held. Friedr. Dietz, Seifensieder. G. Anderst, Bäcker. Gg. Eb. Müller, Metzger. Carl Hoepfner. Th. Kreckel, Metzger. J. Hofheinz. G. Trübner, Goldarbeiter. W. Hoffmeister, Sparkasse=Verrechner. Th. Schaaff, Kürschner. A. Goos, Müllermeister. Georg M. Leitz zum Wolfsbrunnen. Ludwig Weick, Metzgermeister. Joh. Friedr. Schaaff, Oeconom. L. Spitz, Gastwirth. Georg Weber, Advokat. H. Ernst. Carl Keller, K. Adam Wipfler, Landwirth. Carl Wipfler, Landwirth. Valentin Wipfler, Landwirth. Daniel Daub, Landwirth. Abraham Schweickart, Landwirth. Theobald Schweickart, Landwirth. Adam Abraham Schweickart, Landwirth. Theobald Sommer. Johann Sommer. Johannes Füßler, Landwirth. Adam Schweickart, Landwirth. Jacob Bauder, Landwirth. Karl Busch, Landwirth. G. Michael Schweickart, Landwirth. Philipp Lang, Landwirth. Christian Fischer, Landwirth. Friedr. Reiher, Landwirh. Philipp Jacob Hellwarth, Landwirth. Valentin Ankele, Landwirth. Helwerth bei Schäfer. Georg Reiher, Maurer. Stephan Reiher, Zimmermann. Jacob Meyer, Kaufweber. Ph. Mayer, Seifensieder. L. Kayßer, Bäcker. Ph. Popp, Gürtler. N. Hartmann, Kaufmann. M. Göller, Schmied. Mutschler, Metzger. G. Friedschäfer, Seifensieder. M. Wäsch, Flaschner. J. G. Waltz, Bäcker. Jacob Schmitt, Bäcker. C. Weißgerber, Knopfmacher. Friedrich Kleemann, Seiler. Ph. Treiber, Particulier. Wilh. Fechter, Chirurg. Joh. Ph. Odenwald, Apotheker. Heinrich Wagner, Sattler. Ludwig Waldbauer, Metzger. J. J. Weber, Schneider. G. D. Römer, Schlosser. G. L. Reiffel, Mühlenbesitzer. G. Jungmann, Leihhauscassier. Ph. Werner, Sattler. Ph. Schmidt, Schuhmachermeister. Carl Alt, Mehlhändler. J. P. Seyfried, Kaufmann. Heinrich Lösch, Schmiedemeister. Philipp Bartholomä, Bierbrauer. Peter Franz Klippel. Jacob Albrecht Adam, Privatmann. Theobald Lösch, Seifensieder. J. Ganzenmüller, Gastwirth. Eduard Kömpel, Kaufmann. G. Friedr. Hofmann, Mehlhändler. Leonhard Laur, Häfnermeister. Philipp Schweinfurt, Privatmann. G. Ph. Gundt, Bierbrauer. G. C. Dobelmann, Chirurg. L. Lehr. Carl Müller, Glaser. Louis Waltz. Heinrich Wagner. Louis Loos. Georg Krüger. Franz Irion. Christ. Schück. L. Löchner. G. Fries. B. Fries. Th. Ackermann. Joh. Merkel. A. Erler. J. Fischer Jacob Reutter. Hermann Kaufmann. C. Th. Schaaff. Kall. Franz Eber. F. Math. Ritzhaupt. Dr. C. Hoffmann. M. Kochenburger. Carl Stieffel. Carl Schifferdecker. Georg Müller. Joh. Schück. Jacob Stoll. J. Fr. Bauer, Minist. Registr. a. D. Carl Ed. Otto. Joh. Rasp. R. W. Bunsen, Professor. C. Welcker. J. Jolly, Professor. Dr. C. Hesse, Professor. G. Kirchhoff, Professor. Dr. v. Vangerow. G. Gervinus. Dr. G. Weber. Dr. W. Posselt. Joh. Adam Schweickart. Joh. Conrad Keller, Kauffmann. Ph. C. Spitzer, Particulier. J. Conr. Wettstein, Particulier. H. Schweickle, Kaufmann. Wilhelm Alt, Silberarbeiter. J. N. Bohnenberger, Factor.

Georg Pauli, Maler. Dr. Bücking, Apotheker. J. G. Zwicker. J. Klein-lein. Julius Groos. G. Kohlhagen, Kaufmann. Ad. Kußmaul, Professor. Joh. Mart. Loos. H. Sulzer jr. Ph. Reinhard, Stdtr. Fr. Köbel, Buchbinder. M. Kärcher, Privatmann. A. Lederer, Notar. C. Janson, Gastwirth. Th. Hirschel, Fischhändler. E. Pickford, Privatdocent. Karl Lud. Weber. Dr. v. Mohl, Prof. Abrah. Guttenberger. Mayer (Vorname unleserlich). Diemer. Konrad Baier, Braumeister. Ferd. Guttenberger, Kaufmann. Jacob Stichling, Schuhmacher. August Gutheil, Conditor. Hormuth, Gastwirth. C. Schwartz, Bäcker. Ch. Bauer, Schreiner. J. Reiher, Zimmermann. Schaaf, Metzger. Ph. Wintz, Particulier. A. F. Freudenberger. Ph. Jungmann, Kaufmann. Johann Werner, Dreher. Jul. Wettstein, Buchbinder. F. Ritzhaupt, Bäcker. W. Spengel, Metzger. L. Meder, Kunsthändler. Joh. Müller, Bürstenmacher. Heinrich Huber, Bäcker. A. Irion, Hutmacher. Louis Irion, Hutmacher. W. Frisch, Bäcker. Johann Müller, Schneider. W. Bussemer. L. Roth. Ph. Keßler. Joh. Erhardt. Andreas Bartes. Leonhard Weiß, Friedr. Spangenberg. Michael Spangenberger. Georg Spangenberger. Matthias Goos. J. G. Förster. G. Mohr. A. Wüller, Gastwirth. G. Frey. Görck. Conrad Müller. Philipp Gieser. F. C. Schlosser. J. C. Wettstein. Heinr. Spengel, J. Cämmerer. K. T. Stulz. Drollinger. A. Gerlach. Georg Riegler, Bäcker. Georg J. Waltz. Fr. Eisenmenger. pr. Arzt. W. Krauß, Bäckermeister. Daniel Busch. J. Vögely. M. Boos. H. Bartholomä. Johann Beierbach. Heinrich Kögele. Jacob Heinrich Helwerth. Georg Philipp Klein. Johann Hormuth. Peter Hormuth. Adam Schweickart. Philipp Gambert. Joh. Daniel Schweickart. Georg Michael Lang. Heinrich Lang. Adam Busch. Martin Pfisterer. August Lang. Johann Bähr. Jacob Job. F. Widmann.

V^b.

Vorstellung einer Anzahl protestantischer Einwohner der Stadt Heidelberg gegen die Einführung des neuen Kirchenbuchs.

Wohllöblicher Kirchengemeinderath!

Die im Sommer 1855 versammelte Generalsynode der evangelischen Kirche Badens hat neben andern tief eingreifenden Veränderungen auch eine Umgestaltung unseres bestehenden kirchlichen Cultus beschlossen. S. K. Hoheit der Großherzog hat als oberster Landesbischof diesem Beschlusse die Sanction ertheilt und den evangel. Oberkirchenrath ermächtigt, hiernach eine Gottesdienst-Ordnung auszuarbeiten. Demgemäß hat die genannte Behörde ein „neues Kirchenbuch für die evang. prot. Kirche im Großherzogthum Baden" entworfen, das unter dem 21. Sept. 1857 die aller-

höchste Sanction erhalten hat. Vor Kurzem ist nun dies neue Kirchenbuch im Druck veröffentlicht und durch die oberste Kirchenbehörde zunächst an die Geistlichen des Landes mitgetheilt worden, ein Vorgang, der wohl nicht daran zweifeln läßt, daß die beabsichtigte Einführung nahe bevorsteht.

Daß Veränderungen in unserem bestehenden Cultus bevorständen, war zwar seit dem Jahr 1855 kein Geheimniß; aber erst jetzt ist uns die Gelegenheit geworden, in den Umfang dieser Veränderungen eine genauere Einsicht zu gewinnen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß von den Verhandlungen der Synode während ihrer Dauer nur spärliche und zum Theil ungenaue Berichte in den Kreis der Laien eindringen und auch die im Jahr 1856 veröffentlichten amtlichen Verhandlungen nur einen beschränkten Kreis von Lesern finden konnten, so daß wir erst jetzt, nachdem der zur Einführung bestimmte Entwurf im Drucke vorliegt, aus eigener Anschauung uns darüber ein Urtheil bilden können. Ist doch selbst in diesem gegenwärtigen Augenblick die neue Gottesdienst-Ordnung noch keineswegs in sehr vielen Gemeinden des Großherzogthums bekannt geworden; wir könnten vielmehr Landestheile bezeichnen, wo noch vor ganz kurzer Zeit der Entwurf und sein Inhalt den Laien völlig fremd war und dieselben aus den Tagesblättern von seiner Existenz und der bevorstehenden Einführung die erste Kenntniß erhalten haben.

Es gibt aber kaum ein Gebiet des kirchlichen Lebens, wo die größte Oeffentlichkeit und die allgemeinste Theilnahme so wünschenswerth ist, wie in Fragen des Cultus; alles andere berührt das Bewußtsein der Masse nicht so unmittelbar, wie diese, insofern es vornehmlich die Form des Cultus ist, worin das protestantische Volk das eigentlich unterscheidende confessionelle Moment erblickt. Eben darum ist auch auf keinem Gebiete des kirchlichen Lebens eine lebhafte und allgemeine Betheiligung der Gemeindeglieder so sehr im Wesen der Sache begründet, wie in der Frage des Cultus; denn es bedürfte nicht einmal des Widerstandes, selbst eine blos passive Haltung der Gemeinde wäre hinreichend, jede Gottesdienst-Ordnung ihres Lebens und ihres Zweckes zu berauben. Das hat auch der evangel. Oberkirchenrath vollkommen anerkannt und in seiner Vorlage ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt: „Die Ordnung des Hauptgottesdienstes darf nicht blos in der Agende abgedruckt und in den Händen der Geistlichen sein; sie muß sich in den Händen eines jeden Gemeindegliedes finden."

Eben aus diesem Grunde haben die Unterzeichneten es auch als ihre Pflicht betrachtet, mit ihren Bedenken gegen die neue Ordnung nicht zurückzuhalten. Daß es erst jetzt, im Augenblick der bevorstehenden Einführung geschieht, hat seinen Grund lediglich in den oben berührten Verhältnissen; daß wir es überhaupt noch unternehmen, nachdem alle gesetzlichen Factoren in dieser Sache ihr Votum abgegeben haben, scheint uns durch die ganze Beschaffenheit der Sache gerechtfertigt. Denn Stimmen aus der Gemeinde über eine neue Ordnung des Gottesdienstes zu vernehmen, ist gewiß auch dann noch von Interesse, wenn diese Ordnung schon alle gesetzlichen In-

stanzen durchlaufen hat und nur der Vollzug noch aussteht. Auch der evangel. Oberkirchenrath hat in seiner Vorlage treffend bemerkt*): „In Dingen, welche sein religiöses Leben und Gewissen, die Ausübung seiner Religion betreffen, unterscheidet das Volk im Allgemeinen nicht, ob etwas von dem Kirchenregiment oder der Generalsynode ausgeht, es will sich darin nichts dictiren und aufdringen lassen und fragt nicht sehr viel darnach, ob der Befehl verfassungsgemäß sei oder nicht. Die vorgeschlagene Gottesdienst-Ordnung, wie sie ist, durch ein Edict allen Gemeinden des Landes ohne Unterschied anbefehlen, hieße gerade so viel, als ihr Todesurtheil sprechen." Eben darauf gründen wir auch die zuversichtliche Erwartung, daß diese unsre Vorstellung und die in ihr näher dargelegten Bedenken von verehrl. Kirchengemeinderath so gewürdigt werden, wie es die Wichtigkeit der Sache verdient, und wir hoffen, daß wohlderselbe seine Mitwirkung nicht versagen wird, unsre Bedenken an die höchste Instanz, an den Thron Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs gelangen zu lassen.

I. Die neue Gottesdienst-Ordnung theilt sich in zwei verschiedene Stufen ab, deren eine der evangel. Oberkirchenrath als das Minimum, die andere als das Maximum bezeichnet hat. Schon das Minimum, dessen Einführung allen protestantischen Kirchen bevorsteht, verändert unsre bisherige Ordnung des Gottesdienstes in nicht unwesentlichen Stücken. Während derselbe bisher aus dem Vorlied, dem Altargebet, dem Hauptlied, der Predigt, dem Kanzelgebet, dem Unservater, einem Liedervers und dem Segen bestand, soll in Zukunft der sonntägliche Gottesdienst die Erweiterung erhalten, daß er aus folgenden Stücken besteht:

dem Eingangslied,
dem Votum,
dem Sündenbekenntniß und der Gnadenversicherung,
einem Liedervers,
dem Gemeindegebet (Collecte),
der Schriftlesung,
dem Glaubensbekenntniß,
dem Predigtlied,
der Predigt,
einem Liedervers,
einem Hauptgebet,
Unser Vater,
Segenspruch,
einem Liedervers,
dem Segen.

In dem sogenannten Maximum, zu welchem vorzuschreiten den einzelnen Gemeinden gestattet sein soll, tritt dann die weitere Aenderung ein, daß nach dem Votum, der Collecte und der Schriftlesung die Responsorien zur

---

*) Verhandlungen der Generalsynode S. 437.

Anwendung kommen, d. h. die Gemeinde theils singend das Gebet des Geistlichen ergänzt, theils das Amen am Schlusse spricht, und nach der Verlesung der Schrift mit einem dreimaligen „Halleluja" einfällt, oder auch vor dem Hallelujah der Gemeinde außerdem der Chor noch einen Lobspruch absingt.

Das Minimum soll bindend sein für alle Kirchen Badens. Denn wiewohl sich der evangel. Oberkirchenrath gegen jeden Zwang feierlich verwahrt, auf strenger Uniformität nicht bestehen und eine gewisse Freiheit gelten lassen will, hat er doch zugleich hinzugefügt, daß diese Freiheit keine unbedingte sein könne. Ist, sagt er, der Gemeindegottesdienst der Ausdruck des gemeinsamen Glaubens und Bekenntnisses und eben darum auch das Band, welches jede einzelne Gemeinde wie sämmtliche Gemeinden des Landes unter einander zu einer Kirche verbindet, so kann es unmöglich in jeder Gemeinde ein anderer oder wohl gar ein relativ entgegengesetzter sein.

Ein sanfter und allmäliger Zwang wird also immerhin unvermeidlich sein. Die Kirchenbehörde ist zwar bei ihrer Vorlage von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich ein dringendes Bedürfniß nach der Reform des Cultus an vielen Stellen kundgegeben, allein sie geräth damit insofern doch in Widerspruch, als sie nicht in Abrede stellen kann, daß die neue Einrichtung vielfache Opposition erwecken werde. Sie gibt selber in ihrer Vorlage zu, daß es Viele in der Gemeinde schon eine große Ueberwindung kosten werde, das Wörtlein Amen nachzusprechen und daß eine praktische Einübung vorausgehen müsse, um die Gemeinden wieder mit dem Gedanken des Antwortens und wechselseitigen Verkehrs zu befreunden.

Es kann aber ohne Zweifel von einem tief und lebhaft empfundenen Bedürfniß der Umgestaltung nicht die Rede sein, wo eingestandnermaßen das Neue nur mit Ueberwindung aufgenommen werden und von der Kirchenbehörde selbst die Nothwendigkeit betont wird, mit der neuen Einrichtung allmälig die Gemeinde zu befreunden.

Vielmehr geräth die Kirchenbehörde damit recht eigentlich in die Bahn, die sie selber als eine verkehrte zurückweist: einen kirchlichen Cultus künstlich schaffen zu wollen. In seiner Vorlage an die Synode tadelt es nämlich der Oberkirchenrath*), daß man nicht selten darin irre, einen Begriff oder eine Theorie des Cultus nach gewissen religiösen und theologischen Ideen aufzustellen und zu erweitern; oder, sagt er, man verfährt sogar nach subjectivem Geschmack und Gutdünken, läßt von dem Vorhandenen allerlei, was nicht gefällt, weg, setzt Anderes, was wohlgefällt hinzu und macht also recht eigentlich den Cultus. Wir besorgen aber, der Weg, den der Oberkirchenrath eingeschlagen hat, führt unvermerkt eben zu dem gleichen Ziele: eine Form, die dem christlichen Gemeindebewußtsein fremd ist, den Gemeinden mit leisem Zwang auferlegen zu wollen.

---

*) S. Synodalverhandl. S. 374.

Indem wir es versuchen, unsere Bedenken gegen die neue Cultusform in Kürze zu begründen, lassen wir zunächst noch die weitergehende Form des sog. Maximum ganz außer Auge und beschränken uns vorerst auf das Minimum, jene einfachere Form, welche die Kirchenbehörde als erste Stufe zu dem künftigen Maximum in allen Gemeinden des Landes einzuführen gedenkt.

II. Auch das Minimum freilich unterscheidet sich darin scharf von der bisherigen Ordnung, daß es eine seit nahezu drei Jahrhunderten in unsern untern Landestheilen bestehende gottesdienstliche Form umzugestalten bestrebt ist. Wir brauchen hier nur daran zu erinnern, daß diejenige Kirchenordnung, die seit der Reformation bei uns den längsten Bestand gehabt und sich am tiefsten in das Volk eingelebt hat, keine andere, als die ist, welche Kurf. Friedrich III. im J. 1563 gegeben hat und die von spätern pfälzischen Fürsten wiederholt ohne wesentliche Umgestaltung erneuert worden ist. Wir wissen recht wohl, daß von confessionellen Erschütterungen kaum ein Land so schwer und vielfach heimgesucht worden ist, wie die Pfalz am Rhein; um so bemerkenswerther ist aber die Thatsache, daß inmitten aller dieser Wandlungen vom calvinischen zum lutherischen, vom lutherischen zum calvinischen, von diesem zum katholischen nichts dauernd hat Wurzel schlagen können in unserem Lande, als die Schöpfung Friedrichs III. Die von ihm eingeführte Form des Bekenntnisses und Gottesdienstes ist nach allen Erschütterungen wieder zur Geltung gelangt und hat in der zweiten Hälfte des sechszehnten, im siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert das Fundament unsers kirchlichen Lebens gebildet. Ja nicht nur die reformirte Bevölkerung war in diese Form völlig eingelebt, auch auf die lutherische hat bei aller sonstigen feindseligen Scheidung, diese gottesdienstliche Einrichtung einen unverkennbaren Einfluß geübt.

Diese Kirchenordnung von 1563, wie sie Kurfürst Carl 1684 erneuert hat, bestimmt aber wörtlich: „Es soll am Sonntag Vormittag um acht Uhr, in allen Städten, Flecken und Dörffern eine Predigt aus dem Wort Gottes gehalten, und wie auch alle andern Predigten nicht über eine Stunde verzogen werden. Der Eingang solcher soll sein: Gnad, Fried, und Barmherzigkeit ꝛc. Nach demselben mag folgen das Gebett, welches darunter sub titulo, von den Kirchengebetten, verzeichnet: Himmlischer Vatter, ꝛc. Der Beschluß soll mit dem offnen Bekenntniß der Sünden, und Absolution, sammt dem angehengten Gebett gemacht: Nach dem Gebett soll ein kurzer Psalm gesungen und die Gemein mit dem Segen: Der Herr segne euch und behüte euch ꝛc. zu Hause gelassen werden."

Das ist die geschichtliche Form unseres Gottesdienstes, wie sie im Laufe von Jahrhunderten, im Wesen wenig verändert, in pfälzischen Landen bestanden hat; nicht als ein Erzeugniß der Aufklärung des 18. Jahrhunderts, nicht als ein Experiment theologischer Doctrin, sondern als etwas von einem der größten Reformatoren Ausgegangenes, und durch einen der frömmsten und gläubigsten Fürsten seiner Zeit bei uns Begründetes. Was

solch eine geschichtliche Ueberlieferung werth ist, brauchen wir nicht weiter auszuführen; der Oberkirchenrath selbst hat in seiner Vorlage das Recht des Geschichtlichen mit Nachdruck betont und den Cultus selbst als etwas bezeichnet, das nicht theoretisch, oder willkürlich gemacht werden dürfe, sondern historisch und praktisch werden müsse.

Indem die Vorlage großh. Oberkirchenraths dies anerkennt, ist freilich das Eine unverkennbar, daß dieselbe gegen den Cultus wie er von Calvin ausgegangen, in der Hauptsache nicht günstig gestimmt ist. Sie macht ihm (S. 401) den Vorwurf, daß derselbe die Gemeinde in ihrer Mitwirkung und thätigen Betheiligung am Gottesdienst verkürzt habe — ein Vorwurf der wiederholt erhoben und zugleich als bedeutendstes Argument für die neue Ordnung geltend gemacht wird. Ja es wird dieser angebliche Mangel an Selbstthätigkeit der Gemeinde geradezu als etwas unprotestantisches bezeichnet.

Wir würden diesen Vorwurf als begründet erachten, wenn die Mitwirkung und Selbstthätigkeit der Gemeinde nur in äußerlichen Dingen bestände, wenn überhaupt im Singen, Respondiren, Amensprechen, Knien ein höherer Grad von Betheiligung der Gemeinde enthalten wäre. Nach unserer unmaßgeblichen Ansicht ist aber das Wesen des protestantischen Gottesdienstes von jeher darin zu suchen gewesen, daß auch ohne äußere Zeichen, ohne die Zuthat von Geberden, doch die innerlichste Theilnahme an der Predigt und am Gebet stattfand und der Protestant jenes äußern Beiwerkes nicht bedurfte, um mit ganzer Seele gegenwärtig zu sein. In jener äußern Form der Betheiligung hat die katholische Kirche so Großes geleistet, daß jede Nachahmung von unserer Seite, auch wenn sie nicht dem Sinn und Wesen unsrer Kirche widerspräche, doch nur unvollkommnes Stückwerk im Vergleich damit bleibt; in der innerlichen Gestaltung des religiösen Cultus hat gerade Calvin das Wesen des Protestantismus reiner und großartiger dargestellt, als irgend einer der andern Reformatoren. Wir ehren und bewundern den conservativen Sinn und den gesetzgeberischen Tact Martin Luthers, der sich nur mühsam und allmälig von den Formen einer Kirche loswand, die viele Jahrhunderte die christliche Menschheit beherrscht und erzogen und der er selbst mit ganzer Hingebung angehört hatte, aber wir möchten darum Calvin nicht gering geachtet sehen, der wie kein anderer im 16. Jahrhundert in Kirchenverfassung, Cultus, Lehre, das innerliche und spiritualistische Wesen des Protestantismus zum vollständigen Ausdruck gebracht hat.

Wir wollen keiner andern Kirchenform zu nahe treten; nur dazu möchten wir nicht schweigen, daß man die innerliche und geistige Form des Cultus, wie sie Calvin schuf, uns mit einer Berufung auf den jüdischen Synagogendienst*) in Schatten stelle und diesen letzteren als die ehrwür-

---

*) Verhandl. der Generalsynode S. 401.

digere und ältere Form uns anempfehle. Es hat auch seine Größe: in schmucklosen Räumen, ohne äußere Zeichen, ohne Beschäftigung der Sinne, ohne vorgeschriebene Geberden, an der Schrift, der Predigt und dem Gebet sich innerlich zu erbauen; und wir werden uns nie davon überzeugen können, daß das unprotestantisch sein soll, oder daß es keine andere Mitwirkung und Thätigkeit der Gemeinde im Gottesdienst geben sollte, als die zugleich in äußeren Dingen und Zeichen sich kundgibt. Dort wo die strengste calvinische Ordnung besteht, in Schottland, in Holland, in Genf und an andern Orten, wird man wohl im Cultus manchen äußeren Schmuck, aber gewiß nicht die innerliche Betheiligung der Gemeinde vermissen.

III. Für die überlieferte Form des in der Pfalz geltenden Gottesdienstes, dem im Wesentlichen die bisher übliche Ordnung sich anschließt, bringt uns nun das neue Kirchenbuch einen Gottesdienst, von dem wir sehr besorgen, daß er den Zweck, den die Kirchenbehörde damit im Auge hat, nicht nur nicht erreichen, sondern eher davon abwenden wird. Derselbe entbehrt einmal der Einfachheit, die bei uns hergebracht ist, und leidet an einer Ausdehnung, die schwerlich dazu dienen wird, die innere Betheiligung zu spannen und festzuhalten. In Bezug auf den ersten Punct scheint es uns unläugbar, daß neben den vielen neu eingefügten Stücken — Votum, Sündenbekenntniß, Gnadenversicherung, Collecte, Schriftlesung, Glaubensbekenntniß — zunächst der Mittelpunkt unseres Gottesdienstes — die Predigt — zurücktreten und damit das Wesen unseres Cultus in einem Hauptpunkte alterirt werden muß; eine Besorgniß, die nicht blos wir hegen, sondern die auch in der Generalsynode laut geworden ist und zu dem Antrag Anlaß gegeben hat: in der Vollzugsverordnung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Predigt in ihrer bisherigen Bedeutung nicht geschmälert werden solle.

Wird dies Letztere genau eingehalten, so wird eine ungewöhnliche Länge des Gottesdienstes die nothwendige Folge sein. Wir sind nun nicht der Meinung, wie eine Stimme aus dem Oberkirchenrath,*) daß nur „unser heutiges an keine Ausdauer gewohntes, von Einem zum Andern eilendes Geschlecht", das besonders schwer empfinde; wir glauben vielmehr, daß wo des Guten und auch des Besten zu viel geschieht, die menschliche Natur in jeder Zeit der Schwäche und Ermüdung nachgeben wird. Das war im sechszehnten Jahrhundert ebenso wie im neunzehnten. Wir ehren darum den weisen, gesetzgeberischen Sinn, der dieser Schwäche der menschlichen Natur Rechnung trägt, wie es die alte pfälzische Kirchenordnung gethan hat. Nicht über eine Stunde soll, heißt es dort, der Gottesdienst ausgedehnt werden; und ähnliche Bestimmungen ließen sich auch sonst aus älteren Zeiten manche nennen. Ihren Urhebern — wie Kurfürst Friedrich III. — hat es so wenig an Frömmigkeit als an ausdauernder Beharrlichkeit gefehlt, aber sie haben zugleich richtig erwogen, daß ein zu weit-

*) Begründung einer Gottesdienst-Ordnung für die evang. protest. Kirche im Großherzogth. Baden. 1855. S. 299.

ausgedehnter Gottesdienst die Gemeinde abspannen und ermüden, vielleicht aus der Kirche verscheuchen werde. Ueberhaupt scheint uns, kann man es nicht laut genug betonen, daß es im protestantischen Gottesdienst vor Allem auf die innerliche Andacht und Erbauung ankommt und daß man diese niemals mit äußern Mitteln erreichen kann. Ist die Schrift, die Predigt und das Gebet nicht im Stande sie zu wecken, so wird es noch weniger durch die Länge des Gottesdienstes, durch das vermehrte Singen, Nachsprechen von Worten, Knien u, s. w. möglich sein, sie lebendig zu machen.

IV. Erweckt schon der allgemeine Charakter und die Form des neuen Gottesdienstes begründete Bedenken, so mindern sich diese nicht, bei einer genauern Betrachtung des Einzelnen.

Wir haben vor Allem unsre ernsten Zweifel, ob die Lieder, die in das neue Kirchenbnch aufgenommen sind, zur Hebung der kirchlichen Andacht in der Gemeinde viel beitragen werden. Wir erkennen vollkommen an, daß man früher bisweilen in übertriebener Neuerungssucht Altes und Ehrwürdiges ohne Noth beseitigt und nicht selten den Zeitbegriffen zu Gefallen den kernigen Inhalt des Christenthums verwässert hat. Allein wir halten es für eine ebenso bedenkliche Zeitrichtung, das alte, blos weil es alt ist, mit Vorliebe hervorzusuchen und sich nicht selten mit Allem, was in Bildung, Sitte und Sprache einmal besteht und Geltung hat, in grellen Widerspruch zu setzen. Konnte man jener neumodischen Zeitrichtung mit Grund vorwerfen, daß sie das Religiöse verflache und dagegen gleichgültig mache, so wird die Affectation des Altmodischen in Inhalt und Form vielleicht noch bedenklichere Empfindungen erwecken.

Wir heben aus den Liedern des neuen Kirchenbuchs probeweise folgende hervor.

S. 14 Festtagslied:

Komm heiliger Geist, Herr und Gott,
Erfüll mit Deiner Gnaden Gut
Deiner Gläubigen Herz, Muth und Sinn,
Dein brünstige Lieb' entzünd in ihn'n.
O Herr, durch Deines Lichtes Glast
Zum Glauben Du versammelt hast.
Das Volk aus aller Welt Zungen;
Das sei dir, Herr, zu Lob gesungen.

S. 16:

All Ehr und Lob soll Gottes sein,
Er ist und heißt der Höchst' allein;
Dein Zorn auf Erden hat ein End',
Dein Fried und Gnad' sich zu uns wend't,
Den Menschen das gefalle wohl:
Dafür man herzlich danken soll.

S. 102:

O Lamm Gottes unschuldig,
Am Stamm des Kreuzes geschlachtet,
Allzeit funden geduldig,
Wiewol Du wurdest verachtet.

S. 106:

Nun preiset Alle
Gottes Barmherzigkeit,
Lob ihn mit Schalle,
Wertheste Christenheit!
Er läßt dich freundlich zu sich laden;
Freue dich, Israel, seiner Gnaden.

S. 108:

Wir singen Dir, Immanuel,
Du Lebensfürst und Gnadenquell,
Du Himmelsblum und Morgenstern,
Du Jungfraun-Sohn, Herr aller Herrn.

S. 111:

Der heiligen zwölf Boten Zahl
Und die lieben Propheten all,
Die theuren Märt'rer allzumal
Loben dich Herr mit großem Schall.

S. 112:

Du König der Ehren, Jesu Christ,
Gott Vaters ew'ger Sohn Du bist,
Hast nicht verschmäht der Jungfrau Schoos,
Zu machen uns von Sünden los.

S. 164:

Unseres Herzens Wonne
Liegt in der Krippe blos,
Und leuchtet als die Sonne
In seiner Mutter Schooß.
Du bist A und O.

V. Zu den äußeren Zeichen erhöhter Andacht, welche die neue Agende begünstigt, gehört auch das Knien. Der Oberkirchenrath verhehlt sich nicht, daß das auf Widerspruch stoßen wird und glaubt die Bedenken damit zu beseitigen, daß er an das von Allen für unanstößig gehaltene Knien der Confirmanden, Ordinanden u. s. w. erinnert. Wir brauchen wohl nur an den augenfälligen Unterschied zu erinnern, der zwischen dem einen und dem andern in der Sache besteht; und bestände derselbe nicht, so wäre es immerhin von Bedeutung, daß bei den Confirmanden u. s. w. das Knien üblich, bei der übrigen Gemeinde aber außer Uebung gekommen ist. Und diese Uebung ist in kirchlichen Cultusfragen nie zu mißachten. Unsre Gemeinden sind dieser Form einmal entwöhnt; in ihnen wird, obwohl der

Confirmand kniet, das Knien der Gemeinde immer als etwas Ungewöhnliches, als etwas Katholisirendes gelten, und auch die scharfsinnigste Beweisführung wird der großen Mehrzahl dies nicht ausreden können. Man mag das für inconsequent halten oder es ein Vorurtheil nennen; in jedem Falle ist es ein Vorurtheil, das man schonen muß und das wir nicht den Muth hätten als „fast lächerlich" zu bezeichnen.*) Wir theilen z. B. die Furcht nicht, daß der betretene Weg uns näher nach Rom führen werde, aber wir begreifen vollkommen, daß in heutiger Zeitlage das protestantische Volk jedes äußere Zeichen, das dahin zu deuten scheint, mit scharfsichtigem Argwohn aufnimmt, und wir meinen, es sollte die erste Pflicht der Gesetzgebung ein, in solcher Zeit die Unruhe nicht durch kirchliches Experimentiren zu steigern. Die wirkliche religiöse Frucht, die durch ein vielleicht zum guten Theil nur mechanisches Knien erweckt wird, scheint uns in jedem Falle nicht im Verhältniß zu stehen zu den Besorgnissen, die gleichzeitig nach einer andern Seite hin damit erweckt werden.

Doch der evang. Oberkirchanrath unternimmt es auch nicht, das Knien zu befehlen. Das „Niederknien, heißt es S. 22, beim Empfang des Brodes und Weines ist nicht geboten, wohl aber gestattet und soll jedenfalls Denen, welche es thun wollen, durch Aufstellung von Kniebänken am Altar möglich gemacht werden." Desgleichen heißt es bei dem Unser Vater, das auf die Consecration folgt: hier kann die ganze Gemeinde niederknien. Wo es geschehen kann und will, heißt es S. 93 beim Bußlied, kniet die Gemeinde nieder. Wenn bei irgend einem gottesdienstlichen Acte, heißt es S. 192 von der Beichte, so ziemt sich hier das Niederknien. Den Geistlichen selbst wird aber anempfohlen, durch ruhige Belehrung die etwa dagegen noch vorhandenen Vorurtheile zu überwinden; als ein nicht zu beseitigendes Hinderniß könne zur Zeit nur etwa der Mangel an Raum und die Einrichtung einzelner Kirchengebäude angesehen werden. (Kirchenbuch S. XVII.)

Das Knien soll also begünstigt und ohne Zwang, durch Ueberredung, durch allmälige Gewöhnung eingeführt werden. Es ist denkbar, daß es dem Einfluß der Geistlichen hier und dort gelingen wird, dies Ziel zu erreichen; daß es aber allgemein nie gelingen wird, darüber wird Niemand einen Zweifel haben, der unsre protestantische Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande kennt. Die Folge davon scheint uns der Würde des protestantischen Cultus nicht zuträglich. Ein Theil der Gemeinde wird vielleicht knieen, ein anderer nicht, und durch diese Zwiespältigkeit gewiß die höhere Feierlichkeit des Gottesdienstes und besonders des h. Abendmahls nicht erreicht werden, welche die neue Ordnung beabsichtigt.

VI. Eine nicht unwichtige Aenderung bringt die neue Ordnung in die kirchliche Taufhandlung. Den Pathen soll das apostolische Glaubensbe-

*) S. Synodalverhandl. S. 405.

kenntniß Satz für Satz vorgelesen werden und sie nach jedem einzelnen Satz auf die Frage: „Glaubet Ihr“ die Antwort geben: „Ja ich glaube“.

Es tritt im Allgemeinen in der neuen Agende das Bestreben sehr hervor: den kirchlichen Bekenntnissen im Cultus mehr Raum und Geltung zu schaffen. Dahin zielt schon die Bestimmung: daß an jedem sonntäglichen Gottesdienst das apostolische Bekenntniß verlesen werden muß. Ob der beabsichtigte Zweck damit erreicht, oder ob die regelmäßige Verlesung wie etwas Mechanisches eindruckslos vorübergehen wird, — ein Bedenken, das z. B. im Schooße der Synode selbst in Betreff der regelmäßigen Verlesung des Sündenbekenntnisses aufgetaucht ist*) — darüber wird die Erfahrung entscheiden.

In demselben Sinne wird auch bei der Refomationsfeier den Geistlichen empfohlen (S. 84), die Gemeinden mit den Grundlehren und Principien der Reformation, insbesondere der augsburgischen Confession bekannt zu machen, also auch hier viel mehr Nachdruck auf die confessionelle, wie auf die reformatorische Seite des Protestantismus gelegt, wiewohl es gerade in unsern Tagen sehr an der Zeit scheint, diese letztere — sowohl dem Katholicismus gegenüber, als den katholisirenden Richtungen im eignen Schooße — mit Nachdruck zu betonen.

Auch bei der Taufe dem Bekenntniß die Stelle einzuräumen, die ihm die neue Agende gibt, scheint uns nach mehr als einer Richtung bedenklich. Es ist ein Unterschied, den wir nicht auszuführen brauchen: ob man dem Confirmanden im Kindesalter oder dem Taufpathen in vorgerückteren Jahren die bezeichneten Fragen vorlegt. Es gibt gewiß nicht wenige, die auf dem Wege redlichsten Strebens nach der Wahrheit zu dem Ergebniß gekommen sind, nicht alle einzelnen Sätze des Glaubensbekenntnisses so unbedingt zu adoptiren, wie sie es bei der Confirmation gethan haben. Sie hören darum nicht auf, Christen zu sein, ja wir sagen selbst fromme Christen zu sein, weil sie es ernst nehmen mit allen einzelnen Stücken des Glaubens und sich nicht begnügen, mechanisch die einmal erlernten Worte nachzusprechen.

Einem solchen wird nun als Pathen die Frage bei der Taufe vorgelegt; er wird, wenn er ein Mann von Redlichkeit und Muth ist, sich nicht scheuen, wo es ihm seine Ueberzeugung gebietet, die gestellte Frage zu verneinen. Er wird sich selbst durch die drohende Zurückweisung nicht irren lassen, er wird sich lieber in feierlicher Taufhandlung vor der Gemeinde wie ein Ungläubiger ausstoßen lassen, ehe er ein Ja ausspricht, das nicht aus dem Herzen kommt. Die andern freilich, die, um Aufsehen und Aergerniß zu vermeiden, das Ja ohne innerliche Betheiligung aussprechen, haben es leichter; aber es fragt sich, ob mit solcher Gläubigkeit der Kirche und der Kirchenbehörde gedient ist. Oder sollte es gar dahin kommen, daß wie bei bür-

*) S. Verhandl. der Generalsynode S. 472.

gerlichen und notariellen Acten Leute als Zeugen angestellt und bezahlt sind, so man bei der heiligen Taufhandlung, um jeden Conflict zu meiden, solch bestellte Zeugen wähle, von denen man im Voraus sicher ist, keine verneinende Antwort zu erhalten? Wir zweifeln, ob damit eine bessere Bürgschaft für das neugetaufte Kind erlangt würde, als bisher, wo man würdige Verwandte, Angehörige und Freunde zu Pathen wählte. Die älteren Kirchenordnungen haben denn dies auch als genügend angesehen; unsre pfälzische von 1563 richtet an den Pathen die Frage: „Begehret ihr denn aus wahrem Glauben an die Verheißung Gottes, in Jesu Christo, welche uns und unsern Kindern gegeben ist, daß er nicht allein unser, sondern auch unsers Samens Gott seyn wölle, biß ins tausend Glied, daß dieses Kind darauf getauft werde, und die Versiegelung der Kindschaft Gottes empfahe?" Darauf antwortete der Pathe mit Ja.

Wir halten aber die neue Ordnung nicht bloß für bedenklich, weil sie entweder zu öffentlichem Aergerniß oder zu einer unaufrichtigen Wortgläubigkeit führt, wir erblicken auch darin einen Eingriff gegen das uns verfassungsmäßig verbürgte Recht der Gewissensfreiheit, das wir gegen diesen ersten leisen Versuch eines moralischen Zwangs hierdurch nachdrücklich wahren.

VII. Alle diese Bedenken und Bemerkungen beziehen sich nur auf das sogenannte Minimum, das für die protestantischen Gemeinden unmittelbar verbindlich werden soll. Als ferneres Ziel verfolgt dann der evangelische Oberkirchenrath die Einführung des Maximum. Das eine ist nach den Worten des Oberkirchenraths die einfache Skizze, das andere die ausgeführte Zeichnung; das eine enthält nur die Grundzüge, läßt aber die Fortführung zum andern, dem Maximum zu. Es soll dies letztere nicht gleich neben dem ersteren eingeführt, sondern erst eine Generation dazu geübt und erzogen werden, damit sie dann für die Aufnahme des Maximum vorbereitet sei. Ob dann, wenn es einmal soweit ist, die Freiheit auch nur wie jetzt als eine begrenzte aufgefaßt und ein sanfter Zwang angewendet werden wird, wie nun bei der Einführung des Minimum, darüber spricht sich die Kirchenbehörde nicht aus, es läßt sich aber wohl erwarten.

Vollkommen consequent erscheint es uns daher, wenn die Gegner der neuen Ordnung in der Generalsynode von 1855 dem Minimum schon darum widerstrebten, weil es der erste Schritt zum Maximum sei. Oder wie einer unsrer geehrten Geistlichen hiesiger Stadt sich ausdrückte: das Minimum ist ein kleines Kind; wenn es nicht bald stirbt, so wird es wachsen, bis es das Maximum ist; wer also das Maximum grundsätzlich nicht will, der kann auch das Minimum nicht wollen.

Aber auch Solche, die das Minimum als unverfänglich ansehen, verhehlten ihre Bedenken gegen das Maximum nicht. Männer von gewichtigster Autorität, wie Rothe, bekannten offen, selbst einst Experimente in dieser Richtung gemacht zu haben, aber im Laufe ihrer wissenschaftlichen Entwicklung und Lebenserfahrung zur entgegengesetzten Ueberzeugung ge-

langt zu sein. „In dem Versuch, äußerte sich Rothe*), das Maximum einzuführen, sehe ich eben einen bloßen Versuch, dessen Mißlingen ich bestimmt erwarte. Warum dies Letztere? Deßhalb, weil ich dafür halte, daß er außerhalb derjenigen Richtung liegt, welcher die geschichtliche Entwicklung unsrer evangelischen Christenheit folgt."

Wir enthalten uns hier einer eingehenden Erörterung dieses Maximum, seiner Responsorien, seiner Chorgesänge, seines Amensprechens durch die Gemeinde und der darin empfohlenen Form der Litanei und des Niederkniens (S. 49). Nur das eine erlauben wir uns zu bemerken, daß mit bloßen Schlagwörtern der Widerspruch dagegen nicht entwaffnet werden wird. Man mag es noch so laut als lächerlich erklären, Tausende und aber Tausende werden dennoch der festen Ueberzeugung leben, daß dieß Singen, Knieen und Litaneibeten — unsrer pfälzischen Kirche von jeher fremd — eine katholisirende Form, vielleicht ein Uebergang zum Katholicismus sei. Man mag diejenigen, die das sagen, noch so zuversichtlich der Ignoranz beschuldigen, es wird selbst unter den Eingeweihteren stets eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, ob schon bald nach der apostolischen Zeit und vor dem Concilium zu Nicäa der ursprünglich christliche Cultus noch existirte oder ob er bereits den Abweg zur römisch katholischen Entwicklung einschlug? Wie es in dem Bewußtsein der Massen aufgenommen wird, darüber scheint die hohe Kirchenbehörde selber nach manchen ihren Aeußerungen zu schließen, eine ganz günstige Erwartung nicht zu hegen.

Gesetzt aber, es würde die sog. einfachere Form des Minimums wirklich allgemein eingeführt, die erweiterte Form des Maximums in einzelnen Gemeinden versucht, wird diese Buntheit der kirchlichen Formen wohl dazu dienen, die Einheit und Solidarität in unsrer protestantischen Kirche zu fördern? Wird nicht vielmehr der Partei- und Sectengeist daraus neue Nahrung ziehen und die protestantische Kirche Badens sich in zwei feindselig entzweite Gruppen scheiden, je nachdem sie die eine oder die andere Cultusform adoptirt hat?

Schon rüttelt an dem Werke unsrer Union die confessionelle Richtung des sogen. Altlutherthums; sie wird natürlich in der neuen Form höchstens eine kleine Abschlagsgewährung, aber nie die volle Befriedigung ihrer Ansichten und Begehren erblicken. Soll es nun noch dahin kommen, daß sich im Widerstreben gegen diese neue Form eine Gegenströmung von Altreformirten kundgibt? Der Stoff dazu ist in unserer Pfalz noch vorhanden; und wir sind nicht außer Sorge darüber, daß wenn zumal auf dem Lande die neue Liturgie ins Werk gesetzt wird, sich auch von dieser Seite die altconfessionelle Erinnerung in aller Schärfe regen wird. Daß es nicht dahin komme, daß zugleich von Wittenberg und von Genf aus Sturm gelaufen werde gegen die Union, das scheint uns ebenso im Interesse unserer Kirche wie unseres Landes zu liegen.

---

*) Verhandl. der Synode S. 534.

VIII. Wir, die Unterzeichneten, theilen die Besorgniß des Katholischmachens vorerst nicht; wir fürchten nicht einmal, daß es zu ernstem Zwange der Gewissen und Gemüther kommen werde; denn wir haben von der Kraft unserer protestantischen Kirche und von dem protestantischen Geiste unsrer Gemeinden eine zu gute Meinung, als daß wir uns so leicht sollten entmuthigen lassen. Wir vertrauen auch unserm erhabenen Landesfürsten, mit dessen Haus, wie wir niemals vergessen werden, in unsern Landen die Gewissensfreiheit erst zur Wahrheit geworden und die lange trübe Zeit theologischer Experimente mit dem Volke der Pfalz friedlich zu Ende geführt worden ist.

Aber wir können uns nicht überzeugen, daß solche Versuche, in unserer Zeit erneuert, auch wenn sie fehlschlagen, ohne dauernden Nachtheil vorübergehen. Und dies ist auch unsre Besorgniß bei der neuen Gottesdienst-Ordnung. Daß sie so, wie sie ist, dem allgemein gefühlten Bedürfnisse der Gemeinden entspreche und von diesen willkommen geheißen werde, das scheint selbst die hohe Kirchenbehörde nicht zu erwarten; wenigstens haben die Vertheidiger der neuen Ordnung zugegeben, daß etwas Neues und Ungewohntes damit komme, das erst eingeübt und angelernt werden müsse und zwar in manchen Fällen, „nicht ohne Ueberwindung". Die Folge kann nach unsrer Ansicht nur eine von beiden sein: entweder nimmt die protestantische Bevölkerung das Ganze mit innerem Widerstreben, aber äußerlich gleichgültig auf und weicht den ungewohnten Gebräuchen aus, indem es die Kirche meidet, oder es regt sich eine ernstere und lautere Theilnahme unter Geistlichen und Laien, für und wider, und läßt die neue Liturgie zu einem neuen Zankapfel werden inmitten unsrer protestantischen Kirche. Weder das eine noch das andere kann zum Guten führen; das erstere wird die kirchliche Gesinnung, das letztere den kirchlichen Frieden nicht fördern.

Wir stellen daher das Ersuchen an wohllöbl. Kirchengemeinderath, derselbe wolle

> diese unsere Vorstellung S. Königl. Hoheit dem Großherzog unserm obersten Landesbischof zur gnädigen Erwägung vorlegen

und zugleich die gehorsamste Bitte aussprechen:

> daß Se. Königl. Hoheit geruhen möge, mit der Einführung der neuen Ordnung vorerst inne zu halten, bis zur Revision durch die künftige Generalsynode.

VI.

Vorstellung des evangelischen Kirchengemeinderaths zu Heidelberg an S. Königl. Hoheit den Großherzog.*)

Allerdurchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Dem unterthänigst unterzeichneten Kirchengemeinderath der Stadt Heidelberg ist eine Vorstellung hiesiger evangelischer Gemeindemitglieder gegen die Einführung des neuen Kirchenbuches übergeben worden mit der Bitte, die darin empfohlenen Schritte in diesem Betreffe bei Ihrer Königl. Hoheit zu thuen. Eine sorgfältige Prüfung des Inhalts dieser Vorstellung, so wie der sie begleitenden Unterschriften hat uns zu folgenden Erwägungen veranlaßt.

Wir können die Thatsache nicht verkennen, daß ein sehr großer Theil der evangelischen Bevölkerung Heidelbergs, welche in dieser Beziehung nicht vereinzelt in der Pfalz steht, durch die Einführung der in dem neuen Kirchenbuche vorgeschriebenen Gottesdienstordnung sowohl eine Abweichung von den in hiesigen Landen seit der Reformation festgehaltenen Grundsätzen und Gewohnheiten, als auch eine Ablenkung von derjenigen Bahn, auf welcher die Union zu Stande gekommen ist, zu erkennen glaubt.

Wir können uns ferner nicht verbergen, daß durch diese Thatsache für die Einführung des Kirchenbuches ein neues Moment zur Erwägung eintritt, welches sowohl der Generalsynode, als der Kirchenbehörde bei ihrer Beschlußnahme über die Veränderungen in dem Cultus nicht vorlag, und auch in seiner ganzen Stärke nicht vorausgesetzt wurde.

Wir haben hiezu die Vorlage des Oberkirchenrathes an die Generalsynode in Betreff des neuen Kirchenbuches verglichen und daraus ersehen, daß diese Behörde jenes jetzt hervortretende Moment, die Abneigung der Gemeinden gegen eine wesentliche Aenderung des Cultus, keineswegs für unerheblich hält und glauben darum annehmen zu dürfen, daß es nicht unbeachtet geblieben wäre, wenn es bei der Beschlußnahme über die Abfassung eines neuen Kirchenbuches in seiner ganzen Schwere schon hätte erkannt werden können, und darum wohl auch jetzt noch vor dem angeordneten Vollzuge der Einführung der Erwägung werth geachtet werden mag, weßhalb wir es denn auch als eine Pflicht des Kirchengemeinderaths erachten müssen, am entscheidenden Orte die Kundgebung jener Abneigung der Gemeinde zur Kenntniß zu bringen.

In Erwägung dieser Gründe erlauben wir uns

Euer Königlichen Hoheit als unserm gnädigsten Landesbischofe, die eingereichte Vorstellung und Bitte der Gemeindemitglieder zu höchstgeneigter Erwägung zu unterbreiten, und es dem allerhöch-

---

*) Durch eine eigene Deputation S. Königl. Hoheit überreicht am 2. Dec. 1858.

sten Ermessen anheim zu stellen, ob unter den obwaltenden Verhältnissen die Einführung des neuen Kirchenbuches noch bis zur nächsten Generalsynode verschoben werden könne und wolle.

Für den Fall aber, daß dieses nicht für genehm gehalten werden sollte, richten wir die unterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben,

daß dem Kirchengemeinderath dahier gestattet werden möge, bei der Einführung des neuen Kirchenbuches, da wo die Verhältnisse es erfordern, diejenigen formellen Modificationen im Einzelnen eintreten zu lassen, welche derselbe nach bestem Wissen und Gewissen als nothwendig erkennt, um den Frieden in der Gemeinde aufrecht zu erhalten und nicht das Gemeindebewußtsein und die altherkömmliche Gewohnheit zu verletzen.

Indem wir diese Angelegenheit mit vollem Vertrauen in die Hände Euer Königlichen Hoheit übergeben, beharren wir in Treue und Gehorsam u. s. w.

VII.

Erklärung der Minorität des Kirchengemeinderaths in Heidelberg.

(Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des ev. Kirchengemeinderaths, d. d. Heidelberg, den 18. Nov. 1858.)

Nr. 389. Präsident, Herr Dekan Sabel, legt seinen Antrag mit der vorausgehenden Motivirung wie folgt vor:

Die „Vorstellung" einer Anzahl protestantischer Einwohner der Stadt Heidelberg gegen die Einführung des neuen Kirchenbuchs" —

ist mit Mäßigung abgefaßt und enthält manches Wahre, womit jeder unbefangene Freund unserer Kirche einverstanden sein kann — deßohngeachtet kann ich, ohne mich über die von den Veränderungen in unserer Gottesdienstordnung erwarteten Erfolge zu täuschen, das Vorgehen gegen das neue Kirchenbuch auf dem betretenen Wege nicht billigen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Dasselbe untergräbt, wohl ohne zu wollen, das Ansehen aller durch die Verfassung unserer unirten Landeskirche geordneten Autoritäten, von den Diözesansynoden aufwärts bis zum obersten Landesbischof.

Es ist Thatsache, daß das Verlangen nach einer Verbesserung unserer Cultusformen seit einer längeren Reihe von Jahren auch in unserer Landeskirche sich mehr und mehr geltend gemacht hat; daß namentlich von den

26 Diözesansynoden des Jahres 1853 nur 4 die den Cultus betreffende Frage unberührt gelassen, von den übrigen 22 aber nicht weniger als 16 Verbesserung der Gottesdienstordnung — und besonders Erweiterung des liturgischen Elements förmlich beantragt, und 5 andere entweder Stimmengleichheit oder doch eine beachtenswerthe Minorität gezeigt haben. Auf diesen Synodalbeschlüssen ruht die Vorlage des Oberkirchenraths, welche kirchenverfassungsmäßig der „die gesammte evangelische Landeskirche repräsentirenden" Generalsynode unterbreitet, und, was das Minimum der neuen Gottesdienstordnung betrifft, was unter uns zunächst in Frage steht, mit 22 gegen 4 Stimmen genehmigt wurde. Auf Grund dieses Beschlusses, so wie der fast gleichmäßigen Abstimmungen über die andern Anträge, ist endlich das neue Kirchenbuch ausgearbeitet, und durch allerhöchste Sanction zur Einführung abgeschlossen und kirchlich rechtskräftig geworden.

Jetzt, nach Ablauf dieses durchaus kirchenrechtlichen Prozesses, hintendrein die beschlossene Maßregel anfechten und deren Suspension verlangen, heißt, — man mag sagen, was man will, — die sämmtlichen Autoritäten unserer Kirchenverfassung compromittiren. — Der mir unbekannte Concipient der „Vorstellung" findet selbst, in dem Gefühl dieser Ungehörigkeit, zum Eingang derselben für nöthig, sich und seine Mitunterzeichner über dies verspätete Vorgehen zu rechtfertigen; aber es ist unter keinerlei Umständen zu rechtfertigen; am wenigsten unter den von ihm angeführten, da Niemand verhindert war, seine Bedenken in geeigneter Weise allerhöchsten Orts zur Erwägung vorzulegen.

2. Das Vorgehen untergräbt aber, was noch folgenreicher sein dürfte, eben damit, daß es die Autoritäten unserer Landeskirche antastet, zugleich das presbyterial-synodale Prinzip, worauf unsere landeskirchliche Verfassung beruht, und welches wohl mit Recht als die einzig-mögliche Basis der künftigen Entwicklung unserer Kirche angesehen und erkannt ist.

Was sich die Unterzeichner der „Vorstellung" mit ihrem, meines Erachtens nicht genugsam überlegten Vorgehen gegen die kirchenverfassungsmäßig auf dem Wege presbyterialer und synodaler Vertretung zu Stande gekommene neue Gottesdienstordnung gestatten, hat das Local- und Individualprinzip zur Grundlage, welches jede gemeinschaftliche Ordnung einer Landeskirche, ja jeder, auch der freien Kirche, unmöglich macht. Welche kirchliche Verfassung wäre noch möglich, wenn kirchliche Einrichtungen, die auf gesetzlichem Wege, durch sämmtliche Instanzen der Vertretung, sanctionirt worden, von einzelnen Gemeinden, ja von „einer Anzahl Einwohner einer Stadt", welcher möglicherweise eine andere Anzahl derselben Gemeinde oder Einwohnerschaft entgegentritt, angefochten, und wieder rückgängig gemacht werden könnten? Eine Kirche, — eine Gemeinschaft mehrerer oder vieler Gemeinden um den Mittelpunkt einer gemeinsamen Gottesverehrung, nach Maßgabe einer gemeinsamen, für Alle verpflichtenden Ordnung und Ver-

fassung, kann ohne gesetzmäßige Organe und Autoritäten absolut nicht bestehen — und es ist sonach absolut-unberechtigt, wenn in der Vorstellung S. 6 die Bemerkung des Oberkirchenraths als bedenklich insinuirt wird, daß „die Freiheit keine unbedingte sein könne".

3. Die „Vorstellung" bekämpft das sogenannte „Minimum" der einzuführenden Gottesdienstordnung ohne Noth.

Die ein solches Vorgehen einzig rechtfertigende Noth könnte und dürfte nur Gewissenssache sein. Diese ist aber

a) gegen „Sündenbekenntniß und Gnadenversicherung" bei einem evangelischen Christen schlechthin nicht denkbar. Ich brauche darüber, vom Wesen der Sache aus, gewiß kein Wort zu verlieren. Geschichtlich betrachtet aber enthält schon unsere gegenwärtige Agende, die seit der Union im Gebrauche ist, in ihren sonntäglichen Altargebeten, beide Momente, nur in einer verflachten und nicht offen genug articulirten Weise; aber „offenes Bekenntniß der Sünde und Absolution" verlangt auch die von dem Concipienten der Vorstellung gerühmte Kirchenordnung Friedrichs III. vom Jahr 1653 und Karls vom Jahr 1684.

b) Das apostolische Glaubensbekenntniß, welches jedoch nicht, wie die Vorstellung sagt, an jedem Sonntage, sondern nur „jedenfalls beim Beginne einer jeden der verschiedenen Kirchenzeiten zu sprechen ist", kann eben so wenig von einem christlichen Gewissen beanstandet werden. Es ist das der ganzen Christenheit gemeinsame Bekenntniß, und auch schon bis daher in unserer unirten Kirche, z. B. bei jeder Taufhandlung, im Gebrauche gewesen. Einen Unterschied von Jung und Alt, von Ungebildeten und Gebildeten — kennt, in Absicht auf das Bekenntniß, die christliche Kirche nicht.

c) Die etwaige Verlängerung des Gottesdienstes, selbst wenn sie wirklich zu besorgen wäre, was aber schwerlich der Fall sein wird, da wir Geistliche durch Abkürzung der zu singenden Liederverse u. dgl. solches verhüten können, — kann vollends keine Gewissensscrupel, sondern höchstens eine kleine Inconvenienz absetzen, der, wie gesagt, — besonders im Winter, leicht begegnet werden kann.

Der Concipient der Vorstellung, welcher einer gegen das Maximum der neuen Gottesdienstordnung gerichteten Aeußerung unsers verehrten Herrn Geh. Kirchenr. Rothe's erwähnt, hätte sonach wohlgethan, wenn er auch die andere Aeußerung desselben zu Gunsten des Minimums beherzigt hätte: „daß ihm das Minimum die an und für sich angemessene und wünschenswerthe Gottesdienstordnung sei, bei der es, seinem Wunsche nach, definitiv sein Bewenden behalten solle" (Verh. S. 529).

4. Die Vorstellung säet ferner Mißtrauen gegen die kirchliche Oberbehörde, die doch nichts gethan, als was sie kirchenverfassungsmäßig zu thun verpflichtet war, in die Herzen der Gemeinde.

Der Oberkirchenrath will nicht die Predigt beeinträchtigen; er will nicht mit irgend welchen, kirchenverfassungsmäßig- oder sittlich-unzulässigen

Mitteln, das Minimum der neuen Gottesdienstordnung zum sogenannten Maximum steigern; sondern nur dem kirchlichen Bedürfnisse, wie es sich in vielen Gemeinden unserer Landeskirche constatirtermaßen bereits ausgesprochen und Befriedigung verschafft hat, gesetzlichen Raum vergönnt wissen, und hat das Maximum nur insofern mit dem Minimum in einem naturwüchsigen Zusammenhange aufgesetzt, als beide Formen des Cultus nichts im Prinzip Heterogenes enthalten, sondern miteinander im Wesentlichen zusammenstimmen, — was denn auch die Vorstellung ausdrücklich anerkennt, daß es eben nur die responsorischen Einschiebungen sind, die den Unterschied ausmachen.

Der Oberkirchenrath will endlich, daran kann Niemand zweifeln, der ein Urtheil hat in diesen Dingen, uns gewiß nicht katholisch machen. Es ist dies alles auch nicht direct in der „Vorstellung" gesagt; aber sie erweckt doch leicht die Befürchtung daß sich solch Verfahren von der Kirchenbehörde erwarten lasse (Z. b. S. 16). Was endlich

5. mein Bedauern über das Vorgehen der Petenten zu einer eigentlichen Sorge steigert, ist, daß es die Einführung der neuen Gottesdienstordnung, die im Allgemeinen, der Natur der Sache nach, nicht wohl wird aufgehalten werden können, in unserer hiesigen Gemeinde, nach menschlicher Voraussicht, außerordentlich zu erschweren droht. Wir Geistliche, die wir das Wohl unserer Gemeinde auf dem Herzen tragen und das kirchliche Leben zu pflegen und zu fördern berufen sind, werden manches Schmerzliche zu bestehen haben, wenn der gnädige Gott der Sache nicht eine bessere Wendung gibt. Was nach meinem Dafürhalten, das von vielen ernsten Männern hier und anderwärts getheilt wird, ohne Schwierigkeit zur Ausführung gekommen wäre, was die hiesige Gemeinde, resp. ein Theil derselben, der die Kirche regelmäßig besucht, dem also nichts fremdartig ist, was mit dem Worte Gottes übereinstimmt, erbaut hätte, das wird jetzt, nach der vorgängigen Agitation, auf manchen, wenn auch nur passiven Widerstand stoßen, — falls nicht noch zu rechter Zeit die Besonnenheit und gewissenhafte Treue gegen unsere geplagte und heimgesuchte evangelisch-protestantische Kirche den Sieg davon trägt.

Aus diesen Gründen kann ich es nicht mit meinem Gewissen vereinbaren, dazu mitzuwirken: daß dem Petitum der Vorstellung von Seiten des Kirchengemeinderaths gewillfahrt werde.

Ich stelle gegentheils den Antrag:

Der Kirchengemeinderath, dessen Stellung nur innerhalb der Verfassung und durch sie bedingt ist, wolle auf Grund der vorstehenden verfassungsmäßigen Bedenken, beschließen, daß er außer Stande sei, dem Verlangen der Petenten zu willfahren, dagegen für Pflicht erachte, in die Gemeinde, zur Beruhigung derselben, eine kleine Schrift ausgehen zu lassen, in

in der die gebotene Ordnung in einer deutlichen, verständlichen Uebersicht dargestellt, und durch Vergleichung mit der bisherigen Agende der Werth und Gehalt der neuen Gebete dargethan wird.

Heidelberg, den 17. November 1858.

Der Vorsitzende des K.-G.-R. (gez.) Sabel.

Es wird über den vorstehenden Antrag abgestimmt. Von 15 Stimmenden sind dafür 4 Stimmen.

Es wird hierauf zu dem weitern Antrag des Herrn Stadtpfarrer Zittel, mit dessen Antrag sich Hr. Stadtpfarrer Holtzmann, der den seinigen fallen gelassen, vereinbart hat, geschritten.

Für denselben stimmen von 15 Anwesenden 9 Stimmen.

Hierauf erklärten die 4 dem ersten Antrag zustimmenden

Herr Dekan Sabel, Herr Stadtpfarrer Plitt,
Herr Kirchenrath Hundeshagen, Herr Buchhändler Mohr,

daß sie sich feierlich gegen alle Folgen verwahren, welche sich aus der Abstimmung über den 2. Antrag in der Zukunft ergeben könnten.

VIII.

Zweite Heidelberger Vorstellung an S. Königl. Hoheit den Großherzog *) (verfaßt von Hrn. Geh. Kirchenrath Rothe).

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

In dem Augenblick, wo die Majorität des hiesigen Kirchengemeinderaths und eine große Anzahl unserer Gemeindegenossen beschlossen haben, Ew. Königlichen Hoheit die Bitte vorzutragen, daß Höchstdieselbe geruhen wollen, mit der Einführung des neuen Kirchenbuchs für unsere evangelisch-protestantische Landeskirche bis zur Revision desselben durch die nächstkünftige Generalsynode inne zu halten, finden sich die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten — Glieder der evangelischen Gemeinde — in ihrem Gewissen verpflichtet, vor Ew. Königlichen Hoheit davon Zeugniß abzulegen, daß die in jenem Beschluß sich darlegende Stimmung gegen das neue Kirchenbuch im Kreise unserer Gemeinde keineswegs die allgemeine ist. Sie bitten deßhalb Hochstdieselben ehrerbietigst um die gnädige Erlaubniß, in dieser Angelegenheit ein offenes Bekenntniß ihres Sinnes ablegen zu dürfen.

Vor allem betrachten wir die durch das Kirchenbuch vorgeschriebene Form unseres Gottesdienstes als eine unzweifelhaft zu Recht bestehende Thatsache, der gegenüber es sich für denjenigen, welcher die Autorität unsrer Kirchenverfassung anerkennt, gar nicht darnach fragen kann, ob sie

---

*) Gleichfalls durch eine eigene Deputation übergeben am 10. Dec. 1858.

gelten solle oder nicht. Die neue Ordnung der Dinge ist auf dem streng kirchenordnungsmäßigen Gange ins Leben getreten. Nach sorgfältiger Berathung haben die verfassungsmäßig dazu berufenen Vertreter unsrer evangelischen Landeskirche mit ganz überwiegender Stimmenmehrheit bei Ew. Königlichen Hoheit die allerhöchste Sanction derselben beantragt, und diese ist unter dem 21. September v. J. erfolgt. Damit ist sie für uns ein bindendes Gesetz geworden, für so lange bis sie etwa künftig auf demselben Wege wieder außer Gesetzeskraft gesetzt werden möchte. Die entgegenstehende Ansicht von der Sache würde unsres Dafürhaltens den Bestand eines geordneten Rechtszustandes unsrer Kirche unmöglich machen, und wer es mit dieser letztern wohlmeint, wird daher wünschen müssen, daß Recht Recht bleibe, so sehr dies auch etwa im gegebenen Falle mit seinen persönlichen Stimmungen in Widerstreit kommen möchte.

Das so gesetzlich autorisirte neue Kirchenbuch hat aber auf uns keineswegs den Eindruck einer uns fremdartigen und beschwerenden Neuerung gemacht, wir haben es vielmehr von Herzen willkommen geheißen, mit innigem Danke gegen Gott und Ew. Königliche Hoheit. Wir freuen uns aufrichtig, daß wir hinfort unsern evangelischen Glauben in so klarer, unumwundener und bündiger Weise bekennen und in der warmen und kernigen Sprache der lebendigen Frömmigkeit unserer evangelischen Altvordern beten und so in uns das Bewußtsein unserer Einstimmigkeit mit ihnen in demselben Glauben bei unsern Gottesdiensten erneuern dürfen. Wir freuen uns, daß wir hinfort bei denselben das Sündenbekenntniß der Gemeinde und die ihm antwortende göttliche Gnadenverheißung nicht länger vermissen werden, ein Element, das zu den wesentlichen Urbestandtheilen des christlichen Gottesdienstes, und gerade des reformirten gehört, insbesondere aber auch in der pfälzisch-reformirten Kirche von Anfang an die ihm gebührende Stellung eingenommen hat, wie die Kirchenordnungen Friedrichs III. und Carls VI. bezeugen. Es wird uns innerlichst wohlthun auch in der öffentlichen Gemeinde vor dem Gott aller Gnade unsre Knie beugen zu dürfen.

Bei dieser unsrer persönlichen Stellung zu dem neuen Kirchenbuche müssen wir das gute Vertrauen hegen, daß es (wenn auch immerhin in Einzelnheiten Verbesserungen wünschenswerth sein möchten), sobald es nur erst in Wirksamkeit getreten sein wird, durch seine eigene innere Kraft binnen Kurzem die meisten seiner jetzigen Gegner mit sich aussöhnen werde, wenigstens die Mehrzahl derjenigen von ihnen, welche unsern Gottesdiensten und unserm kirchlichen Leben überhaupt persönlich eine wärmere Theilnahme schenken. Daß es bei seiner Einführung auf einen lauten Widerspruch stößt, kann den Ernstgesinnten, in unserer Zeit zumal, nicht überraschen. Können doch, von unlautern Motiven abgesehen, in solchem Falle Besorgnisse schon deßhalb bei Vielen nicht ausbleiben, weil vor dem Gebrauch einer neuen Gottesdienstordnung die Wenigsten im Stande sind, sich von der Gestalt, welche sie der gottesdienstlichen Handlung gibt, eine irgend deutliche und genaue Vorstellung zu entwerfen: weßhalb denn auch beab-

sichtigt ist, demnächst eine klare, verständigende Belehrung über das neue Kirchenbuch in die Gemeinde ausgehen zu lassen.

Allein so werth uns auch die neue Agende ist, so sind wir dennoch mit dem zweiten Antrage der Majorität des Kirchengemeinderaths insofern einverstanden, als auch wir von dem Wunsche beseelt sind, es möchte in denjenigen Gemeinden (und hoffentlich werden derer nicht viele sein), in denen, wie in hiesiger Stadt, die neue Gottesdienstordnung auf allgemeinere Vorurtheile und Mißverständnisse stößt, den Geistlichen und Kirchenältesten gestattet werden, bei der Einführung desselben mit möglichster Schonung der Schwachen zu verfahren, bis die Voreingenommenheit durch die Erfahrung von den Stärkungen derselben gehoben sein wird.

Und so erlauben wir uns denn schließlich vertrauensvoll Ew. Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vorzutragen:

> daß Höchstdieselben geruhen mögen, Höchstdero Sanktion des neuen Kirchenbuchs für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden aufrecht zu erhalten, zugleich aber die gnädigste Anordnung zu treffen, daß bei der Einführung desselben da, wo es die Verhältnisse erfordern, den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen unter Mitwirkung der Dekane, gestattet werde, die unter den augenblicklichen Verhältnissen unumgänglich nöthigen Modificationen provisorisch eintreten zu lassen.

Heidelberg, den 8. Dezember 1858.

Dr. Rothe, Geh. Kirchenrath. Karl Winter, Buchhändler. Dr. Umbreit, Geh. Kirchenrath. Riehm, Lic. theol. Kaufmann, Stadtvicar. J. M. Werner. Schmiech, Oberzollinspektor. Graf Jenison. Erhard, Lehrer. L. Werner, Kaufmann. Dr. jur. M. Gerstlacher. Zimmermann, Kaufmann. Ch. Barth. Liebenstein, Kaufmann. Scholl, Aktuar. J. L. Steinhilper, Hauptlehrer. F. Werner. Bachmann. L. Hainstein. Fabricius, Schriftsetzer. Gaddum, Neckarzollverwalter. Stark, Professor. Röck, Lehrer.

IX.

Erklärung der Minorität des evangelischen Kirchengemeinderaths in Heidelberg, in Absicht auf vorstehende Eingabe.

Da ein Theil der hiesigen evangelischen Gemeinde beabsichtigt, ihren von der Ansicht einer beträchtlichen Anzahl ihrer Gemeindegenossen abweichenden Sinn in Beziehung auf die neu einzuführende Gottesdienstordnung in einer Addresse an S. Königl. Hoheit den Großherzog zu bezeugen: so erklären die unterzeichneten Mitglieder des Kirchengemeinderathes auf Verlangen, daß sie mit dem Inhalt der beabsichtigten Addresse vollkom-

men einverstanden sind und derselben den besten Erfolg wünschen, wie denn der Inhalt dieser Addresse auch vollkommen mit ihrem im Kirchengemeinderath abgegebenen Votum übereinstimmt. Der Grund, weshalb sie die Addresse selbst nicht unterzeichnen, ist lediglich der, daß ihnen diese Art der Betheiligung für die Minorität des Collegiums als solche formell unzuläßig erscheint.

Heidelberg, den 6. Dezember 1858.

Sabel. Plitt. Hundeshagen. Ernst Mohr.

X.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir der Gottesdienstordnung, welche Unser evangelischer Oberkirchenrath auf Grund der von Uns genehmigten Beschlüsse der Generalsynode von 1855 ausgearbeitet hat, Unsere Bestätigung ertheilt, auch gestattet haben, daß dieselbe nunmehr zur Anwendung gebracht werde, haben Wir Uns über die Art und Weise der Einführung Vortrag erstatten lassen.

Dem Uns vorgelegten Entwurf einer Einführungsverordnung ertheilen Wir hiermit Unsere Genehmigung und wollen, daß nach den darin aufgestellten Grundsätzen verfahren werde. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des Gegenstandes fühlen Wir Uns jedoch bewogen, zur Beseitigung jeden Zweifels über Unsere Absichten, dabei noch Folgendes besonders zu erklären:

1) Die einfache Form der Gottesdienstordnung ist, wie Dies auch von der Generalsynode beantragt und in Unserm höchsten Bescheid vom 14. Februar 1856 ausgesprochen worden, die allgemein giltige, nur sie ist zur allgemeinen Einführung bestimmt. Die ausführlichere oder erweiterte Ordnung ist nur gestattet, damit solche Gemeinden, welchen eine entwickeltere liturgische Form Bedürfniß ist, ihre Befriedigung finden können. Dieselbe soll daher nur da zur Anwendung kommen, wo es von der Geneinde gewünscht und von dem Oberkirchenrath noch besonders genehmigt wird.

2) Die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden sollen gebührende Berücksichtigung finden. Wir werden daher keinerlei Zwang zulassen und da, wo nach vorausgegangener Belehrung gegen einzelne Bestimmungen der neuen Ordnung noch Bedenken obwalten, geeignete Abänderungen zugestehen, oder auch gestatten, daß die beanstandeten Bestimmungen vorerst ausgesetzt bleiben.

Wir erwarten von den Geistlichen, daß sie in dem Geiste der Milde und der Rücksicht für die Gewohnheiten und Wünsche der Gemeinden vor-

schreiten, von den Gemeinden, daß sie mit vertrauensvollem Sinne entgegen kommen, und bitten zu Gott, Er wolle die neue Ordnung der unirten evangelischen Kirche des Landes zum Segen gereichen lassen.

Mit dem Vollzug dieser Unserer allerhöchsten Entschließung wird Unsere oberste evangelische Kirchenbehörde hiermit beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Dezember 1858.

(gez.) **Friedrich.**

(gez.) Nüßlin.

XI.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1858.

Die Einführung der neuen Gottesdienstordnung betreffend.

An sämmtliche Großherzogl. Dekanate zur weiteren Eröffnung an die Geistlichen und Kirchengemeinderäthe:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst zu befehlen geruht, daß nunmehr zur Einführung der Gottesdienstordnung, wie sie das bereits in den Händen der Geistlichen befindliche Kirchenbuch enthält, geschritten werden solle. Indem wir dies den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen eröffnen, liegt uns im allerhöchsten Auftrag zugleich ob, die Art und Weise festzusetzen, in welcher die Einführung zu erfolgen hat.

So sehr Seine Königliche Hoheit als Schirmherr der evangelischen Landeskirche einerseits die verfassungsmäßige Ordnung eingehalten, und darum auch die von der letzten Generalsynode in Betreff der Gottesdienstordnung gefaßten und allerhöchst sanktionirten Beschlüsse durchgeführt wissen wollen, so gehen Höchstdieselben andererseits doch zugleich von dem Grundsatze aus, der auch in unserer an die Generalsynode gemachten Vorlage unter den Mitteln und Wegen der Ausführung die erste Stelle einnimmt, das nemlich auf dem religiösen Gebiete äußerer Zwang eben so unzuläßig, als erfolglos sei, dagegen nur Das Werth und Dauer habe, was mit innerer Ueberzeugung und Zustimmung geschehe. In diesem Sinne haben Höchstdieselben allergnädigst verfügt, daß die Einführung der neuen Gottesdienstordnung allmählig und mit gebührender Berücksichtigung der Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden stattfinden solle. Diese Gottesdienstordnung will nicht angesehen sein als eine Last, welche den Gemeinden aufgenöthigt werden soll, sondern als eine Gabe, welche denselben zur Er-

bauung auf den Grund unseres evangelischen Glaubens und zur Förderung des christlichen Lebens dargeboten wird, daher sie wohl von den Gemeinden mit der gleichen Gesinnung aufgenommen zu werden verdient, aus der sie geflossen ist.

Wir haben die auf vielfache, namentlich auch bei der Kirchenvereinigung 1821 gemachte Erfahrungen gegründete Ueberzeugung, daß in der vorliegenden Angelegenheit fast Alles auf die Stellung, welche die Geistlichen ihr gegenüber einnehmen, und auf das Verfahren, das sie beobachten, ankommt. Wir müssen daher die gerechte Erwartung aussprechen, daß sie eben so wenig eine gegnerische Stellung einnehmen, als einem rücksichtslosen, drängenden Eifer, der mehr schaden, als fördern kann, sich hingeben werden. Insbesondere weisen wir sie an, bei der Einführung der neuen Gottesdienstordnung nicht einseitig vorzuschreiten, sondern sich darüber mit den Kirchengemeinderäthen zu benehmen und mit diesen gemeinsam zu verfahren. Zu den Letzteren aber hegen wir das Vertrauen, daß sie die Geistlichen bei ihren pflichtmäßigen Bemühungen getreulich uuterstützen, und überhaupt das Ihre thun werden, durch Belehrung und freundlichen Zuspruch auf die Gemüther einzuwirken.

Hiernach verordnen wir mit allerhöchster Genehmigung im Einzelnen, wie folgt:

1) Die Geistlichen haben in den öffentlichen Gottesdiensten sowohl, als bei den einzelnen gottesdienstlichen Handlungen anstatt der bisherigen Agende sich des ihnen bereits zugesendeten Kirchenbuchs zu bedienen. In Beziehung auf das Taufformular behalten wir uns eine besondere Weisung an die Geistlichen vor.

2) Hinsichtlich der beiden Ordnungen, die für den Gottesdienst aufgestellt sind, verweisen wir auf Das, was im Kirchenbuch selbst S. XI. fg. darüber gesagt ist, und bemerken dabei, daß die einfache Ordnung als die Regel angesehen werden soll, von welcher nur da, wo ein bestimmter Wunsch in der Gemeinde vorhanden ist, auf Antrag des Kirchengemeinderaths und mit Zustimmung des Oberkirchenraths zur erweiterten fortgeschritten werden kann. Ein solcher Uebergang zur ausführlicheren Ordnung wird jedoch immerhin nur dann zulässig sein, wenn sich eine Gemeinde in die einfache vollständig eingelebt hat.

3) Ueber diejenigen Bestimmungen der einfachen Ordnung, deren Beobachtung nicht verbindlich, sondern freigegeben ist, wie namenlich die Anwendung der Responsorien, die Wahl unter den sie ersetzenden Liederversen, die beiden Formen des Sündenbekenntnisses und der Gnadenversicherung, das bei besonderen Fällen gestattete Niederknien, haben sich die Geistlichen mit den Kirchengemeinderäthen zu verständigen, und je nach den Verhältnissen uud Zuständen der Gemeinden zu beschließen.

4) Sollte die Einführung der einfachen Gottesdienstordnung in der sich möglichst an die bisherige anschließenden Form (Pos. 3) nach vergeblich versuchter Belehrung und Verständigung vorerst noch bei einer Gemeinde

auf Schwierigkeiten stoßen, so hat der Kirchengemeinderath Berathung zu pflegen und seine etwaigen Anträge unter näherer Begründung derselben auf dem geordneten Wege durch das Dekanat hieher gelangen zu lassen, worauf wir die allerhöchste Entschließung darüber einholen werden, welche formelle Aenderungen, ohne die wünschenswerthe und nothwendige Gemeinsamkeit des Gottesdienstes in unserer evangelischen Landeskirche wesentlich zu beeinträchtigen, zugelassen werden sollen.

Die Dekanate werden für den Vollzug vorstehender Verfügung in dem oben angedeuteten Sinne besorgt sein und überall, wo es dessen bedarf, den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen mit Rath und That an die Hand gehen. Zugleich beauftragen wir sie, nach drei Monaten über den Stand der Angelegenheiten in ihren Diözesen Bericht zu erstatten.

Ullmann.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1858.

Resol. No. 17, 193. Das neue Kirchenbuch betreffend.

Beschluß.

Sämmtliche Dekanate werden unter Bezug auf das allerhöchste Reskript vom 20. d. M. und den diesseitigen Erlaß von gleichem Datum, die Einführung der neuen Gottesdienstordnung betreffend, beauftragt, den Geistlichen Folgendes zu eröffnen:

1) (Betrifft das Gottesdienstbüchlein.)

2) Aus einigen der an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in Betreff der neuen Gottesdienstordnung gerichteten und uns aus Großherzogl. geheimen Kabinet mitgetheilten Vorstellungen haben wir ersehen, daß das im Kirchenbuch enthaltene Tauffomular deßhalb beanstandet worden ist, weil das apostolische Glaubensbekenntniß, auf welches in der ganzen Christenheit getauft wird, in der Form der Frage an die Taufpathen gerichtet ist. Diese Form ist nichts weniger als eine Neuerung, sie findet sich nicht allein schon in den Formularen von Zwingli und Luther, sondern namentlich in sämmtlichen altbadischen Agenden von der Reformation 1556 an bis zur letzten von 1775, ebenso in den Württembergischen von 1553 an bis 1850, in der Hanau-Lichtenbergischen, Pfalz-Zweibrückischen, Gräflich Sponheimischen, Kurhessischen und vielen andern Agenden, auch in Bunsens allgemeinem evangelischen Gesang- und Gebetbuch von 1846. Es beruht diese fragende Form auf der Voraussetzung, daß die Taufpathen die Stelle des Täuflings vertreten und an seiner Statt antworten, was er selbst

noch nicht zu thun vermag. Im Hinblick auf eine dreihundertjährige, bis heute noch vielfach bestehende und so weit verbreitete Uebung haben wir in das Tauf-formular des Kirchenbuchs jene Form aufgenommen und glauben hinlänglichen Grund dazu gehabt zu haben. Da jedoch auch gegen die Form der bisherigen Agende nichts erinnert werden kann und durch sie in der Hauptsache nichts geändert wird, so nehmen wir keinen Anstand, den Geistlichen da, wo es gewünscht wird oder sie es für angemessen erachten, zu gestatten, sich auch der bisherigen Form zu bedienen.

Demgemäß kann S. 200 des Kirchenbuchs nach den Worten: „einverleibt werden", auch so fortgefahren werden:

„so lasset uns nun den allgemeinen christlichen Glauben bekennen, auf welchen dieses Kind getauft werden soll:

Ich glaube an Gott, den Vater . . . . . . ewiges Leben. Amen. Verlanget ihr nun, daß gegenwärtiges Kind auf dieses Bekenntniß Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes getauft werde: so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!

Versprechet ihr auch, nebst den Eltern dieses Kindes, nach bestem Vermögen dafür zu sorgen, daß solches in diesem christlichen Glauben unterwiesen und dabei erhalten werde? so antwortet: Ja!

Antwort: Ja!"

3) Im allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs weisen wir die Geistlichen derjenigen Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kundgegeben haben, noch ausdrücklich an, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen und die Einführung der übrigen Theile des neuen Kirchenbuchs nur allmählig anzuregen, wenn wieder größere Beruhigung eingetreten sein wird, überhaupt mit Schonung und Mäßigung zu verfahren.

Ullmann.

Muncke.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 8. Januar 1859.

Nr. 359. Die Einführung der neuen Gottesdienst-Ordnung betreffend.

An das Großherzogliche Decanat N. N.

Die Aufregung gegen die neue Gottesdienstordnung hat in einer Anzahl von Gemeinden eine solche Verbreitung gewonnen, daß sich von einer sofortigen Einführung derselben nicht Erbauung und Segen erwarten, wohl

aber ein verstärkter Widerstand und damit zugleich beklagenswerthe Störung besorgen läßt. Wo daher ruhige Belehrung und freundlicher Zuspruch kein Gehör finden, muß Alles, was der Aufregung Nahrung geben könnte, gemieden, und Nachsicht und Geduld geübt werden.

Das allerhöchste Reskript vom 20. December v. J. verlangt, daß die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, und in unserem Erlaß vom gleichen Datum haben wir allerhöchster Weisung zufolge verfügt, daß die Einführung der neuen Gottesdienstordnung allmählig geschehen soll, weßhalb auch ein streng begrenzter Anfangs- und Schlußtermin derselben nicht festgesetzt worden ist. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben daher gnädigst zu befehlen geruht, daß in denjenigen Gemeinden, welche sich gegen die Einführung ausgesprochen haben, die bisherige Gottesdienstordnung beizubehalten sei und von der neuen Agende nur die Gebete und Formulare gebraucht werden sollen.

Wir müssen dabei wiederholt die Erwartung aussprechen, daß die Geistlichen alles, was in ihren Kräften steht, thun werden, um die Gemüther zu beruhigen, demnach mit möglichster Milde und Schonung verfahren und nicht durch ein rücksichtsloses Beharren bei dem, was nicht als wesentlich angesehen werden muß, der Sache mehr schaden als ihr einen Dienst leisten. Ebenso ernstlich müssen wir sie aber auch davor warnen, die Aufregung durch directe oder indirecte Einwirkung zu begünstigen oder zu nähren.

Dieß hat das Dekanat namentlich dem Geistlichen zu N. N. mit dem Anfügen zu eröffnen, daß da, wo bereits Verhandlungen über Einführung des Kirchenbuches eingeleitet worden sind, diese zu Ende geführt werden; wo dieß hingegen nicht der Fall ist, soll in gedachten Gemeinden von Verhandlungen Umgang genommen und die alte Ordnung für die Gottesdienste belassen werden, mit Ausnahme der Gebete, welche durch jene der neuen Agende zu ersetzen sind, so weit letztere an die Stelle der frühern treten können. Selbstverständlich ist dabei, daß, wenn eine der petitionirenden Gemeinden den in ihrem Namen erhobenen Widerspruch anfechten und die neue Agende wünschen sollte, der Willfahrung nichts im Wege stehen würde.

In diesem Sinne haben die Geistlichen auch ihre Kirchengemeinderäthe in geeigneter Weise zu verständigen.

Ullmann.

Muncke.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Karlsruhe, den 27. Januar 1859.

Resol.-Nr. 1412. Die Einführung der neuen Gottesdienst-ordnung betr.

An sämmtliche Evangelische Dekanate zur weitern Eröffnung an die Geistlichen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben uns allergnädigst beauftragt, darüber zu wachen, daß bei der Einführung der neuen Gottesdienstordnung überall das richtige Verfahren eingehalten werde, indem Allerhöchstdieselben wahrgenommen, daß in einigen Orten die Kirchengemeinderäthe ein Verfahren beobachtet haben, welches auf gänzlichem Verkennen ihrer Stellung und ihrer Befugnisse beruhe. Zugleich sind wir angewiesen, die Geistlichen über die den Kirchengemeinderäthen durch die Einführungsverordnung vom 20. Dezember 1858 eingeräumten Befugnisse und über deren Zuständigkeit bei Berathung der Frage, in welcher Art und Weise die neue Gottesdienstordnung eingeführt werden solle, zu belehren, wie folgt.

Die neue Gottesdienstordnung ist von der Generalsynode beschlossen und von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Einführung genehmigt worden, sie ist daher Kirchengesetz, und es kann dem Kirchengemeinderath nicht zustehen, darüber zu beschließen, ob er die Einführung zugeben wolle, oder ob es bei der bisherigen Ordnung zu verbleiben habe, Nur der Landesherr und oberste Bischof der Landeskirche kann im einzelnen Falle bis auf Weiteres von der Einführung dispensiren.

Darum schreibt auch die Einführungsverordnung vom 20. Dezember 1858 unter Ziffer 4 ausdrücklich vor, daß da, wo die Einführung der einfachen Gottesdienstordnung bei einer Gemeinde auf Widerstand stoßen sollte, der Kirchengemeinderath Berathung zu pflegen und seine Anträge auf geordnetem Wege durch das Dekanat an den Oberkirchenrath gelangen zu lassen habe, damit die höchste Entschließung eingeholt werde.

Dies ist der allein richtige und zulässige Weg; es kann der Kirchengemeinderath nicht durch eigenen Beschluß von sich ausgehend festsetzen, es werde die ganze bisherige Ordnung der Gottesdienste unverändert beibehalten, er kann nur Anträge in dieser Richtung stellen.

Auch die Verfügung des evangelischen Oberkirchenraths vom 23. Dezember v. J. verleiht den Kirchengemeinderäthen keine weiter gehenden Befugnisse. Sie weist nur die Geistlichen der Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kundgegeben haben, an, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen und die Einführung der übrigen Theile des neuen Kirchenbuchs für jetzt nicht anzuregen. Es war darnach in diesen Gemeinden zu weiterer Berathung überhaupt keine Veranlassung mehr vorhanden und hätten sich die Kirchengemeinderäthe damit

begnügen können, die Gemeinden von der gnädigsten Willfahrung ihres Wunsches zu benachrichtigen. Glaubten sie aber bei der getroffenen Anordnung sich noch nicht beruhigen zu können, so blieb ihnen wieder nur der vorgeschriebene Weg der Antragstellung.

Noch weit tadelnswerther aber erscheint es, wenn ein Kirchengemeinderath beschließt, daß die von ihm festgesetzte Einrichtung der Gottesdienstordnung für die Gemeinde die bleibende sey, indem dadurch eine mit der Kirchenverfassung nicht verträgliche Autonomie in Anspruch genommen wird.

Vorstehender allerhöchster Willensmeinung zufolge steht es somit fest, daß die einfache Gottesdienstordnung die allgemein giltige, zur allgemeinen Einführung bestimmte ist und bleibt. Ausnahmen von dieser Regel können nur mit allerhöchster Genehmigung des Landesherrn und obersten Landesbischofs stattfinden, wenn in einzelnen Fällen besondere, näher anzugebende Gründe dazu vorliegen und die deßfallsigen Gesuche auf dem geordneten Wege eingereicht werden.

Die Geistlichen haben hiervon da, wo eine Veranlassung dazu vorhanden ist, ihre Kirchengemeinderäthe in geeigneter Weise zu verständigen und sich selbst genau darnach zu achten; die Dekanate aber werden pflichtmäßige Aufsicht führen und nöthigenfalls Anzeige hierher erstatten.

Ullmann.

Muncke.

XII.

Verkündigung an die Gemeinde Heidelberg von der Kanzel.

Ihr wißt, Geliebte, daß in Folge der Beschlüsse der letzten General-Synode eine neue Ordnung des Gottesdienstes in unsern Kirchen eingeführt werden soll. Eine große Anzahl von Gliedern unserer Gemeinde hat in einer Eingabe an den Kirchen-Gemeinderath ausgeführt, daß in dieser neuen Gottesdienstordnung Vieles vorkomme, was der religiösen Denk- und Empfindungsweise der Gemeinde, und ihrer dreihundertjährigen Gewohnheit zuwider sei, und daß daher, wenn diese neue Gottesdienstordnung eingeführt würde, viele evangelische Christen in ihren religiösen Gefühlen verletzt, viele dem Gottesdienst ganz entfrembet werden würden. Diese Gemeindeglieder haben gewünscht, der Kirchengemeinderath möchte bei unserm verehrten Großherzog die unterthänigste Bitte aussprechen, daß die neue Kirchenordnung bis zur nächsten General-Synode nicht eingeführt, und erst von dieser noch einmal geprüft werden möchte. Der Kirchengemeinderath hat diese Bitte vieler Gemeindeglieder durch eine besondere Abordnung dem gnädigsten Landesfürsten vorgelegt, und derselben das unterthänigste Gesuch

beigefügt, daß wenn die neue Kirchenordnung eingeführt werden müsse, es doch gestattet werden möchte, alles das daran zu ändern oder daraus wegzulassen, was dem Gefühl und der Gewohnheit der Gemeinde zuwider ist, und also nur geeignet wäre, den Frieden der Gemeinde zu stören.

Darauf und auf ähnliche Vorgänge in andern Gemeinden und Landestheilen hin hat unser verehrter und geliebter Landesfürst theils in unmittelbaren Erlassen, theils durch den Oberkirchenrath erklärt und befohlen: daß die Gefühle und Gewohnheiten der Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen; daß in diesen Dingen keinerlei Zwang zugelassen werden solle; daß da, wo gegen einzelne Bestimmungen der neuen Ordnung noch Bedenken obwalten, geeignete Aenderungen zugestanden, ja sogar die beanstandeten Bestimmungen vorerst ausgesetzt werden sollen; daß die Geistlichen überall im Geiste der Milde und der Rücksicht für die Gewohnheiten und Wünsche der Gemeinden vorschreiten sollen. Zuletzt hat unser verehrter Großherzag noch unter dem 23. Dezember vorigen Jahres erklären lassen: daß in Beziehung auf die Fragen, welche bei der hl. Taufe an die Pathen gestellt werden, alles bei der bisherigen Uebung bleiben dürfe; und daß die Geistlichen der Gemeinden, welche eine entschiedene Abneigung gegen die neue Agende kund gegeben haben, angewiesen werden, vorerst nur die neuen Gebete und Formulare zu gebrauchen.

In Folge dieser Befehle und Erlaubnisse unseres verehrten und geliebten Großherzogs ist der Kirchengemeinderath ermächtigt, in Beziehung auf die Ordnung der Gottesdienste in unserer Gemeinde Beschlüsse zu fassen. Er hat folgende Beschlüsse gefaßt, welche von heute an in Kraft treten.

Erster Beschluß: **Die ganze bisherige Ordnung der Gottesdienste wird in den hiesigen Kirchen beibehalten.**

Daraus folgt: Die Aufeinanderfolge der einzelnen Handlungen im sonntäglichen Gottesdienste bleibt, wie sie bisher war: Eingangslied, Gebet am Altar, Hauptlied, Predigt, Gebet auf der Kanzel, Schlußvers, Verkündigung, Segen. An den Festtagen werden in das Gebet am Altar dieselben Zwischenverse eingefügt, welche bisher gesungen wurden und hinten im Gesangbuch stehen. Die Nachmittags- und Wochengottesdienste, die Confirmation und die Prüfung der Confirmanden werden ganz in bisheriger Weise gehalten. Die Gemeinde thut, sagt und singt überall ganz dasselbe, was sie bisher gethan, gesagt und gesungen hat. Sie singt keine anderen Lieder und Melodien, als die im eingeführten Gesangbuche und Choralbuche stehen. Die Einrichtung und Ausstattung der Kirchen und Altäre bleibt in der bisherigen Einfachheit; Kniebänke werden nicht aufgestellt; Kreuze und Krucifixe kommen nirgends hin, wo sie nicht schon sind.

Diesem Beschlusse steht nicht entgegen, daß die Geistlichen Gebrauch von den Gebeten machen, welche in dem neuen Kirchenbuche stehen, wozu sie durch den angeführten Erlaß v. 23. Dez. v. J. angewiesen sind.

Dieser Anordnung können sich die Geistlichen nicht entziehen. Es werden aber diese Gebete nur in der Weise gebraucht, daß sie in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes gar keine Veränderung hervorbringen. Gegen diese Gebete ist in den Vorstellungen, welche an den Kirchengemeinderath gekommen und sonst bekannt geworden sind, nirgends ein Bedenken erhoben worden. Während gegen die Abänderung der Gottesdienstordnung der dreihundertjährige Bestand der bisherigen einfachen Ordnung und die daraus erwachsene Liebe der Gemeinde zu derselben geltend gemacht wurde, so besteht dieses Bedenken gegen den Gebrauch anderer Gebete, als der bisher üblichen, gar nicht; denn die Gebete haben bisher von Zeit zu Zeit gewechselt, wie das in der Natur der Sache liegt, und die zuletzt üblichen sind erst 22 Jahre im Gebrauche. Die des neuen Kirchenbuches aber besitzen nach unserer allseitigen Anerkennung wesentliche Vorzüge. Es ist durch Einfügung dieser Gebete in die bisherige Ordnung des Gottesdienstes der Weg zur Herstellung des vollkommenen Friedens in der Gemeinde neben der Bethätigung des ganzen und vollen Gehorsams gegen die Anordnungen unseres erhabenen Landesfürsten eröffnet. Diesen Weg werden wir alle gern gehen.

Ebensowenig steht unserem Beschlusse entgegen, daß für die heiligen Handlungen, welche nicht in den öffentlichen Gottesdienst fallen, die Formulare des neuen Kirchenbuches mit den gestatteten und nothwendigen Veränderungen gebraucht werden.

Wir berühren die einzelnen heiligen Handlungen, die hier gemeint sind.

1) Für die heilige Taufe wird das Formular des neuen Kirchenbuches in der Weise gebraucht, daß an dem, was die Pathen zu thun und zu sagen haben, gar nichts geändert wird. Das Glaubensbekenntniß wird wie bisher von dem taufenden Geistlichen gesprochen in der Form: ich glaube an ꝛc. Die Pathen haben nur die bisher üblichen Fragen wie früher mit Ja zu beantworten. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in der Form der Taufe kein Unterschied gemacht.

2) Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, welche fortwährend Samstag Nachmittags zwei Uhr Statt findet, hat die Gemeinde die bisher übliche Frage in herkömmlicher Weise zu beantworten. Ein weiteres Singen, als bisher gewöhnlich war, ein Knien, oder gar ein Bekennen einzelner Sünden vor dem Pfarrer wird nicht verlangt.

3) Bei der Feier des heiligen Abendmahles bleibt alles, was die Gemeinde thut, ganz so, wie bisher.

4) Bei der Trauung knieen die angehenden Eheleute nur im Augenblick der Einsegnung wie bisher, und haben nur, Jedes mit einem einmaligen Ja, ihre Einwilligung zu ihrer Verehelichung auszusprechen.

5) Bei der Beerdigung wird das Formular des neuen Kirchenbuches gelesen. Wenn es verlangt wird, wie bisher eine Rede gehalten. Gesänge, Antworten der anwesenden Leidtragenden oder sonstige Ceremonien finden nicht Statt.

Zweiter Beschluß: Diese Einrichtung der Gottesdienstordnung ist für die hiesigen Gemeinden die bleibende.

Der Kirchengemeinderath will durch diesen Beschluß die Besorgniß abschneiden, als ob von diesen Anfängen aus zu einer weiteren Einführung der neuen Gottesdienstordnung fortgeschritten werden wolle. Er erklärt hiermit, gestützt auf die huldreichen Zusagen unseres gnädigsten Großherzogs, daß er, so viel an ihm liegt, keine weitere Veränderung dieser so festgesetzten Gottesdienstordnung zulassen werde, wenn dieselbe nicht von der Gemeinde selbst gewünscht wird.

Geliebte! Mit diesen zwei Beschlüssen hat der Kirchengemeinderath die huldvollen Zugeständnisse des erhabenen Landesfürsten im vollsten Maße in Anwendung gebracht. Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderath, ohne die Pflicht des Gehorsams zu verletzen, nicht gehen. Allein es ist damit auch allen laut gewordenen Wünschen und Anständen vollkommen genügt. Es ist gar nichts mehr übrig geblieben, womit die Gemeinde auch nur mit einem Scheine von Recht unzufrieden sein könnte.

Wir sprechen also zum Schlusse unsern innigsten Dank aus für die treue Liebe und Sorgfalt, mit welcher unser theurer, verehrter Großherzog, die Gefühle und Gewohnheiten seiner evangelischen Gemeinden schonend und berücksichtigend, uns diese Beschlüsse möglich gemacht hat; und wir sprechen unsere Erwartung aus, daß damit alles Mißtrauen, alle Besorgniß, alle unruhige Aufgeregtheit und alle Parteispaltung in der Gemeinde ihr Ende finden, und Ruhe, Friede und Eintracht wiederkehren werde.

Wir bitten Gott, Er wolle unseren theuren Landesherrn und sein ganzes Haus behüten, schützen und segnen; Er wolle das kirchliche Leben dieser unserer Gemeinde zu immer tieferer Innerlichkeit, und zu immer segensreicherer Entfaltung weiter führen. Das walte der allmächtige Gott!

Heidelberg, den 9. Januar 1859.

Der evangelische Kirchengemeinderath.
Der Vorsitzende: Sabel.

Zittel. Holtzmann. Plitt. Anderst. Arnold. Bauer. Beger. Behaghel. Fremerey. Hundeshagen. Mohr. Nebel. Rau. Rüdinger. Simon. Sulzer. Waltz.

XIII.

Erklärung des Kirchengemeinderathgliedes Hundeshagen.

Zum Protokoll der Sitzung des Heidelberger Kirchengemeinderaths vom 7. Januar 1859.

In der verlesenen Punctation bekenne ich mich zum Inhalt des Artikels Nr. 2. zwar auch als meinem persönlichen Wunsch, dagegen vermag ich

in diesem Betreff nicht einem förmlichen Beschluß beizutreten, welcher meine Freiheit für die Zukunft binden würde. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Ich wünsche, daß es bei der Annahme der Formulare, welche in dem sogenannten Minimum des neuen Kirchenbuches enthalten sind, für unsere Gemeinde sein Bewenden haben, dagegen die neue Ordnung des Gottesdienstes in dem genannten Minimum ausgesetzt bleiben möge, weil ich laut meiner Erkärungen im Schoße der Generalsynode von Anfang an nur die ersteren für ein Bedürfniß und zwar für ein dringendes Bedürfniß unserer Kirche erkannt habe und noch immer erkenne, dagegen die zweite nicht nur nicht als ein solches Bedürfniß erkannt habe und erkenne, sondern um des Friedens und gemeiner Einigkeit willen lieber vermieden gesehen hätte, und noch vermieden sähe.

Allein ich kann und will mir nicht verbergen, daß dieser Wunsch vorerst ohne die Entscheidung einer neuen Generalsynode abzuwarten, nicht in Erfüllung gehen kann und zwar aus folgenden Gründen: 1) die neue Gottesdienstordnung nach den von Seiten der Generalsynode dem Kirchenrathe ad hoc ertheilten und von diesem nirgends überschrittenen Vollmachten und Vorschriften ausgearbeitet hat eben dadurch, so wie durch die Sanction des Großherzogs für alle Gemeinden unserer Kirche Gesetzeskraft erlangt; 2) diese Gesetzeskraft, weit entfernt in Folge des aus vielen Gemeinden erhobenen Widerspruchs erloschen zu sein, ist vielmehr ungeachtet desselben durch die Großherzogliche Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember v. J. aufs neue ausgesprochen worden; 3) das amtliche Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, der evangelische Oberkirchenräth, hat daher, ungeachtet der weit verbreiteten Widerwilligkeit gegen das neue Kirchenbuch, auch ungeachtet der von Sr. Königl. Hoheit anbefohlenen Schonung des Herkommens und Nachsicht gegen die Widerwilligen, auf die factische Geltendmachung desselben durch allmählige Ueberwindung jenes Widerwillens, möge derselbe auch noch so lange andauern ausgesprochener Maßen weder verzichtet, noch ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Großherzog und die Generalsynode verzichten können und dürfen. Alle gemachten Zugeständnisse sind daher ihrer Natur nach nur provisoriche.

Eine einfache Zustimmung zu Artikel 2. der Punktation würde nun, da das in demselben angebrachte „so viel an ihm liegt“ die nothwendige Reservation der Autorität des Gesetzes keineswegs mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß ich die Ausführung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Kirchengesetzes in unserer Gemeinde beharrlich verhindern helfen und folgerecht natürlich zugleich alle Folgen, welche ein solches Verhalten für mich und unsere Gemeinde nach sich ziehen könnte, auf mich nehmen wolle.

Beides aber kann und will ich nicht; weder das Eine noch das Andere und zwar aus folgenden Gründen: 1) als Mensch und Christ bin ich der einfältigen Meinung, daß eine Verfassung in der Kirche, wie im Staate

dazu da sei, um gehalten, nicht um gebrochen zu werden; 2) als Glied der Kirche fühle ich mich verpflichtet den Gesetzen derselben Gehorsam zu leisten, zumal wenn sie durch eine von der kirchlichen Societät selbst gewählte Synode d. h. aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Abgeordnetenversammlung berathen und aufgestellt worden sind. Diese Unterwerfung bin ich auch solchen Gesetzen schuldig, welche mir nicht gefallen. Treten dieselben meinem Gewissen zu nahe, so habe ich selbstverständlich dasselbe zu wahren, aber nicht dadurch, daß ich den fraglichen Gesetzen ihre formelle Gültigkeit abspreche, sondern dadurch, daß ich mich ihrer Anwendbarkeit auf meine Person durch Erklärung meines Austritts aus der Kirche entziehe. Da Niemand gezwungen werden kann dieser oder jener Kirche anzugehören, so trete ich hinüber auf das Gebiet des Staates und nehme den Schutz in Anspruch, den die Staatsgewalt der Gewissensfreiheit des Einzelnen gewährt; 3) endlich als Mitglied eines Kirchengemeinderathes habe ich die Verpflichtung die verfassungsmäßige Ordnung unserer Kirche aufrecht erhalten zu helfen, nicht aber zu Fortdauer einer immerhin nachtheiligen Störung derselben die Hand zu bieten. Selbst wenn eben soviele tausend Glieder der Gemeinde dergleichen vom Kirchengemeinderath verlangten, als dies in unserer Gemeinde von Hunderten begehrt worden ist, so hat derselbe meines Erachtens nicht bloß auf die Tausende, sondern auch auf das Gesetz zu blicken, und nach diesem zu entscheiden. Auch sonst wird der Wunsch der Gemeinde für den Rath derselben zwar ein Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein; aber es ist keine Pflicht vorhanden, denselben schlechterdings zu erfüllen, am Wenigsten auf Kosten der bessern Ueberzeugung. Denn der Kirchengemeinderath, wenigstens der unsrige in seiner heutigen Zusammensetzung ist, mit Ausnahme der fünf geistlichen Mitglieder — noch von der Gemeinde gewählt; sie hat durch die Wahl die Mitglieder desselben als die Männer bezeichnet, welche die kirchlichen Sachen am Besten verstehen und welche ihr Vertrauen genießen. Demgemäß hat der Kirchengemeinderath nicht blos das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, nicht umgekehrt, von derselben, am Wenigsten den Gesetzen zuwider sich, regieren zu lassen.

Am wenigsten aber bin ich gewillt, die Folgen über mich oder unsere Gemeinde zn bringen, welche ein solcher Widerstandsbeschluß nach sich ziehen könnte.

Ich bin weder der Rathgeber oder Vertraute, noch in irgend einer Weise Organ unseres Kirchenregiments, wohl aber Lehrer der Theologie und von Amtswegen Kenner des Kirchenrechts. Als solcher aber kann ich mir nicht verbergen, daß die beharrlich renitente Haltung einzelner Gemeinden gegenüber einem in anerkannter Geltung stehenden Kirchengesetz ihre Folgen haben könnte und vielleicht haben wird. Eben deßhalb habe ich schon gegen die eventuellen Folgen des unter dem 15. Nov. vorigen Jahres gefaßten Majoritätsbeschlusses meine Verwahrung eingelegt und muß dieselbe heute wiederholen.

Um etwaigen Mißverständnissen und Mißdeutungen voraus zu begegnen, erlaube ich mir in Betreff der eventuellen Folgen Nachstehendes zu bemerken.

Ich denke mir unter den Folgen nicht etwa ein Ereigniß wie dies, daß eine Schwadron Dragoner in unsere Stadt einzieht und mit Mann und Roß so lange bei uns Kirchengemeinderäthen einquartirt wird, bis wir unsern Widerstand gegen die von uns beanstandete neue Ordnung des Gottesdienstes aufgegeben haben. Weit entfernt von dieser oder jeder ähnlichen Maßregel wird unser Großherzog sicher sein Wort halten und die Freiheit der Gewissen derjenigen, welche sich darauf berufen zu müssen glaubten und zu Gunsten derer der Kirchengemeinderath ins Mittel getreten ist, auch ferner schonen. Aber es lassen sich abgesehen von solchen Unmöglichkeiten, doch noch andere Eventualitäten denken, besonders folgende zwei, welche sich aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß Rechte immerdar auch mit Pflichten verbunden sind, und wo die Pflichtleistung versagt wird, auch ein Rechtsstillstand eintritt, so wie, daß eine Freiheit der andern werth ist.

Demnach dürfte 1) der Großherzog, welcher im vorliegenden Fall unserer Freiheit so willig Rechnung getragen hat, zugleich erwarten dürfen, daß wir seine Freiheit respectiren, wenn er etwa zu der nächstkünftigen Generalsynode als Beschützer der in der Unionsurkunde verbürgten gesetzgebenden Gewalt derselben nur Abgeordnete solcher Gemeinden beruft, von welchen diese gesetzgebende Gewalt in ihrem verfassungsmäßigen Umfang thatsächlich und ungeschmälert anerkannt worden ist, und dagegen den Antheil renitenter Gemeinden an der Gesetzgebung der Kirche, so wie die Wahlberechtigung solcher kirchlichen Gemeinderathsglieder, welche sich im Falle unseres Artikels 2. befinden, suspendirt. 2) Dürfte die künftige Generalsynode selber, im Einklang mit dem öffentlichen Recht aller der Presbyterial- und Synodalverfassung theilhaftigen Kirchen, bei Prüfung der Protokolle über die Abgeordnetenwahlen, solchen Gemeinden und Personen, welche in die obige Kategorie gehören, des Recht der Theilnahme an ihren Verhandlungen versagen.

Angesichts solcher kirchlichen Möglichkeiten erscheint es mir nun, als ob wir in eine höchst unvortheilhafte Stellung geriethen, wenn wir für die Freiheit: in Sachen der Gottesdienstordnung hinsichtlich einer Summe, näher betrachtet, höchst unerheblicher Dinge, unsere jetzige Ausnahmsstellung behaupten zu dürfen, unser kostbarstes Recht: den Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung in die Schanze schlagen und damit uns selber unseres Einflußes auf eine Revision des neuen Kirchenbuches für die künftige Generalsynode berauben würden.

Ich wiederhole, daß ich hier weder im Auftrag, noch im Einverständniß mit solchen rede, welche uns etwas zu befehlen haben, aber für mich persönlich will ich durch diese Erklärung zu Protokoll gegen alle Consequenzen des Beschlusses Nr. 2 mich verwahrt haben.

(Gez.) Hundeshagen.

XIV.

Pforzheim, den 29. Dezember 1858.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an verehrl. Kirchengemeinderath dahier.

Nr. 8397. Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Wie Wohldemselben bekannt, hat die Mehrzahl der hiesigen evangelischen Bürger eine Vorstellung gegen die Einführung der neuen Agende anher eingereicht und gebeten, daß der politische Gemeinderath diese ihre Wünsche und Bitten zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs bringen und mit den Petenten die Nichteinführung der Agende beantragen möge.

Wir schließen eine Anzahl der von den Bittstellern anher übergebenen gedruckten Exemplare dieser Vorstellung für die Herrn Mitglieder des verehrlichen Collegiums bei, und bemerken, daß das Original mit über 500 Unterschriften zur beliebigen Einsicht und Prüfung in unserm Sitzungszimmer aufliegt.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchstem Befehl vom 20. d. M. die Einführung der neuen Agende zwar genehmigt, dabei aber auszusprechen geruht haben, daß bei dieser Einführung keinerlei Zwang zugelassen werden dürfe, sondern die Gefühle und Gewohnheiten der evang. Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, haben die Bittsteller im Vertrauen auf das fürstliche Wort des geliebten Landesvaters, der Niemanden zu nahe treten, oder in seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit beeinträchtigen will, den Gemeinderath ersucht, vor weiterem Vorgehen, noch ihre Wünsche und Begehren dem verehrl. evang. Kirchengemeinderath mitzutheilen und in ihrem der Petenten Namen zu beantragen, daß die neue Kirchenordnung in unsern Kirchen nicht eingeführt werde und es bei der bisherigen ihnen liebgewordenen Gottesdienstordnung sein Bewenden behalte.

Der politische Gemeinderath hat diesem von der Mehrzahl der evang. Bürgerschaft gestellten, von einer noch größeren Zahl gebilligten Gesuche um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als er selbst einstimmig die Gefühle Wünsche und Ansichten seiner Mitbürger theilt, und nach seiner Kenntniß derselben sich nicht verhehlen kann, wie die Einführung der neuen Agende in unserer Gemeinde nur zu Zwiespalt und Unfrieden in den einzelnen Familien, wie in der ganzen evang. Gemeinde führen wird.

Dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommend und in Vertretung derselben, gestützt auf die angeschlossene Vorstellung richten wir anmit an den verehrl. evangel. Kirchengemeinderath die so ernstliche wie dringende Bitte:

Wohlderselbe wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, beziehungsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer evangel. Gemeinde nicht eingeführt werde; — bis zu erfolgter endgültiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Die Gründe, welche die evangel. Bürger zu diesem Gesuche bestimmen, sind in der Vorstellung selbst, auf die wir uns anmit beziehen, angegeben, es bedarf daher einer Wiederholung nicht; wie sehr aber die für die neue Ordnung beliebten Formen, Lieder, Fragen und Antworten der großen Mehrzahl unserer Gemeinde widerstreben, wie die verschiedenen Belehrungen durchaus und im Geringsten nicht vermocht haben, diese Abneigung zu vermindern, dürfte verehrl. evangel. Kirchengemeinderathe mehr als genug bekannt geworden sein.

Wir erlauben uns schließlich noch die ganz bestimmte Erwartung auszusprechen, daß verehrl. evangel. Kirchengemeinderath, welches auch sonst seine Ansichten in dieser Sache immer sein mögen, durchdrungen von dem allein wahrhaft christlichen Sinne, der auch die Meinung Anderer, ihre Gleichberechtigung achtet, unserem Antrage, — der nach dem so unzweideutig ausgesprochenen Willen unseres durchlauchtigsten, geliebten Fürsten und Landesbischofes unzweifelhaft seine volle Berechtigung gefunden hat, — vollständig entsprechen werde, und sehen gefälliger baldiger Mittheilung über den desfalls gefaßten Beschluß beruhigt entgegen.

Der Gemeinderath.

Zerrenner. Schmidt. Huttenloch. Dennig. Chr. Ringer. August Kayser. Kiefer. Gruner. Friedr. Becker. F. Siegle. Nüzelberger. Aug. Ungerer. Er. Unterecker.

XV.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim an den dortigen politischen Gemeinderath.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an den Wohllöblichen Gemeinderath dahier.

Pforzheim, den 13. Januar 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohlderselbe hat mit verehrl. Zuschrift vom 29. Dezember v. J. Nr. 8397 einen die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffenden Antrag an den evangel. Kirchengemeinderath dahier gestellt.

Da jedoch die Einführung, resp. Nichteinführung einer Agende eine lediglich das innere Gebiet der Kirche berührende Angelegenheit ist, so bedauern wir mit wohllöbl. Gemeinderath, als einem politischen Collegium, in keinerlei Weise hierüber in Verhandlung treten zu können, — so gern wir im Uebrigen bereit sind, die Wünsche der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in diesem Betreffe entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen.

Zugleich können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Ausdrücke in dem letzten Theil verehrlicher Zuschrift uns zur bloßen Darlegung von Wünschen nicht entsprechend zu sein scheinen, indem es uns befremden muß, wenn coordinirte Stellen einander „bestimmte Erwartungen" aussprechen.

Im Uebrigen soll es uns jederzeit zur Freude gereichen, in einträchtigem Zusammengehen mit Wohllöblichem Gemeinderath für das Wohl der Gemeinde zu wirken.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. G. Heintz. Chr. Gerwig. K. Idler. J. Schönemann. Gengenbach. Schumacher, Professor. H. Hirtzel. W. Mürrle. Fr. Trommer.

XVI.

Vorstellung und Bitte einer großen Zahl evangel. Bürger und Einwohner der Stadt Pforzheim wegen Nichteinführung der neuen Kirchen-Ordnung, an den dortigen politischen Gemeinderath gerichtet.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Nachdem der evangelische Kirchengemeinderath und an seiner Spitze die hiesige Geistlichkeit ein Gesuch um baldige Einführung des neuen Kirchenbuches an Seine Königliche Hoheit unsern durchlauchtigsten Großherzog gerichtet und die letzteren von der Kanzel herab für diese neue Agende gewirkt haben, mußten wir, die Unterzeichneten, wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß einer von uns, an die hier zuständige Stelle den evangelischen Kirchengemeinderath, gestellten Bitte, sich für Beibehaltung der alten Agende zu erklären, keine Folge würde gegeben werden.

Und doch müssen wir unserer selbst, unserer Familien und Kinder wegen aus innigster reinster Liebe zu unserem gnädigsten Fürsten und seinem ganzen Hause, aus Liebe zu unserem Vaterlande, dessen innere Ruhe und Frieden, die Grundbedingung seines Glückes, uns heilig ist, dringend wünschen, daß die

Bedenken und beängstigenden Befürchtungen des bei weitem größten Theiles unserer evangelischen Mitbürger in Bezug auf die Einführung dieses Kirchenbuches zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit unseres Großherzogs gelangen. Wir müssen es wünschen, denn wir wissen, daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Unterthanen mit gleicher väterlicher Liebe umfassen, und daß das Glück Aller Allerhöchstdero innigster Wunsch und Ziel ist.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nunmehr an den verehrlichen Gemeinderath im Vertrauen darauf, daß, wie Wohlderselbe seit Jahren in allen Dingen freudig die Interessen der Gesammtgemeinde gewahrt, er nunmehr auch, wo es das höchste Gut der Gemeinde, den Frieden und die auf christliche Liebe gegründete Eintracht seiner Bürger gilt, wo es sich um die Gewissensfreudigkeit der evangelischen Einwohnet handelt, uns vertreten und mit uns wirken werde.

Daß die ersten Nachrichten über die bevorstehende Einführung des neuen Kirchenbuches uns ungemein überraschten, kann ebenso wenig befremden, als daß die Ansichten über dasselbe unklar und deßhalb der Befürchtungen so viele waren. Kannten doch nur sehr Wenige, was die neue Agende brachte und blieben doch die Hauptgrundsätze derselben dem bei weitem größeren Theile der evangelischen Einwohner, nicht etwa nur den kirchlich Gleichgültigen, sondern auch jenen, die für reges religiöses Leben, für das wahre evangelische Christenthum reichen Sinn und ein empfängliches Herz haben, gänzlich unbekannt.

Welche Gründe oder Ursachen immer veranlaßten, daß die evangelischen Gemeinden keine Kenntniß von den Abänderungen in Form und Wesen des Gottesdienstes erlangen konnten, so viel steht fest, daß nur diesem Mangel an rechtzeitiger und geeigneter Belehrung des Volkes von Seiten derer, die hierzu vorzugsweise berufen waren, von Seiten ihrer Seelsorger, zuzuschreiben ist, wenn, wie man sagt, irrige Ansichten und Befürchtungen über Gewissenszwang Verbreitung finden konnten.

Unter solchen Verhältnissen aber mußte auch das Befremden Aller, die im rein christlich evangelischen Sinne sich für die neue Ordnung interessirten, um so größer sein, zu vernehmen, daß in ihrem, d. h. in der ganzen Gemeinde Namen um die baldige Einführung dieses neuen unbekannten Kirchenbuches gebeten worden seie.

Wir bestreiten gewiß Niemanden das Recht, seine Wünsche bezüglich religiöser Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, so möge denn auch uns, die wir ebenfalls zur evangelischen unirten Kirche uns bekennen, nicht verübelt werden, wenn wir offen und frei erklären, daß uns die im Namen der evangelischen Gemeinde gestellte Bitte gänzlich fremd ist, ja daß wir auch, nachdem wir uns mit demjenigen, was das neue Kirchenbuch bietet und fordert, vollständig vertraut und bekannt gemacht haben, nach innigster Ueberzeugung nicht im Stande sind, der Bitte um baldige Einführung der neuen Gottesdienstordnung beizutreten.

Im Gegentheil halten wir uns in unserm Gewissen für verpflichtet, ein Gesuch um Nichteinführung der Agende ehrerbietigst zu stellen und wollen

wir die Gründe, die uns hierzu bestimmen, in Folgendem darzulegen versuchen.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Kirchenbuches in kirchenrechtlicher, des Ganzen in kirchenverfassungsmäßiger Beziehung, wird von uns, welche man in kirchlichen Dingen nur zu den Laien zählt, die nicht einmal das Recht haben, ihre Kirchenältesten zu wählen, um so weniger erwartet werden, als sich bereits competentere Stimmen darüber ausgesprochen haben. —

Mögen aber auch diese Fragen zu Gunsten der neuen Agende gelöst werden, oder gelöst sein, ein Bedenken wird dem evangelischen Volke in seiner Mehrheit bleiben, das nämlich, daß durch diese neuen Vorschriften für die Gottesverehrung, durch die dafür bestimmten stricten Formen, Fragen und vorgeschriebenen Antworten, wenn auch unabsichtlich, dennoch die uns durch die Landesverfassung verbürgte Gewissensfreiheit, dieses unverletzliche Palladium der evangelischen Kirche, sowie der allen Bekennern des Christenthums zugesicherte Schutz in Ansehung ihrer Gottesverehrung, beeinträchtigt oder gefährdet werde.

Wir gestehen offen, wir hegen dieses Bedenken. Nicht etwa deßwegen, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen eine solche Unterstellung, daß daß wir eine Gefährdung in einer neuen Ordnung an und für sich erblicken, sondern weil die in der vorliegenden neuen Agende vorgeschriebenen Formen nach den gegebenen Erläuterungen als Hauptförderungsmittel evangelischer Erbauung erachtet werden, somit die längere Uebung derselben, zu noch weiteren Formen, die Gewohnheit dahin führen muß, in diesen Formen das Wesentlichste der Gottesverehrung und in dem Wortlaute des Bekenntnisses allein, die Hauptsache, das heißt, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des evangelischen Christen zu suchen und zu finden.

Als höchste Errungenschaft der glorreichen Reformation ward von Allen von jeher die Entfesselung des Geistes gepriesen und der endliche Sieg in der Freiheit geistigen Forschens gefunden. Dieses, die evangelische Kirche kennzeichnende, unschätzbare Kleinod würde aber nach unserer Ansicht, und nur diese sprechen wir aus, im hohen Grade beeinträchtigt werden, wenn das bloße Wortbekenntniß, wie es die Agende in einzelnen Fällen vorschreibt, als bindende Norm des protestantischen Glaubens in Baden für alle und ewige Zeiten gelten müßte. Vorbei wäre es mit der beseligenden Ueberzeugung, daß in der evangelischen unirten Kirche sich alle gemeinsam zusammen finden, zur Anbetung des Höchsten sich vereinigen könnten, die in dem Glauben an den dreieinigen Gott, an Gott den Vater, Gott den Sohn unsern Heiland und den heiligen Geist ihr Heil suchen, gleichviel, wie immer nach Maßgabe ihrer geistigen Forschung und Kräfte die Anschauung in einzelnen Dingen sein möge und die allesammt freudig einstimmen in das Halleluja und das erhebende: „Wir glauben All' an einen Gott", das wir so oft aus vollem Herzen gemeinschaftlich gesungen haben.

Man mag unsere Befürchtung belächeln, es wird uns das nicht irre machen. Mancherlei Erfahrungen und Zeichen, ja selbst die so offen und

ohne Hehl ausgesprochenen Hoffnungen vieler Vertheidiger der neuen Agende, die Alle, welche nicht ihrer Anschauung zustimmen, zu den Juden und Deutschkatholiken zählen, weisen darauf hin, wie nur die Wortgläubigkeit es seie, die Geltung haben könne, wie nur der Buchstabe beselige. — Möge uns der himmlische Vater bewahren, daß wir je vergessen könnten, ihn im Geist und in der Wahrheit anzubeten. —

Ob die formenreichere neue Kirchenordnung den einfachen Formen unserer bisherigen Gottesverehrung vorzuziehen sei; wir wollen uns darüber kein Urtheil anmaßen.

Mag auch die neue Agende viel Ausgezeichnetes enthalten, und wir wollen dies zugeben, so können wir doch unter obwaltenden Verhältnissen nur wünschen, daß es uns gestattet bleiben möge, unsern Gottesdienst in der einfachen, schlichten Weise zu behalten, in der wir erzogen und alt geworden sind, in der unsere Eltern, Voreltern, unsere glaubenstreuen Vorfahren seit Jahrhunderten zu Gott gebetet haben und die uns dadurch unendlich lieb geworden ist. Nach unserer Ansicht werden die äußeren Formen zur Förderung wahren, religiösen, christlichen Sinnes wenig beitragen, wäre dies wirklich der Fall, wahrlich wir müßten noch weiter gehen, dann aber auch aufhören, uns evangelische Christen zu nennen.

Dies sind, kurz gefaßt, die Gründe, welche uns des Friedens und der Ruhe unserer Gemeinde, wie der ganzen evangelischen Bevölkerung willen, wünschen lassen müssen, daß die Einführung der neuen Agende nicht beschleunigt werde.

Wiederholungen zu vermeiden, haben wir diejenigen Gründe und Bedenken, welche unsere Brüder in Heidelberg bereits ausgesprochen, nicht angeführt, machen aber dieselben auch in den Theilen, die uns betreffen, zu den unserigen.

Hiernach stellen wir denn die ergebene Bitte:

> Wohllöblicher Gemeinderath wolle dieses unser unterthänigstes Gesuch Seiner Königlichen Hoheit unserem durchlauchtigsten Großherzog zur gnädigsten Berücksichtigung vorlegen.

und mit uns die ehrfurchtsvollste Bitte aussprechen:

> Seine Königliche Hoheit möge geruhen, die Einführung der neuen Kirchenordnung bis auf Weiteres zu sistiren.

Wir hegen das vollste unbedingteste Vertrauen zu Seiner Königlichen Hoheit, unserem erhabenen Fürsten und Herrn, daß Höchstderselbe, wie Seine Vorfahren, die für die Glaubensfreiheit so schwere Opfer gebracht und für die auch unsere Voreltern gelitten und geblutet, Schirm und Hort der evangelischen Glaubensfreiheit und auch unser Schutzherr sein werde.

Pforzheim, den 13. Dezember 1858.

(Folgen die Unterschriften.)

XVII.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim auf vorstehende Bitte.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an die verehrlichen Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die Herren Bürgermeister Zerrenner und Schmidt, und die Herren Gemeinderäthe Huttenloch, Dennig, Stinger, Kayser, Kiefer, Gruner, Bader, Siegle, Nützelberger, Ungerer, Unterecker.

Pforzheim, den 13. Juni 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohldieselben haben als die Stellvertreter von angeblich 500 Bürgern und Einwohnern Pforzheims an uns die Bitte gestellt:

Der Kirchengemeinderath wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, bezugsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer Gemeinde nicht eingeführt werde, bis zu erfolgter, endgiltiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Obwohl nun der ordnungsmäßige Gang erfordert hätte, die betreffende Petition sammt den Unterschriften dem Kirchengemeinderath zu übermitteln, so wollen wir doch um der Dringlichkeit der Sache willen und zum Erweise, wie gern wir bereit sind, so viel an uns ist, den Frieden zu wahren, mit Umgehung des gewöhnlichen Geschäftsganges Wohldenselben zu Handen Ihrer Herrn Committenten unsere Entschließung mittheilen.

Es kann dem Kirchengemeinderath keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß er in der Angelegenheit des Kirchenbuchs in keinerlei Weise nach eigener, Meinung und Willkür verfahren darf, daß er vielmehr an die hierüber ergangenen Verordnungen unseres geliebten Fürsten und Landesbischofs, so wie an die des Gr. ev. Ober-Kirchenraths vom 20. u. 23. Dezember v. J. sich streng gebunden wissen muß.

Demgemäß wird, — wovon sich Jedermann beim Besuch des Gottesdienstes bereits vollständig überzeugen konnte, — in Berücksichtigung der kundgewordenen Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde von jeglicher Abänderung in der Form unserer Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen und Hinzufügung neuer liturgischer Bestandtheile Umgang genommen, und verlaufen dieselben ganz in der bisherigen gewohnten Weise und Ordnung. Insbesondere wird bei der Taufe nur die

bisher unter uns übliche Frageform gebraucht. Was aus dem neuen Kirchenbuch in Anwendung kommt, das sind lediglich die Gebete und Anreden.

Hieraus ersehen Wohldieselben — und wir bitten Ihre Herrn Committenten ausdrücklich hierüber zu verständigen, — daß wir damit bis zur äußersten Grenze gegangen sind, innerhalb welcher die Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde zu berücksichtigen uns zusteht; noch weiter zu gehen, läge außerhalb unseres uns in den Gr. Erlassen zugewiesenen Rechtes. Demgemäß liegt es auch lediglich außer unserer Befugniß, die Einführung der neuen Agende zu sistiren oder auf deren Sistirung anzutragen, und eben so wenig dürfen wir, ohne den Gehorsam gegen das Gr. Wort und eben damit unsere Pflicht zu brechen, irgend wie den Fortgebrauch der bisherigen Agende für unsere Gemeinde festhalten.

So glauben wir alles Mögliche gethan zu haben, was man billiger Weise wünschen kann; um so mehr, als in unserer Kirchengemeinde ein achtbarer und nicht geringer Theil von Mitgliedern ist, welche nach ihren Gefühlen und geistlichen Bedürfnissen die neue Gottesdienstordnung zu wünschen, eben dasselbe Recht haben.

Schließlich können wir nicht umhin, uns gegen eine dem ev. K.-Gemeinderath in der anher übergebenen gedruckten Vorstellung und Bitte — auf deren übrigen Inhalt weiter einzugehen wir hierorts nicht geeignet finden — gemachte Anmuthung allen Ernstes zu verwahren. Es ist nämlich unsererseits nie und nirgends die Einführung des neuen Kirchenbuchs „im Namen der Gemeinde" befürwortet worden, sondern es ist dies ausdrücklich im Namen des Collegiums geschehen, und wir ersuchen Wohldieselben namentlich auch zur Berichtigung dieses Irrthums, welcher dem Vernehmen nach viel zur vorhandenen Aufregung beigetragen haben soll, nach Kräften wirken zu wollen.

Wir wollen uns nun gern der Hoffnung hingeben, daß bald wieder Ruhe und Frieden in unserer Gemeinde einkehren werde, und wir hegen zu Wohldenselben, welche das Vertrauen der betr. Petenten zu ihren Committirten erwählt hat, die gute Zuversicht, daß sie mit uns gemeinsam das Werk des Friedens in unserer Gemeinde betreiben werden. Dazu gebe der Gott des Friedens seinen Segen.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. Chr. Ringer. J. Schönemann. L. Gengenbach. H. Hirzel. W. Mürrle. K. Idler. Chr. Gerwig. Cr. Unterecker. Fr. Trommer. G. Heintz. F. B. Schumacher.

XVIII.

Antwort des politischen Gemeinderaths in Pforzheim an den dortigen Kirchengemeinderath.

Pforzheim, den 20. Januar 1859.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an den verehrl. evang. Kirchengemeinderath dahier!

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Nr. 521. Laut verehrl. Zuschrift vom 13. d. M. hat Wohlderselbe sich nicht veranlaßt gefunden mit uns über den Eingangs erwähnten Gegenstand in Verhandlung zu treten, gleichviel in welcher Weise selber von uns beantragt werde.

Wir bedauern dies aufrichtig, können aber nicht umhin, verehrl. K. Gemeinderath darauf zu erwiedern, daß auch wir nunmehr darauf verzichten, da die Mitglieder der evang. Kirchengemeinde, an welche Wohlderselbe seine Erklärung auf die Anträge des Gemeinderaths gerichtet, so wie deren Committenten, sich durch und mit der ihnen unklaren und undeutlichen Aeußerung auch in keinerlei Weise für befriedigt erachtet und die weitere Entscheidung Allerhöchsten Ortes nachsuchen zu wollen erklärt haben.

Unter diesen Verhältnissen glauben wir, wird es verehrl. K. Gemeinderath nur angenehm sein, wenn wir mit Weiterem auch die sonstigen Bemerkungen verehrlicher Mittheilung gänzlich unerörtet lassen.

Zerrenner.

Dieser Anordnung können sich die Geistlichen nicht entziehen. Es werden aber diese Gebete nur in der Weise gebraucht, daß sie in der bisherigen Ordnung des Gottesdienstes gar keine Veränderung hervorbringen. Gegen diese Gebete ist in den Vorstellungen, welche an den Kirchengemeinderath gekommen und sonst bekannt geworden sind, nirgends ein Bedenken erhoben worden. Während gegen die Abänderung der Gottesdienstordnung der dreihundertjährige Bestand der bisherigen einfachen Ordnung und die daraus erwachsene Liebe der Gemeinde zu derselben geltend gemacht wurde, so besteht dieses Bedenken gegen den Gebrauch anderer Gebete, als der bisher üblichen, gar nicht; denn die Gebete haben bisher von Zeit zu Zeit gewechselt, wie das in der Natur der Sache liegt, und die zuletzt üblichen sind erst 22 Jahre im Gebrauche. Die des neuen Kirchenbuches aber besitzen nach unserer allseitigen Anerkennung wesentliche Vorzüge. Es ist durch Einfügung dieser Gebete in die bisherige Ordnung des Gottesdienstes der Weg zur Herstellung des vollkommenen Friedens in der Gemeinde neben der Bethätigung des ganzen und vollen Gehorsams gegen die Anordnungen unseres erhabenen Landesfürsten eröffnet. Diesen Weg werden wir alle gern gehen.

Ebensowenig steht unserem Beschlusse entgegen, daß für die heiligen Handlungen, welche nicht in den öffentlichen Gottesdienst fallen, die Formulare des neuen Kirchenbuches mit den gestatteten und nothwendigen Veränderungen gebraucht werden.

Wir berühren die einzelnen heiligen Handlungen, die hier gemeint sind.

1) Für die heilige Taufe wird das Formular des neuen Kirchenbuches in der Weise gebraucht, daß an dem, was die Pathen zu thun und zu sagen haben, gar nichts geändert wird. Das Glaubensbekenntniß wird wie bisher von dem taufenden Geistlichen gesprochen in der Form: ich glaube an 2c. Die Pathen haben nur die bisher üblichen Fragen wie früher mit Ja zu beantworten. Zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in der Form der Taufe kein Unterschied gemacht.

2) Bei der Vorbereitung zum heil. Abendmahle, welche fortwährend Samstag Nachmittags zwei Uhr Statt findet, hat die Gemeinde die bisher übliche Frage in herkömmlicher Weise zu beantworten. Ein weiteres Singen, als bisher gewöhnlich war, ein Knien, oder gar ein Bekennen einzelner Sünden vor dem Pfarrer wird nicht verlangt.

3) Bei der Feier des heiligen Abendmahles bleibt alles, was die Gemeinde thut, ganz so, wie bisher.

4) Bei der Trauung knieen die angehenden Eheleute nur im Augenblick der Einsegnung wie bisher, und haben nur, Jedes mit einem einmaligen Ja, ihre Einwilligung zu ihrer Verehelichung auszusprechen.

5) Bei der Beerdigung wird das Formular des neuen Kirchenbuches gelesen. Wenn es verlangt wird, wie bisher eine Rede gehalten. Gesänge, Antworten der anwesenden Leidtragenden oder sonstige Ceremonien finden nicht Statt.

Zweiter Beschluß: Diese Einrichtung der Gottesdienstordnung ist für die hiesigen Gemeinden die bleibende.

Der Kirchengemeinderath will durch diesen Beschluß die Besorgniß abschneiden, als ob von diesen Anfängen aus zu einer weiteren Einführung der neuen Gottesdienstordnung fortgeschritten werden wolle. Er erklärt hiermit, gestützt auf die huldreichen Zusagen unseres gnädigsten Großherzogs, daß er, so viel an ihm liegt, keine weitere Veränderung dieser so festgesetzten Gottesdienstordnung zulassen werde, wenn dieselbe nicht von der Gemeinde selbst gewünscht wird.

Geliebte! Mit diesen zwei Beschlüssen hat der Kirchengemeinderath die huldvollen Zugeständnisse des erhabenen Landesfürsten im vollsten Maße in Anwendung gebracht. Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderath, ohne die Pflicht des Gehorsams zu verletzen, nicht gehen. Allein es ist damit auch allen laut gewordenen Wünschen und Anständen vollkommen genügt. Es ist gar nichts mehr übrig geblieben, womit die Gemeinde auch nur mit einem Scheine von Recht unzufrieden sein könnte.

Wir sprechen also zum Schlusse unsern innigsten Dank aus für die treue Liebe und Sorgfalt, mit welcher unser theurer, verehrter Großherzog, die Gefühle und Gewohnheiten seiner evangelischen Gemeinden schonend und berücksichtigend, uns diese Beschlüsse möglich gemacht hat; und wir sprechen unsere Erwartung aus, daß damit alles Mißtrauen, alle Besorgniß, alle unruhige Aufgeregtheit und alle Parteispaltung in der Gemeinde ihr Ende finden, und Ruhe, Friede und Eintracht wiederkehren werde.

Wir bitten Gott, Er wolle unseren theuren Landesherrn und sein ganzes Haus behüten, schützen und segnen; Er wolle das kirchliche Leben dieser unserer Gemeinde zu immer tieferer Innerlichkeit, und zu immer segensreicherer Entfaltung weiter führen. Das walte der allmächtige Gott!

Heidelberg, den 9. Januar 1859.

Der evangelische Kirchengemeinderath.
Der Vorsitzende: Sabel.

Zittel. Holtzmann. Plitt. Anderst. Arnold. Bauer. Beger. Behaghel. Fremerey. Hundeshagen. Mohr. Nebel. Rau. Rüdinger. Simon. Sulzer. Waltz.

XIII.

Erklärung des Kirchengemeinderathgliedes Hundeshagen.

Zum Protokoll der Sitzung des Heidelberger Kirchengemeinderaths vom 7. Januar 1859.

In der verlesenen Punctation bekenne ich mich zum Inhalt des Artikels Nr. 2. zwar auch als meinem persönlichen Wunsch, dagegen vermag ich

in diesem Betreff nicht einem förmlichen Beschluß beizutreten, welcher meine Freiheit für die Zukunft binden würde. Meine Gründe hiezu sind folgende:

Ich wünsche, daß es bei der Annahme der Formulare, welche in dem sogenannten Minimum des neuen Kirchenbuches enthalten sind, für unsere Gemeinde sein Bewenden haben, dagegen die neue Ordnung des Gottesdienstes in dem genannten Minimum ausgesetzt bleiben möge, weil ich laut meiner Erkärungen im Schroße der Generalsynode von Anfang an nur die ersteren für ein Bedürfniß und zwar für ein dringendes Bedürfniß unserer Kirche erkannt habe und noch immer erkenne, dagegen die zweite nicht nur nicht als ein solches Bedürfniß erkannt habe und erkenne, sondern um des Friedens und gemeiner Einigkeit willen lieber vermieden gesehen hätte, und noch vermieden sähe.

Allein ich kann und will mir nicht verbergen, daß dieser Wunsch vorerst ohne die Entscheidung einer neuen Generalsynode abzuwarten, nicht in Erfüllung gehen kann und zwar aus folgenden Gründen: 1) die neue Gottesdienstordnung nach den von Seiten der Generalsynode dem Kirchenrathe ad hoc ertheilten und von diesem nirgends überschrittenen Vollmachten und Vorschriften ausgearbeitet hat eben dadurch, so wie durch die Sanction des Großherzogs für alle Gemeinden unserer Kirche Gesetzeskraft erlangt; 2) diese Gesetzeskraft, weit entfernt in Folge des aus vielen Gemeinden erhobenen Widerspruchs erloschen zu sein, ist vielmehr ungeachtet desselben durch die Großherzogliche Vollzugs-Verordnung vom 20. Dezember v. J. aufs neue ausgesprochen worden; 3) das amtliche Organ des landesherrlichen Kirchenregiments, der evangelische Oberkirchenrath, hat daher, ungeachtet der weit verbreiteten Widerwilligkeit gegen das neue Kirchenbuch, auch ungeachtet der von Sr. Königl. Hoheit anbefohlenen Schonung des Herkommens und Nachsicht gegen die Widerwilligen, auf die factische Geltendmachung desselben durch allmählige Ueberwindung jenes Widerwillens, möge derselbe auch noch so lange andauern ausgesprochener Maßen weder verzichtet, noch ohne Verletzung seiner Pflicht gegen den Großherzog und die Generalsynode verzichten können und dürfen. Alle gemachten Zugeständnisse sind daher ihrer Natur nach nur provisoriche.

Eine einfache Zustimmung zu Artikel 2. der Punktation würde nun, da das in demselben angebrachte „so viel an ihm liegt" die nothwendige Reservation der Autorität des Gesetzes keineswegs mit hinlänglicher Deutlichkeit ausspricht, nichts mehr und nichts weniger besagen, als daß ich die Ausführung eines verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Kirchengesetzes in unserer Gemeinde beharrlich verhindern helfen und folgerecht natürlich zugleich alle Folgen, welche ein solches Verhalten für mich und unsere Gemeinde nach sich ziehen könnte, auf mich nehmen wolle.

Beides aber kann und will ich nicht; weder das Eine noch das Andere und zwar aus folgenden Gründen: 1) als Mensch und Christ bin ich der einfältigen Meinung, daß eine Verfassung in der Kirche, wie im Staate

dazu da sei, um gehalten, nicht um gebrochen zu werden; 2) als Glied der Kirche fühle ich mich verpflichtet den Gesetzen derselben Gehorsam zu leisten, zumal wenn sie durch eine von der kirchlichen Societät selbst gewählte Synode d. h. aus Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengesetzte Abgeordnetenversammlung berathen und aufgestellt worden sind. Diese Unterwerfung bin ich auch solchen Gesetzen schuldig, welche mir nicht gefallen. Treten dieselben meinem Gewissen zu nahe, so habe ich selbstverständlich dasselbe zu wahren, aber nicht dadurch, daß ich den fraglichen Gesetzen ihre formelle Gültigkeit abspreche, sondern dadurch, daß ich mich ihrer Anwendbarkeit auf meine Person durch Erklärung meines Austritts aus der Kirche entziehe. Da Niemand gezwungen werden kann dieser oder jener Kirche anzugehören, so trete ich hinüber auf das Gebiet des Staates und nehme den Schutz in Anspruch, den die Staatsgewalt der Gewissensfreiheit des Einzelnen gewährt; 3) endlich als Mitglied eines Kirchengemeinderathes habe ich die Verpflichtung die verfassungsmäßige Ordnung unserer Kirche aufrecht erhalten zu helfen, nicht aber zu Fortdauer einer immerhin nachtheiligen Störung derselben die Hand zu bieten. Selbst wenn eben soviele tausend Glieder der Gemeinde dergleichen vom Kirchengemeinderath verlangten, als dies in unserer Gemeinde von Hunderten begehrt worden ist, so hat derselbe meines Erachtens nicht bloß auf die Tausende, sondern auch auf das Gesetz zu blicken, und nach diesem zu entscheiden. Auch sonst wird der Wunsch der Gemeinde für den Rath derselben zwar ein Gegenstand sorgfältiger Erwägung sein; aber es ist keine Pflicht vorhanden, denselben schlechterdings zu erfüllen, am Wenigsten auf Kosten der bessern Ueberzeugung. Denn der Kirchengemeinderath, wenigstens der unsrige in seiner heutigen Zusammensetzung ist, mit Ausnahme der fünf geistlichen Mitglieder — noch von der Gemeinde gewählt; sie hat durch die Wahl die Mitglieder desselben als die Männer bezeichnet, welche die kirchlichen Sachen am Besten verstehen und welche ihr Vertrauen genießen. Demgemäß hat der Kirchengemeinderath nicht blos das Recht, sondern auch die heilige Pflicht, die Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, nicht umgekehrt, von derselben, am Wenigsten den Gesetzen zuwider sich, regieren zu lassen.

Am wenigsten aber bin ich gewillt, die Folgen über mich oder unsere Gemeinde zn bringen, welche ein solcher Widerstandsbeschluß nach sich ziehen könnte.

Ich bin weder der Rathgeber oder Vertraute, noch in irgend einer Weise Organ unseres Kirchenregiments, wohl aber Lehrer der Theologie und von Amtswegen Kenner des Kirchenrechts. Als solcher aber kann ich mir nicht verbergen, daß die beharrlich renitente Haltung einzelner Gemeinden gegenüber einem in anerkannter Geltung stehenden Kirchengesetz ihre Folgen haben könnte und vielleicht haben wird. Eben deßhalb habe ich schon gegen die eventuellen Folgen des unter dem 15. Nov. vorigen Jahres gefaßten Majoritätsbeschlusses meine Verwahrung eingelegt und muß dieselbe heute wiederholen.

Um etwaigen Mißverständnissen und Mißdeutungen voraus zu begegnen, erlaube ich mir in Betreff der eventuellen Folgen Nachstehendes zu bemerken.

Ich denke mir unter den Folgen nicht etwa ein Ereigniß wie dies, daß eine Schwadron Dragoner in unsere Stadt einzieht und mit Mann und Roß so lange bei uns Kirchengemeinderäthen einquartirt wird, bis wir unsern Widerstand gegen die von uns beanstandete neue Ordnung des Gottesdienstes aufgegeben haben. Weit entfernt von dieser oder jeder ähnlichen Maßregel wird unser Großherzog sicher sein Wort halten und die Freiheit der Gewissen derjenigen, welche sich darauf berufen zu müssen glaubten und zu Gunsten derer der Kirchengemeinderath ins Mittel getreten ist, auch ferner schonen. Aber es lassen sich abgesehen von solchen Unmöglichkeiten, doch noch andere Eventualitäten denken, besonders folgende zwei, welche sich aus dem allgemeinen Grundsatz ergeben, daß Rechte immerdar auch mit Pflichten verbunden sind, und wo die Pflichtleistung versagt wird, auch ein Rechtsstillstand eintritt, so wie, daß eine Freiheit der andern werth ist.

Demnach dürfte 1) der Großherzog, welcher im vorliegenden Fall unserer Freiheit so willig Rechnung getragen hat, zugleich erwarten dürfen, daß wir seine Freiheit respectiren, wenn er etwa zu der nächstkünftigen Generalsynode als Beschützer der in der Unionsurkunde verbürgten gesetzgebenden Gewalt derselben nur Abgeordnete solcher Gemeinden beruft, von welchen diese gesetzgebende Gewalt in ihrem verfassungsmäßigen Umfang thatsächlich und ungeschmälert anerkannt worden ist, und dagegen den Antheil renitenter Gemeinden an der Gesetzgebung der Kirche, so wie die Wahlberechtigung solcher kirchlichen Gemeinderathsglieder, welche sich im Falle unseres Artikels 2. befinden, suspendirt. 2) Dürfte die künftige Generalsynode selber, im Einklang mit dem öffentlichen Recht aller der Presbyterial- und Synodalverfassung theilhaftigen Kirchen, bei Prüfung der Protokolle über die Abgeordnetenwahlen, solchen Gemeinden und Personen, welche in die obige Kategorie gehören, des Recht der Theilnahme an ihren Verhandlungen versagen.

Angesichts solcher kirchlichen Möglichkeiten erscheint es mir nun, als ob wir in eine höchst unvortheilhafte Stellung geriethen, wenn wir für die Freiheit: in Sachen der Gottesdienstordnung hinsichtlich einer Summe, näher betrachtet, höchst unerheblicher Dinge, unsere jetzige Ausnahmsstellung behaupten zu dürfen, unser kostbarstes Recht: den Antheil an der kirchlichen Gesetzgebung in die Schanze schlagen und damit uns selber unseres Einflußes auf eine Revision des neuen Kirchenbuches für die künftige Generalsynode berauben würden.

Ich wiederhole, daß ich hier weder im Auftrag, noch im Einverständniß mit solchen rede, welche uns etwas zu befehlen haben, aber für mich persönlich will ich durch diese Erklärung zu Protokoll gegen alle Consequenzen des Beschlusses Nr. 2 mich verwahrt haben.

(Gez.) Hundeshagen.

XIV.

Pforzheim, den 29. Dezember 1858.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an verehrl. Kirchengemeinderath dahier.

Nr. 8397. Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Wie Wohldemselben bekannt, hat die Mehrzahl der hiesigen evangelischen Bürger eine Vorstellung gegen die Einführung der neuen Agende anher eingereicht und geboten, daß der politische Gemeinderath diese ihre Wünsche und Bitten zur Kenntniß Sr. Königl. Hoheit unseres durchlauchtigsten Großherzogs bringen und mit den Petenten die Nichteinführung der Agende beantragen möge.

Wir schließen eine Anzahl der von den Bittstellern anher übergebenen gedruckten Exemplare dieser Vorstellung für die Herrn Mitglieder des verehrlichen Collegiums bei, und bemerken, daß das Original mit über 500 Unterschriften zur beliebigen Einsicht und Prüfung in unserm Sitzungszimmer aufliegt.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit der Großherzog mit allerhöchstem Befehl vom 20. d. M. die Einführung der neuen Agende zwar genehmigt, dabei aber auszusprechen geruht haben, daß bei dieser Einführung keinerlei Zwang zugelassen werden dürfe, sondern die Gefühle und Gewohnheiten der evang. Gemeinden gebührende Berücksichtigung finden sollen, haben die Bittsteller im Vertrauen auf das fürstliche Wort des geliebten Landesvaters, der Niemanden zu nahe treten, oder in seiner Gewissens- und Glaubensfreiheit beeinträchtigen will, den Gemeinderath ersucht, vor weiterem Vorgehen, noch ihre Wünsche und Begehren dem verehrl. evang. Kirchengemeinderath mitzutheilen und in ihrem der Petenten Namen zu beantragen, daß die neue Kirchenordnung in unsern Kirchen nicht eingeführt werde und es bei der bisherigen ihnen liebgewordenen Gottesdienstordnung sein Bewenden behalte.

Der politische Gemeinderath hat diesem von der Mehrzahl der evang. Bürgerschaft gestellten, von einer noch größeren Zahl gebilligten Gesuche um so mehr entsprechen zu müssen geglaubt, als er selbst einstimmig die Gefühle Wünsche und Ansichten seiner Mitbürger theilt, und nach seiner Kenntniß derselben sich nicht verhehlen kann, wie die Einführung der neuen Agende in unserer Gemeinde nur zu Zwiespalt und Unfrieden in den einzelnen Familien, wie in der ganzen evang. Gemeinde führen wird.

Dem Wunsche der Bürgerschaft nachkommend und in Vertretung derselben, gestützt auf die angeschlossene Vorstellung richten wir anmit an den verehrl. evangel. Kirchengemeinderath die so ernstliche wie dringende Bitte:

Wohlderselbe wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, beziehungsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer evangel. Gemeinde nicht eingeführt werde; — bis zu erfolgter endgültiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Die Gründe, welche die evangel. Bürger zu diesem Gesuche bestimmen, sind in der Vorstellung selbst, auf die wir uns anmit beziehen, angegeben, es bedarf daher einer Wiederholung nicht; wie sehr aber die für die neue Ordnung beliebten Formen, Lieder, Fragen und Antworten der großen Mehrzahl unserer Gemeinde widerstreben, wie die verschiedenen Belehrungen durchaus und im Geringsten nicht vermocht haben, diese Abneigung zu vermindern, dürfte verehrl. evangel. Kirchengemeinderathe mehr als genug bekannt geworden sein.

Wir erlauben uns schließlich noch die ganz bestimmte Erwartung auszusprechen, daß verehrl. evangel. Kirchengemeinderath, welches auch sonst seine Ansichten in dieser Sache immer sein mögen, durchdrungen von dem allein wahrhaft christlichen Sinne, der auch die Meinung Anderer, ihre Gleichberechtigung achtet, unserem Antrage, — der nach dem so unzweideutig ausgesprochenen Willen unseres durchlauchtigsten, geliebten Fürsten und Landesbischofes unzweifelhaft seine volle Berechtigung gefunden hat, — vollständig entsprechen werde, und sehen gefälliger baldiger Mittheilung über den desfalls gefaßten Beschluß beruhigt entgegen.

Der Gemeinderath.

Zerrenner. Schmidt. Huttenloch. Dennig. Chr. Ringer. August Kayser. Kiefer. Gruner. Friedr. Becker. F. Siegle. Nüzelberger. Aug. Ungerer. Er. Unterecker.

XV.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim an den dortigen politischen Gemeinderath.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an den Wohllöblichen Gemeinderath dahier.

Pforzheim, den 13. Januar 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohlderselbe hat mit verehrl. Zuschrift vom 29. Dezember v. J. Nr. 8397 einen die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffenden Antrag an den evangel. Kirchengemeinderath dahier gestellt.

Da jedoch die Einführung, resp. Nichteinführung einer Agende eine lediglich das innere Gebiet der Kirche berührende Angelegenheit ist, so bedauern wir mit wohllöbl. Gemeinderath, als einem politischen Collegium, in keinerlei Weise hierüber in Verhandlung treten zu können, — so gern wir im Uebrigen bereit sind, die Wünsche der Mitglieder unserer Kirchengemeinde in diesem Betreffe entgegen zu nehmen und thunlichst zu berücksichtigen.

Zugleich können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Ausdrücke in dem letzten Theil verehrlicher Zuschrift uns zur bloßen Darlegung von Wünschen nicht entsprechend zu sein scheinen, indem es uns befremden muß, wenn coordinirte Stellen einander „bestimmte Erwartungen" aussprechen.

Um Uebrigen soll es uns jederzeit zur Freude gereichen, in einträchtigem Zusammengehen mit Wohllöblichem Gemeinderath für das Wohl der Gemeinde zu wirken.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. G. Heintz. Chr. Gerwig. K. Idler. J. Schönemann. Gengenbach. Schumacher, Professor. H. Hirtzel. W. Mürrle. Fr. Trommer.

XVI.

Vorstellung und Bitte einer großen Zahl evangel. Bürger und Einwohner der Stadt Pforzheim wegen Nichteinführung der neuen Kirchen-Ordnung, an den dortigen politischen Gemeinderath gerichtet.

Wohllöblicher Gemeinderath!

Nachdem der evangelische Kirchengemeinderath und an seiner Spitze die hiesige Geistlichkeit ein Gesuch um baldige Einführung des neuen Kirchenbuches an Seine Königliche Hoheit unsern durchlauchtigsten Großherzog gerichtet und die letzteren von der Kanzel herab für diese neue Agende gewirkt haben, mußten wir, die Unterzeichneten, wohl die Ueberzeugung gewinnen, daß einer von uns, an die hier zuständige Stelle den evangelischen Kirchengemeinderath, gestellten Bitte, sich für Beibehaltung der alten Agende zu erklären, keine Folge würde gegeben werden.

Und doch müssen wir unserer selbst, unserer Familien und Kinder wegen aus innigster reinster Liebe zu unserem gnädigsten Fürsten und seinem ganzen Hause, aus Liebe zu unserem Vaterlande, dessen innere Ruhe und Frieden, die Grundbedingung seines Glückes, uns heilig ist, dringend wünschen, daß die

Bedenken und beängstigenden Befürchtungen des bei weitem größten Theiles unserer evangelischen Mitbürger in Bezug auf die Einführung dieses Kirchenbuches zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit unseres Großherzogs gelangen. Wir müssen es wünschen, denn wir wissen, daß Allerhöchstdieselben alle Ihre Unterthanen mit gleicher väterlicher Liebe umfassen, und daß das Glück Aller Allerhöchstdero innigster Wunsch und Ziel ist.

Aus diesen Gründen wenden wir uns nunmehr an den verehrlichen Gemeinderath im Vertrauen darauf, daß, wie Wohlderselbe seit Jahren in allen Dingen freudig die Interessen der Gesammtgemeinde gewahrt, er nunmehr auch, wo es das höchste Gut der Gemeinde, den Frieden und die auf christliche Liebe gegründete Eintracht seiner Bürger gilt, wo es sich um die Gewissensfreudigkeit der evangelischen Einwohnet handelt, uns vertreten und mit uns wirken werde.

Daß die ersten Nachrichten über die bevorstehende Einführung des neuen Kirchenbuches uns ungemein überraschten, kann ebenso wenig befremden, als daß die Ansichten über dasselbe unklar und deßhalb der Befürchtungen so viele waren. Kannten doch nur sehr Wenige, was die neue Agende brachte und blieben doch die Hauptgrundsätze derselben dem bei weitem größeren Theile der evangelischen Einwohner, nicht etwa nur den kirchlich Gleichgültigen, sondern auch jenen, die für reges religiöses Leben, für das wahre evangelische Christenthum reichen Sinn und ein empfängliches Herz haben, gänzlich unbekannt.

Welche Gründe oder Ursachen immer veranlaßten, daß die evangelischen Gemeinden keine Kenntniß von den Abänderungen in Form und Wesen des Gottesdienstes erlangen konnten, so viel steht fest, daß nur diesem Mangel an rechtzeitiger und geeigneter Belehrung des Volkes von Seiten derer, die hierzu vorzugsweise berufen waren, von Seiten ihrer Seelsorger, zuzuschreiben ist, wenn, wie man sagt, irrige Ansichten und Befürchtungen über Gewissenszwang Verbreitung finden konnten.

Unter solchen Verhältnissen aber mußte auch das Befremden Aller, die im rein christlich evangelischen Sinne sich für die neue Ordnung interessirten, um so größer sein, zu vernehmen, daß in ihrem, d. h. in der ganzen Gemeinde Namen um die baldige Einführung dieses neuen unbekannten Kirchenbuches gebeten worden seie.

Wir bestreiten gewiß Niemanden das Recht, seine Wünsche bezüglich religiöser Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, so möge denn auch uns, die wir ebenfalls zur evangelischen unirten Kirche uns bekennen, nicht verübelt werden, wenn wir offen und frei erklären, daß uns die im Namen der evangelischen Gemeinde gestellte Bitte gänzlich fremd ist, ja daß wir auch, nachdem wir uns mit demjenigen, was das neue Kirchenbuch bietet und fordert, vollständig vertraut und bekannt gemacht haben, nach innigster Ueberzeugung nicht im Stande sind, der Bitte um baldige Einführung der neuen Gottesdienstordnung beizutreten.

Im Gegentheil halten wir uns in unserm Gewissen für verpflichtet, ein Gesuch um Nichteinführung der Agende ehrerbietigst zu stellen und wollen

wir die Gründe, die uns hierzu bestimmen, in Folgendem darzulegen versuchen.

Ein näheres Eingehen auf die einzelnen Bestimmungen des neuen Kirchenbuches in kirchenrechtlicher, des Ganzen in kirchenverfassungsmäßiger Beziehung, wird von uns, welche man in kirchlichen Dingen nur zu den Laien zählt, die nicht einmal das Recht haben, ihre Kirchenältesten zu wählen, um so weniger erwartet werden, als sich bereits competentere Stimmen darüber ausgesprochen haben. —

Mögen aber auch diese Fragen zu Gunsten der neuen Agende gelöst werden, oder gelöst sein, ein Bedenken wird dem evangelischen Volke in seiner Mehrheit bleiben, das nämlich, daß durch diese neuen Vorschriften für die Gottesverehrung, durch die dafür bestimmten stricten Formen, Fragen und vorgeschriebenen Antworten, wenn auch unabsichtlich, dennoch die uns durch die Landesverfassung verbürgte Gewissensfreiheit, dieses unverletzliche Palladium der evangelischen Kirche, sowie der allen Bekennern des Christenthums zugesicherte Schutz in Ansehung ihrer Gottesverehrung, beeinträchtigt oder gefährdet werde.

Wir gestehen offen, wir hegen dieses Bedenken. Nicht etwa deßwegen, und wir verwahren uns ausdrücklich gegen eine solche Unterstellung, daß daß wir eine Gefährdung in einer neuen Ordnung an und für sich erblicken, sondern weil die in der vorliegenden neuen Agende vorgeschriebenen Formen nach den gegebenen Erläuterungen als Hauptförderungsmittel evangelischer Erbauung erachtet werden, somit die längere Uebung derselben, zu noch weiteren Formen, die Gewohnheit dahin führen muß, in diesen Formen das Wesentlichste der Gottesverehrung und in dem Wortlaute des Bekenntnisses allein, die Hauptsache, das heißt, die Befriedigung des religiösen Bedürfnisses des evangelischen Christen zu suchen und zu finden.

Als höchste Errungenschaft der glorreichen Reformation ward von Allen von jeher die Entfesselung des Geistes gepriesen und der endliche Sieg in der Freiheit geistigen Forschens gefunden. Dieses, die evangelische Kirche kennzeichnende, unschätzbare Kleinod würde aber nach unserer Ansicht, und nur diese sprechen wir aus, im hohen Grade beeinträchtigt werden, wenn das bloße Wortbekenntniß, wie es die Agende in einzelnen Fällen vorschreibt, als bindende Norm des protestantischen Glaubens in Baden für alle und ewige Zeiten gelten müßte. Vorbei wäre es mit der beseligenden Ueberzeugung, daß in der evangelischen unirten Kirche sich alle gemeinsam zusammen finden, zur Anbetung des Höchsten sich vereinigen könnten, die in dem Glauben an den dreieinigen Gott, an Gott den Vater, Gott den Sohn unsern Heiland und den heiligen Geist ihr Heil suchen, gleichviel, wie immer nach Maßgabe ihrer geistigen Forschung und Kräfte die Anschauung in einzelnen Dingen sein möge und die allesammt freudig einstimmen in das Halleluja und das erhebende: „Wir glauben All' an einen Gott", das wir so oft aus vollem Herzen gemeinschaftlich gesungen haben.

Man mag unsere Befürchtung belächeln, es wird uns das nicht irre machen. Mancherlei Erfahrungen und Zeichen, ja selbst die so offen und

ohne Hehl ausgesprochenen Hoffnungen vieler Vertheidiger der neuen Agende, die Alle, welche nicht ihrer Anschauung zustimmen, zu den Juden und Deutsch-katholiken zählen, weisen darauf hin, wie nur die Wortgläubigkeit es seie, die Geltung haben könne, wie nur der Buchstabe beselige. — Möge uns der himmlische Vater bewahren, daß wir je vergessen könnten, ihn im Geist und in der Wahrheit anzubeten. —

Ob die formenreichere neue Kirchenordnung den einfachen Formen unserer bisherigen Gottesverehrung vorzuziehen sei; wir wollen uns darüber kein Urtheil anmaßen.

Mag auch die neue Agende viel Ausgezeichnetes enthalten, und wir wollen dies zugeben, so können wir doch unter obwaltenden Verhältnissen nur wünschen, daß es uns gestattet bleiben möge, unsern Gottesdienst in der einfachen, schlichten Weise zu behalten, in der wir erzogen und alt geworden sind, in der unsere Eltern, Voreltern, unsere glaubenstreuen Vorfahren seit Jahrhunderten zu Gott gebetet haben und die uns dadurch unendlich lieb geworden ist. Nach unserer Ansicht werden die äußeren Formen zur Förderung wahren, religiösen, christlichen Sinnes wenig beitragen, wäre dies wirklich der Fall, wahrlich wir müßten noch weiter gehen, dann aber auch aufhören, uns evangelische Christen zu nennen.

Dies sind, kurz gefaßt, die Gründe, welche uns des Friedens und der Ruhe unserer Gemeinde, wie der ganzen evangelischen Bevölkerung willen, wünschen lassen müssen, daß die Einführung der neuen Agende nicht beschleunigt werde.

Wiederholungen zu vermeiden, haben wir diejenigen Gründe und Bedenken, welche unsere Brüder in Heidelberg bereits ausgesprochen, nicht angeführt, machen aber dieselben auch in den Theilen, die uns betreffen, zu den unserigen.

Hiernach stellen wir denn die ergebene Bitte:

> Wohllöblicher Gemeinderath wolle dieses unser unterthänigstes Gesuch Seiner Königlichen Hoheit unserem durchlauchtigsten Großherzog zur gnädigsten Berücksichtigung vorlegen.

und mit uns die ehrfurchtsvollste Bitte aussprechen:

> Seine Königliche Hoheit möge geruhen, die Einführung der neuen Kirchenordnung bis auf Weiteres zu sistiren.

Wir hegen das vollste unbedingteste Vertrauen zu Seiner Königlichen Hoheit, unserem erhabenen Fürsten und Herrn, daß Höchstderselbe, wie Seine Vorfahren, die für die Glaubensfreiheit so schwere Opfer gebracht und für die auch unsere Voreltern gelitten und geblutet, Schirm und Hort der evangelischen Glaubensfreiheit und auch unser Schutzherr sein werde.

Pforzheim, den 13. Dezember 1858.

(Folgen die Unterschriften.)

XVII.

Antwort des Kirchengemeinderaths zu Pforzheim auf vorstehende Bitte.

Der ev. Kirchengemeinderath zu Pforzheim an die verehrlichen Mitglieder unserer Kirchengemeinde, die Herren Bürgermeister Zerrenner und Schmidt, und die Herren Gemeinderäthe Huttenloch, Dennig, Stinger, Kayser, Kiefer, Gruner, Bader, Siegle, Nützelberger, Ungerer, Unterecker.

Pforzheim, den 13. Juni 1859.

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betr.

Wohldieselben haben als die Stellvertreter von angeblich 500 Bürgern und Einwohnern Pforzheims an uns die Bitte gestellt:

> Der Kirchengemeinderath wolle die neue Kirchenordnung dahier nicht einführen, bezugsweise dahin wirken, daß dieselbe in unserer Gemeinde nicht eingeführt werde, bis zu erfolgter, endgiltiger Entscheidung aber die bisherige alte Form unseres Gottesdienstes unverändert beibehalten.

Obwohl nun der ordnungsmäßige Gang erfordert hätte, die betreffende Petition sammt den Unterschriften dem Kirchengemeinderath zu übermitteln, so wollen wir doch um der Dringlichkeit der Sache willen und zum Erweise, wie gern wir bereit sind, so viel an uns ist, den Frieden zu wahren, mit Umgehung des gewöhnlichen Geschäftsganges Wohldenselben zu Handen Ihrer Herrn Committenten unsere Entschließung mittheilen.

Es kann dem Kirchengemeinderath keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß er in der Angelegenheit des Kirchenbuchs in keinerlei Weise nach eigener Meinung und Willkür verfahren darf, daß er vielmehr an die hierüber ergangenen Verordnungen unseres geliebten Fürsten und Landesbischofs, so wie an die des Gr. ev. Ober-Kirchenraths vom 20. u. 23. Dezember v. J. sich streng gebunden wissen muß.

Demgemäß wird, — wovon sich Jedermann beim Besuch des Gottesdienstes bereits vollständig überzeugen konnte, — in Berücksichtigung der kundgewordenen Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde von jeglicher Abänderung in der Form unserer Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen und Hinzufügung neuer liturgischer Bestandtheile Umgang genommen, und verlaufen dieselben ganz in der bisherigen gewohnten Weise und Ordnung. Insbesondere wird bei der Taufe nur die

bisher unter uns übliche Frageform gebraucht. Was aus dem neuen Kirchenbuch in Anwendung kommt, das sind lediglich die Gebete und Anreden.

Hieraus ersehen Wohldieselben — und wir bitten Ihre Herrn Committenten ausdrücklich hierüber zu verständigen, — daß wir damit bis zur äußersten Grenze gegangen sind, innerhalb welcher die Gefühle und Gewohnheiten eines Theils der Gemeinde zu berücksichtigen uns zusteht; noch weiter zu gehen, läge außerhalb unseres uns in den Gr. Erlassen zugewiesenen Rechtes. Demgemäß liegt es auch lediglich außer unserer Befugniß, die Einführung der neuen Agende zu sistiren oder auf deren Sistirung anzutragen, und eben so wenig dürfen wir, ohne den Gehorsam gegen das Gr. Wort und eben damit unsere Pflicht zu brechen, irgend wie den Fortgebrauch der bisherigen Agende für unsere Gemeinde festhalten.

So glauben wir alles Mögliche gethan zu haben, was man billiger Weise wünschen kann; um so mehr, als in unserer Kirchengemeinde ein achtbarer und nicht geringer Theil von Mitgliedern ist, welche nach ihren Gefühlen und geistlichen Bedürfnissen die neue Gottesdienstordnung zu wünschen, eben dasselbe Recht haben.

Schließlich können wir nicht umhin, uns gegen eine dem ev. K.-Gemeinderath in der anher übergebenen gedruckten Vorstellung und Bitte — auf deren übrigen Inhalt weiter einzugehen wir hierorts nicht geeignet finden — gemachte Anmuthung allen Ernstes zu verwahren. Es ist nämlich unsererseits nie und nirgends die Einführung des neuen Kirchenbuchs „im Namen der Gemeinde" befürwortet worden, sondern es ist dies ausdrücklich im Namen des Collegiums geschehen, und wir ersuchen Wohldieselben namentlich auch zur Berichtigung dieses Irrthums, welcher dem Vernehmen nach viel zur vorhandenen Aufregung beigetragen haben soll, nach Kräften wirken zu wollen.

Wir wollen uns nun gern der Hoffnung hingeben, daß bald wieder Ruhe und Frieden in unserer Gemeinde einkehren werde, und wir hegen zu Wohldenselben, welche das Vertrauen der betr. Petenten zu ihren Committirten erwählt hat, die gute Zuversicht, daß sie mit uns gemeinsam das Werk des Friedens in unserer Gemeinde betreiben werden. Dazu gebe der Gott des Friedens seinen Segen.

J. Riehm, Dekan und Stadtpfarrer. Bock, Pfarrer der Altstadt. Köllner, Pfarrer. Arnold, Diaconatsverweser. Chr. Ringer. J. Schönemann. L. Gengenbach. H. Hirzel. W. Mürrle. K. Idler. Chr. Gerwig. Cr. Unterecker. Fr. Trommer. G. Heintz. F. B. Schumacher.

XVIII.

Antwort des politischen Gemeinderaths in Pforzheim an den dortigen Kirchengemeinderath.

Pforzheim, den 20. Januar 1859.

Der Gemeinderath der Gr. Bad. Stadt Pforzheim an den verehrl. evang. Kirchengemeinderath dahier!

Die Einführung des neuen Kirchenbuchs betreffend.

Nr. 521. Laut verehrl. Zuschrift vom 13. d. M. hat Wohlderselbe sich nicht veranlaßt gefunden mit uns über den Eingangs erwähnten Gegenstand in Verhandlung zu treten, gleichviel in welcher Weise selber von uns beantragt werde.

Wir bedauern dies aufrichtig, können aber nicht umhin, verehrl. K. Gemeinderath darauf zu erwiedern, daß auch wir nunmehr darauf verzichten, da die Mitglieder der evang. Kirchengemeinde, an welche Wohlderselbe seine Erklärung auf die Anträge des Gemeinderaths gerichtet, so wie deren Committenten, sich durch und mit der ihnen unklaren und undeutlichen Aeußerung auch in keinerlei Weise für befriedigt erachtet und die weitere Entscheidung Allerhöchsten Ortes nachsuchen zu wollen erklärt haben.

Unter diesen Verhältnissen glauben wir, wird es verehrl. K. Gemeinderath nur angenehm sein, wenn wir mit Weiterem auch die sonstigen Bemerkungen verehrlicher Mittheilung gänzlich unerörtet lassen.

Zerrenner.

Anhang.

Aussprachen der ehemaligen Markgrafen von Baden=Durlach über ihr Recht zur Reformation und zum Regiment der Kirche.

Kirchenordnung des Markgrafen Karl von 1556: „Dieweil uns aber der Allmechtig, Ewig Gott, durch sein gnad und erleuchtung des heiligen Geists, die warheit des heiligen Euangelij, jhe erkennen lassen, haben wir endtlich darfür gehalten und billig halten müssen, das sollichs nit allein uns zu gnaden und gutem, sonder auch darumb beschehen, das wir dasselb, unsern von Gott vertrawten underthanen, getrewlich und Christenlich fürtragen, dieselben auß dem jrrthumb füren, sollichen übermessigen Schatz, under dieselben miltiglich außbreiten lassen, und damit lenger nit verziehen, oder uns einiche zeitliche forcht und schrecken, von demselben abtringen, und also dem Allmechtigen Gott, vor allen dingen, billich hierinn gehorsamen sollen. Demnach so haben wir in chrafft unsers tragenden, und von Gott befohlnen Ampts, auch aus getrang unser eignen gewissen, und christenlichem gutherzigem mitleiden, so wir mit unsern armen underthanen billig haben, zuuorderst Gott dem Allmechtigen zu lob und ehr, auch erweiterung und pflantzung seines heilsamen Worts, zu notwendigem trost und hilff unsrer underthanen, uns verschinens fünff und fünffzigisten Jars, inn den gehorsam Gottes und seins heiligen Euangeliums, endtlich begeben, und durch unsern verordnetn Gesandten, auff dem zu Augspurg gehaltnem Reichstag, zeitlich den Christenlichen, Apostolischen=Augspurgischen Confessions Verwandten, Churfürsten, Fürsten und Stenden des heiligen Reichs, offenlich anhengig gemacht, auch jhr christentlichen Religion und Confession, onn alle weitter bedencken, angenommen .... so befelhen wir u. s. w.

Vorrede des Markgrafen Georg Friedrich zum erneuerten Abdruck der K. O. von 1556 datirt vom 24. Oktober 1597 erwähnt, daß aus Mangel an Exemplaren Ungleichheit in den Cerimonieen entsprungen sei: „Damit nun solches fürter verhütet, ein durchgehende gleiche Kirchen=Agenda gehalten, und die Ehr Gottes, soviel an uns, auch wir aus Fürstlichem Ampt und Beruff, darein wir von dem Allmächtigen gesetzet, zu thun schuldig, in allweg befördert werde, Als haben wir u. s. w.

Kirchenrathsinstruktion Markgraf Friedrichs von 1629: Obwohlen Wir, als ein christlicher Landesfürst, zu Welches hohem Obrigkeitlichem Ambt, vermög Göttliches Worttes insonderheit die Cura et

Inspectio Sacrorum gehöret, so den Evangelischen Churfürsten und Ständen, nach ausweiß daß ao 1552 ußgerichteten Passauischen Vertrags, auch darauf ao 1555 zu Augspurg gefolgten Religions-Fridens und Reichs Abschids mit allen und jeden Juribus episcopalibus überlassen u. s. w. ib. fol. 46. nennt sich der Markgraf: „eine von Gott gesetzte christliche hohe Obrigkeit, deren vermög göttlicher Rechte und des Religion-Friedens, die geist- und weltliche Jurisdiction unwidersprechlich zustehet, auch von Gott dem Herrn die anstell- und erhaltung des gantzen Gottesdienstes, führnehmblich aber das Gesetzbuch und die custodia utriusque tabulae zum höchsten anbefohlen ꝛc.

Vorrede zum Abdruck der K. O. v. 1556 durch Markgraf Friedrich 1649, „Demnach wir uns zu erinnern haben, daß einer eyferigen christlichen Obrigkeit, nicht allein ob reiner heilsamer Lehr deß Evangelij mit Ernst zu halten, sondern beneben auch daran zu seyn, daß die Uebung derselben u. s. w."

Kirchen-Agenda von Markgraf Friedrich Magnus vom Jahr 1686, ohne weitere kirchl. Titulatur und Berufung auf christlich-obrigkeitliche Pflichten. Erwähnt, daß die K. O. von 1649 vergriffen, eine vollständige K. O. aber (die also Bedürfniß gewesen zu sein scheint) gar viel Zeit würde erfordert haben, daher nur gegenwärtige Agenda „zusammengetragen" worden sei. Sie unterscheidet sich sehr durch Reichhaltigkeit und eine andere Ordnung der Materien von der frühern. Merkwürdig die ungewöhnlich strenge Einschärfung ihrer unverbrüchlichen Einhaltung unter Androhung von Absetzung.

Die Kirchenrathsinstruktion des Markgrafen Karl Friedrich von 1797 ist erlassen: „kraft derjenigen Kirchengewalt, die Uns als evangelischem Regenten und ersten Mitglied der evangelischen Kirche unsrer Lande zusteht."

XXIX